

QUALITÄTSSICHERUNG IN DER PROZESSBEGLEITUNG

unter besonderer Berücksichtigung der Prozessbegleitung aus Sicht der Betroffenen

Projektzeitraum:
01.02.2006 – 31.01.2008

Auftragnehmer:

Verein zur „Implementierung von Prozessbegleitung
bei minderjährigen Opfern von Gewalt“
1060 Wien, Theobaldgasse 20/I/9
Tel. 01/587 10 89, Fax 01/587 03 55

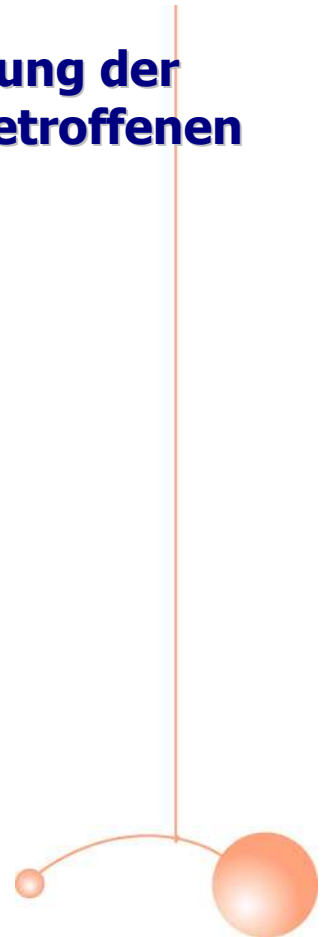
Projektleitung:

Sabine Rupp

Forschungsteam:

Lieselotte Brodil
Andrea Reiter
(KulturSoziologieWerkstatt)

Sonja Wohlatz (Koordination)
Sabine Kirschenhofer (wissenschaftliche Mitarbeit)
Barbara Kavemann (wissenschaftliche Konsulenz)



INHALT

BEDARFSORIENTIERTE WEITERENTWICKLUNG DER PROZESSBEGLEITUNG.....	3
1. DOKUMENTATION.....	5
1.1 Verteilung der dokumentierten Fälle auf die Bundesländer	5
1.2 Geschlecht der Betroffenen	6
1.3 Alter der Betroffenen	7
1.4 Zeitpunkt der Vermittlung zur Prozessbegleitung	8
1.5 Art der Gewalt	8
1.6 Stellung der Beschuldigten zu den Betroffenen.....	9
1.7 Gutachten über das Kind	10
1.8 Gutachten über den Beschuldigten.....	11
1.9 Ausgang des Verfahrens.....	12
1.10 Anhängige Pflegschaftsverfahren	14
1.11 Betreute Bezugspersonen.....	15
1.12 Anzahl der ProzessbegleiterInnen.....	16
1.13 Anzahl der Stunden für Betreuung und Koordination.....	17
1.14 Dauer der Prozessbegleitungen	17
1.15 Außergewöhnliche Herausforderungen	18
1.16 Sonstige Anmerkungen.....	19
2. PROZESSBEGLEITUNG AUS SICHT BETROFFENER JUGENDLICHER UND DES BEZUGSSYSTEMS	20
2.1 Untersuchungsgruppe	21
2.2 Intensität und Dauer	23
2.3 Annäherung an die Prozessbegleitung	23
2.4 Was für die Befragten in der Prozessbegleitung besonders wichtig war	25
2.5 Was bewirkt Prozessbegleitung und wie bewirkt sie das?.....	28
2.6 Anzeige für und wider	32
2.7 Bei Gericht	35

2.8	Länge des Verfahrens	38
2.9	Die Beziehung zwischen den Betroffenen und ihren Müttern	39
2.10	Sonstige Bezugspersonen	41
2.11	Unterschiede im Unterstützungsbedarf	44
2.12	Bedeutung des Urteils.....	45
2.13	Barrieren.....	46
2.14	Beendigung der Prozessbegleitung	48
2.15	Die Müttergruppe	50
2.16	Definitionen der Prozessbegleitung aus Sicht der Befragten.....	52
3.	RESÜMEE.....	53
3.1	Zielsetzung und Durchführung des Forschungsprojekts	53
3.2	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	53
3.3	Hilfreiches aus der Sicht der NutzerInnen von Prozessbegleitung.....	55
3.4	Kommentar der wissenschaftlichen Beratung	57
3.5	Bedarf an Weiterentwicklung in Konzeption und Praxis.....	61
	Literatur.....	64
	Das Projektteam	66

EINLEITUNG

Zwischen 2003 und 2005 förderte das BMSG zwei Projekte, in denen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Prozessbegleitung in Österreich durchgeführt und systematisch evaluiert wurden.¹ In der nun abgeschlossenen Projektphase (1.2.2006 – 31.1.2008) wurde die Durchführung dieser bewährten Maßnahmen durch einen innovativen Forschungszugang ergänzt. Erstmals wurde die Sicht der Betroffenen selbst, und zwar von Jugendlichen und begleiteten Bezugspersonen, ins Zentrum der Forschung gerückt. Aufgrund der Komplexität dieses Forschungsvorhabens wurde es auf zwei Jahre hin angelegt. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für eine bedarfsgerechte Überarbeitung des Angebots der Prozessbegleitung dienen. Ziel ist es, die Qualität der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich nachhaltig zu verbessern und zu sichern.

Folgende Maßnahmen wurden erneut durchgeführt:

- Vertiefung und Reflexion der Fallarbeit in **Supervisionsseminaren**
- Vermittlung von **Grundinformationen** in Seminaren für NeueinsteigerInnen
- Angebot eines **juristischen Seminars** für ProzessbegleiterInnen
- Durchführung eines **österreichweiten Vernetzungstreffens**
- Fortsetzung und Erweiterung der **Bundeskoordination**

Um zu vermeiden, dass sich diese Umsetzungsstrategien verselbständigen und vom eigentlichen Ziel, der Optimierung des Beratungsprozesses, entfernen, stand in der jetzigen Projektphase ein Blickwechsel für die Forschung an. Anstatt wie bisher die qualitätssichernden Maßnahmen direkt zu evaluieren, wurde die Praxis der Prozessbegleitung selbst, die Prozessbegleitung aus Sicht der NutzerInnen untersucht: Wurden bisher ProzessbegleiterInnen sowie KooperationspartnerInnen befragt, kamen nun die Betroffenen selbst zu Wort und die Fragestellung, wie die Betroffenen selbst die Prozessbegleitung erleben, untersucht. Ihre Erfahrungen werden als Maßstab für die Effektivität der qualitätssichernden Maßnahmen (Seminare, Vernetzungstreffen, Bundeskoordination) herangezogen.

Dieser Forschungsansatz schließt eine Forschungslücke. Während im Rahmen anderer Forschungsprojekte quantitative Parameter für die Bewertung der Prozessbegleitung herangezogen werden, erfüllt dieses Projekt die notwendige Anforderung, qualitative Indikatoren für die Bewertung sozialer Arbeit heranzuziehen. Bisher existiert nur eine qualitative Untersuchung über Prozessbegleitung aus Sicht der Betroffenen in Österreich, die sich aber ausschließlich auf erwachsene Betroffene bezieht², die mehrheitlich von familiärer Gewalt, gefolgt von sexuellem Missbrauch und Überfall mit Körperverletzung betroffen waren. In Hinblick auf die Zielgruppe jugendliche Betroffene von sexuellem Missbrauch gibt es keine vergleichbaren Untersuchungen.

Bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Prozessbegleitung

Um dem komplexen Vorhaben der Qualitätssicherung von Prozessbegleitung gerecht zu werden, wurde eine Methodenkombination aus quantitativen und qualitativen Instrumentarien angewandt. Den Hauptteil der Untersuchung stellt die qualitative Befragung von Betroffenen dar, die durch eine quantitative Dokumentation prozessbegleiteter Fälle des Jahres 2006 ergänzt wurde.

¹ Rupp/Brodil/Reiter (2004): Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Prozessbegleitung in Österreich, Wien

Rupp/Brodil/Reiter (2006) Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beratungseinrichtungen, Wien.

² Erfahrungen von KlientInnen in der Prozessbegleitung. In: Haller/Hofinger (2007), Studie zur Prozessbegleitung im Auftrag des BM für Justiz, Wien, S. 164 - 191

Ziel der qualitativen Befragung war es die Prozessbegleitung dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht. Es wurde erhoben, welche Aktivitäten, Haltungen, Unterstützungen als hilfreich empfunden wurden, welche als weniger zielführend und welche zusätzlich erwünscht wären. Zudem sollte die Untersuchung Erkenntnisse über die Lebenssituation und familiäre Einbindung und daraus resultierende Unterstützungsmöglichkeiten sowie Hinweise für Unterschiede im Betreuungsbedarf liefern, die als Grundlage für eine bedarfsgerechte Überarbeitung der Prozessbegleitung dienen können.

Die Untersuchung bedurfte einer sensiblen Herangehensweise. Es sollten keine Kinder unter 14 Jahren befragt werden und das Gerichtsverfahren sollte abgeschlossen sein. Die besondere Konstellation aus angewandter Sozialforschung und transdisziplinärer Zusammensetzung des Forschungsteams ermöglichte die Vermittlung von Personen für die Befragung unter den erforderlichen schonungsvollen Bedingungen und bildete die Voraussetzung für die Durchführung dieser Pilotstudie.

Die statistische Auswertung der Falldokumentationen liefert Hintergrunddaten der Prozessbegleitungen in Österreich zur Zielgruppenerreichung und Einhaltung der Qualitätsstandards³. Die Ergebnisse zeigen die Verteilung der Prozessbegleitungen in Österreich, regionale Unterschiede, soziodemografische Merkmale der betreuten Personen, Art der Delikte und Verfahrensausgänge sowie Rahmenbedingungen der Prozessbegleitungen wie Beginn und Dauer der Prozessbegleitungen. Durch den Vergleich mit den vorangegangenen Dokumentationen werden Entwicklungsverläufe und Veränderungen sichtbar.

³ Qualitätsstandards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt unter: www.prozessbegleitung.co.at

1. Dokumentation

Der für das Jahr 2005 gemeinsam mit den ProzessbegleiterInnen konzipierte Dokumentationsbogen wurde grundlegend überarbeitet (vgl. Anhang 1). Während im Jahr 2005 alle prozessbegleiteten Fälle von Kindern einer Beratungseinrichtung in einem Dokumentationsbogen festgehalten wurden, erfolgte die Dokumentation im Jahr 2006 pro Fall. Der Dokumentationsbogen wurde an alle Beratungseinrichtungen verschickt und von den ProzessbegleiterInnen bis Ende März 2007 retourniert.

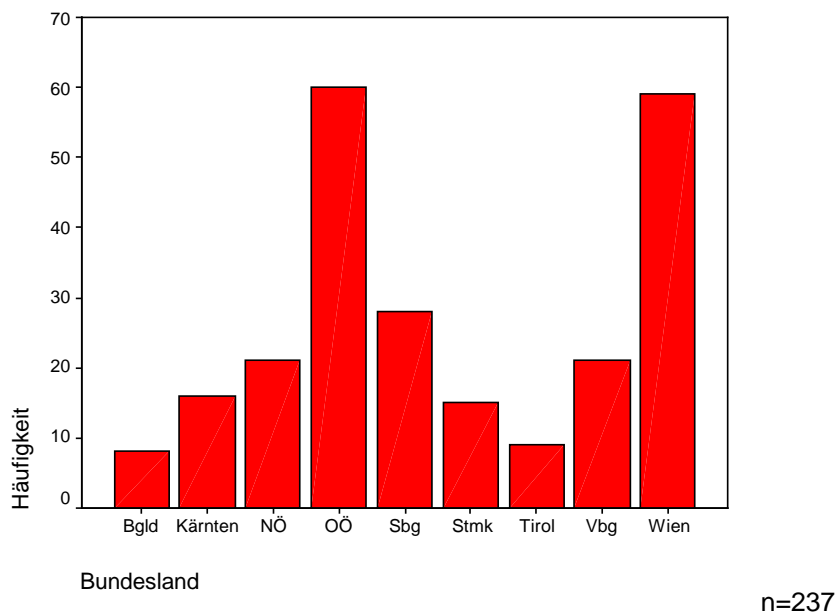
Einbezogen wurden ausschließlich jene Fälle, die im Jahr 2006 abgeschlossen wurden, unabhängig davon, wann die Prozessbegleitung begonnen wurde. Auf einem einseitigen Fragebogen füllten die ProzessbegleiterInnen Daten zum Opfer und den Rahmenbedingungen der psychosozialen Prozessbegleitung aus. Die vorliegende Erfassung unterscheidet sich von der polizeilichen und gerichtlichen Statistik, die nach Delikten bzw. Beschuldigten dokumentiert.

Der folgende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2006 deskriptiv zusammen. Da die Vergleichsgruppen zum Teil sehr klein bzw. unterschiedlich groß sind, können aus den betreffenden Ergebnissen keine verallgemeinernden Schlussfolgerungen gezogen werden. Die dargestellten Sachverhalte sollen als Diskussionsgrundlage für ProzessbegleiterInnen und als Orientierungshilfe für ihre praktische Arbeit dienen. Auf statistische Tests und die Bestimmung von Signifikanzen wurde daher verzichtet, die eruierten Zusammenhänge sind als Momentaufnahme zu verstehen. Sofern Unterschiede zu den vorhergehenden Dokumentationen auffallen, werden die Ergebnisse mit denen der Dokumentation von 2003 und 2005 verglichen.

1.1 Verteilung der dokumentierten Fälle auf die Bundesländer

	Häufigkeit	Prozente
Bgld	8	3,4
Kärnten	16	6,8
NÖ	21	8,9
OÖ	60	25,3
Sbg	28	11,8
Stmk	15	6,3
Tirol	9	3,8
Vbg	21	8,9
Wien	59	24,8
Gesamt	237	100,0

Grafischer Überblick:



Insgesamt wurden 237 Dokumentationsbögen aus allen neun Bundesländern ausgewertet. Je ein Viertel davon stammt aus Oberösterreich und aus Wien. Ebenso wie 2003 sind das die Bundesländer mit den höchsten Fallzahlen.

2005 wurden 299 abgeschlossene und 50 offene Fälle dokumentiert, 2003 waren es 173 offene und abgeschlossene Fälle.

Jeder Dokumentationsbogen bezieht sich auf eine/n betreute/n Betroffene/n. Da einige der Beschuldigten mehrere Opfer missbrauchten und in etwa einem Fünftel der dokumentierten Prozessbegleitungen betroffene oder nicht betroffene (Geschwister)Kinder mitbetreut wurden, ist die Anzahl der Dokumentationsbögen höher als die Anzahl der Verfahren.

Die im Folgenden angegebenen Fallzahlen beziehen sich nicht auf Verfahren, sondern auf dokumentierte Prozessbegleitungen je betreuter Person. Das Verhältnis zwischen der Anzahl an durchgeführten Prozessbegleitungen und der Anzahl an Verfahren lässt sich aus den vorliegenden Daten nur näherungsweise erschließen. Es dürfte sich um ca. 200 Verfahren handeln.

1.2 Geschlecht der Betroffenen

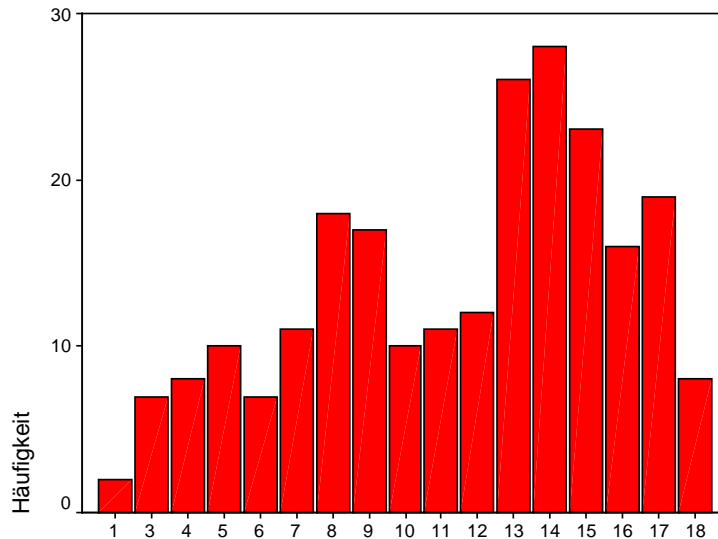
	Häufigkeit	Prozente
Weiblich	180	76,3
Männlich	56	23,7
Gesamt	236	100,0

Drei Viertel der Betroffenen sind weiblich. Im Vergleich mit der Dokumentation vom Vorjahr bedeutet das einen geringfügigen Anstieg an männlichen Betroffenen, um 4,7 Prozent, gegenüber 2003 einen Anstieg von 9,7 Prozent.

1.3 Alter der Betroffenen

Das Alter der Betroffenen liegt zwischen 1 und 18 Jahren. Ein relativ großer Anteil, nämlich fast 50 Prozent, gehören der Altersgruppe zwischen 13 und 17 Jahren an. In der jüngeren Gruppe gibt es eine Spitze bei den 8 bis 9-Jährigen.

Grafischer Überblick:



Alter Kind

n=233

Altersgruppe	Häufigkeit	Prozente	Kumulierte Prozente
bis 3 Jahre	9	3,9	3,9
4-6 Jahre	26	11,2	15,0
7-10 Jahre	59	25,3	40,3
11-14 Jahre	73	31,3	71,7
15-18 Jahre	66	28,3	100,0
Gesamt	233	100,0	

40 Prozent der Betroffenen sind bis 10 Jahre alt. In dieser Altersklasse ist im Vergleich zur Dokumentation von 2005 eine Zunahme von 9 Prozent zu verzeichnen. 2003 waren es um 5 Prozent mehr als im Jahr 2006.

Von den männlichen Betroffenen ist ein größerer Anteil bis einschließlich 10 Jahre alt, nämlich 60 Prozent. Bei den weiblichen Betroffenen sind 34 Prozent in dieser Altersgruppe.

1.4 Zeitpunkt der Vermittlung zur Prozessbegleitung

Zeitpunkt der Vermittlung	Häufigkeit	Prozente	Kumulierte Prozente
vor Anzeige	48	21,5	21,5
vor KdE	163	73,1	94,6
vor HV	12	5,4	100,0
Gesamt	223	100,0	

Über 20 Prozent aller Betroffenen kamen bereits vor der Anzeige zur Prozessbegleitung. In Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg ist dieser Anteil höher und liegt bei etwa einem Drittel. Mehr als 5 Prozent aller Betroffenen kamen erst nach der kontradiktorischen Einvernahme. Im Vorjahr kamen 29 Prozent vor der Anzeige zur Prozessbegleitung, 2003 waren es 28 Prozent.

1.5 Art der Gewalt

Art der Gewalt	Häufigkeit	Prozente
sexueller Missbrauch	185	79,1
körperliche Misshandlung	36	15,4
sonstiges	11	4,7
sex. Missbr. u. körperl. Missh	1	0,4
sex. Missbr. u. sonstiges	1	0,4
Gesamt	234	100,0

Der weitaus überwiegende Teil der Fälle, nämlich 79 Prozent, betrifft sexuellen Missbrauch, 15,4 Prozent körperliche Misshandlung. In 4,7 Prozent der Fälle wurde „Sonstiges“ angegeben, zweimal sexueller Missbrauch zusammen mit einer anderen Art der Gewalt. Als „Sonstiges“ wurde genannt: (sexuelle) Belästigung, Gewalt gegen die Mutter bzw. Stiefmutter, Körperverletzung, Vergewaltigung, gefährliche Drohung und Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses.

Von den Mädchen ist ein größerer Anteil (83 Prozent) von sexuellem Missbrauch betroffen als von den Buben (67,9%). Dementsprechend sind relativ mehr Buben (21,4 Prozent) von körperlicher Misshandlung betroffen als Mädchen (13 Prozent).

1.6 Stellung der Beschuldigten zu den Betroffenen

Stellung Beschuldigter	Häufigkeit	Prozente
Vater	37	15,7
Stiefvater	40	16,9
Mutter	5	2,1
Sonstige/r Angehörige/r	22	9,3
Freund / Bekannter	79	33,5
Fremder	31	13,1
Fremde	1	0,4
Sonstige/r Beschuldigte/r	18	7,6
Vater u. Mutter	1	0,4
Vater u. Freund/Bekannter	1	0,4
Stiefvater u. Mutter	1	0,4
Gesamt	236	100,0

In einem Drittel der Fälle sind die Beschuldigten der Vater oder der Stiefvater. In einem weiteren Drittel ist der Beschuldigte ein Freund bzw. Bekannter.

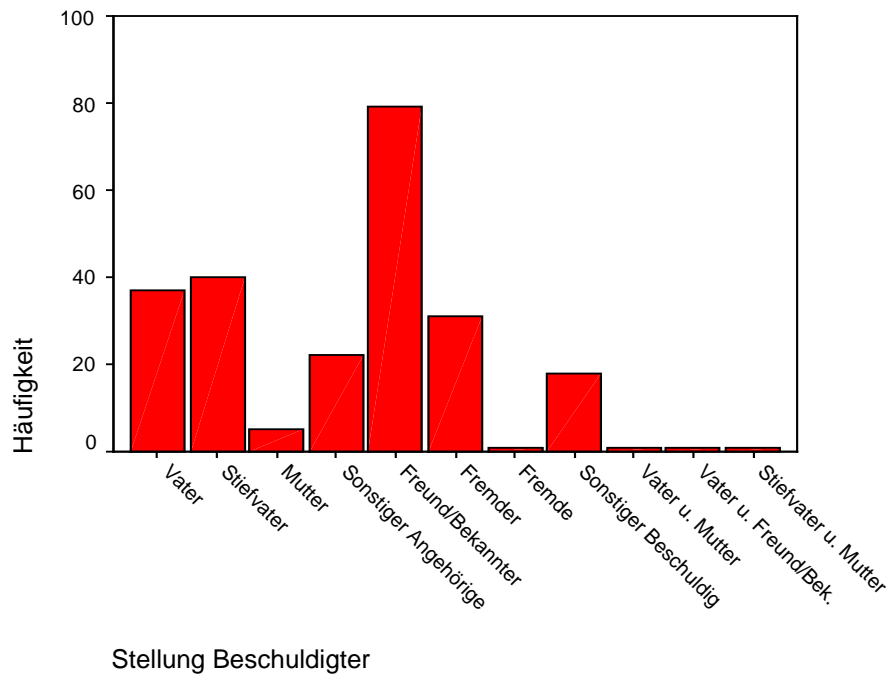
In 9 Prozent wurde ein sonstiger Angehöriger angegeben, in fast der Hälfte davon betrifft das den Großvater (neun Mal), zu einem Drittel einen Onkel, je zweimal einen Pflegevater, einmal einen Bruder und einmal einen Onkel gemeinsam mit einem Bruder.

Von den 7,6 Prozent „sonstige/r Beschuldigte/r“ sind etwas weniger als die Hälfte Nachbarn, zweimal Mitbewohner in der Wohngemeinschaft, zweimal eine Gruppe von Jugendlichen und je einmal ein Arbeitskollege, der Chef der Großmutter, eine Kindergärtnerin und ein Amtsarzt.

Die Mutter ist in 2,9 Prozent der Fälle beschuldigt, fünfmal allein beschuldigt und in zwei Fällen mitbeschuldigt.

Alle Mütter waren der körperlichen Misshandlung beschuldigt. Dasselbe gilt für die beschuldigte Kindergärtnerin, deren Verfahren eingestellt wurde.

Grafischer Überblick:



n=236

In 45 Prozent stammen die Beschuldigten aus der Kernfamilie und der Verwandtschaft. 2003 betrug dieser Anteil 56 Prozent und 2005 51 Prozent.

Fremdtäter sind in ca. 14 Prozent als Beschuldigte angegeben. Der Anteil an Fremdtätern betrug 2003 10 Prozent und 2005 16 Prozent.

1.7 Gutachten über das Kind

Art des Gutachtens	Häufigkeit	Prozente	Nennungen
psychologisches Gutachten	60	25,3	74,1
gynäkologisches Gutachten	20	8,4	24,7
psych. u. gyn. Gutachten	1	0,4	1,2
Gesamt	81	34,2	100,0
Fehlend	156	65,8	
Gesamt	237	100,0	

Insgesamt wurde in einem Drittel der Fälle angegeben, dass ein Gutachten erstellt wurde. In einem Viertel aller ausgewerteten Fälle wurde ein psychologisches (bzw. psychiatrisches) Gutachten über das Kind erstellt, in 8,4 Prozent ein gynäkologisches. In einem Fall wurden beide Gutachten gemacht.

Bezüglich des Zusammenhangs von Gutachten und Art des Gewaltverbrechens zeigt sich, dass in Fällen sexuellen Missbrauchs zu 28 Prozent psychologische und zu 10 Prozent gynäkologische Gutachten erstellt wurden. In den Fällen körperlicher Misshandlung beträgt der Anteil psychologischer Gutachten 19 Prozent und der Anteil gynäkologischer 3 Prozent. Zwei der 21 „gynäkologischen Gutachten“ sind medizinische Gutachten von Buben.

Zusammenhang: Alter und Gutachten

		Gutachten Kind			Gesamt
		psycholog. Gutachten	gynäkolog. Gutachten	psycho.u. gynäk. Gutachten	
unter 7 Jahren	Anzahl	10	2		12
	% von Gutachten Kind	16,9%	10,0%		15,0%
7 bis 13 Jahre	Anzahl	28	7	1	36
	% von Gutachten Kind	47,5%	35,0%	100,0%	45,0%
14 bis 18 Jahre	Anzahl	21	11		32
	% von Gutachten Kind	35,6%	55,0%		40,0%
Gesamt	Anzahl	59	20	1	80
	% von Gutachten Kind	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Je älter die Betroffenen desto häufiger werden gynäkologische Gutachten erstellt. Fast die Hälfte der psychologischen Gutachten wird in der Altersgruppe zwischen 7 und 13 Jahren erstellt.

In ca. 44 Prozent der Fälle, in denen kein Gutachten erstellt wurde, kam es zu einem Schuldspruch und zu 37 Prozent zu einer Einstellung. Im Vergleich dazu gab es in etwa zwei Drittel der Fälle mit psychologischem Gutachten einen Schuldspruch und zu einem Viertel der Fälle eine Einstellung. Bei Verfahren mit gynäkologischem Gutachten gab es in 45 Prozent Schuldsprüche und 40 Prozent Einstellungen. Somit zeigt sich kein auffällender Unterschied bezüglich Verfahren, in denen die Betroffenen einem gynäkologischen Gutachten unterzogen wurde, während bei psychologischen Gutachten Schuldsprüche etwas häufiger sind.

1.8 Gutachten über den Beschuldigten

In 42 Fällen (17,7 Prozent) aller ausgewerteten Dokumentationsbögen ist angegeben, dass ein Gutachten über den Beschuldigten erstellt wurde, in 68,4 Prozent wurde diese Frage verneint. In 14 Prozent blieb die Frage unbeantwortet, vermutlich weil diese Information den ProzessbegleiterInnen nicht zugänglich war.

Knapp drei Viertel der Beschuldigten, über die ein Gutachten erstellt wurde, wurden schuldig gesprochen. Im Vergleich dazu wurden nur 45 Prozent der Beschuldigten ohne Gutachten schuldig gesprochen. Hier bestätigt sich der Zusammenhang zwischen Gutachten und Verurteilung, der sich schon in der Dokumentation 2003 zeigte.

1.9 Ausgang des Verfahrens

Ausgang	Häufigkeit	Prozente
Schuldspruch	114	51,1
echter Freispruch	10	4,5
Einstellung	82	36,8
Freispruch im Zweifel	11	4,9
sonstiges	5	2,2
Schuldspruch und Einstellung	1	0,4
Gesamt	223	100,0

In der Hälfte der Fälle endete das Verfahren mit einem Schuldspruch. Bei einem guten Drittel wurde das Verfahren eingestellt. In 9,4 Prozent der Fälle kam es zu einem Freispruch, bei etwa der Hälfte davon handelte es sich dabei um einen Freispruch im Zweifel. In einem Fall wurde einer der Beschuldigten verurteilt, während das Verfahren gegen einen Mitbeschuldigten eingestellt wurde.

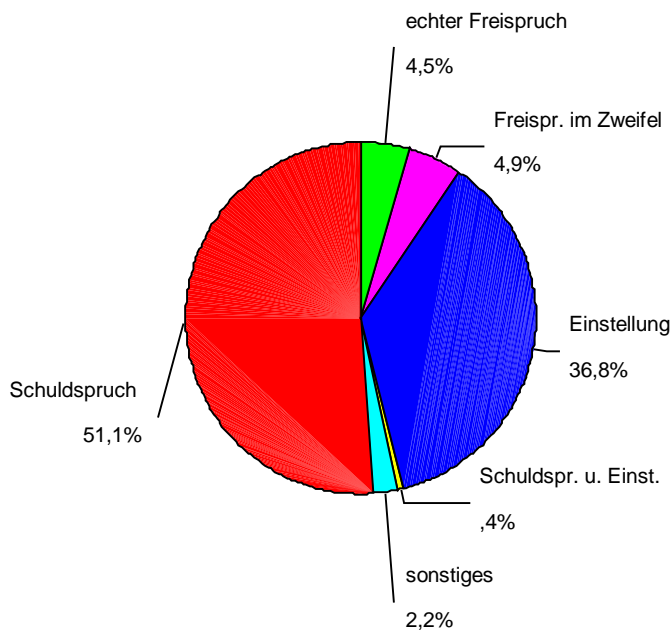
Als Sonstiges wurde genannt: Tatverdächtiger laut Gutachten „strafunmündig“, Diversion (zweimal), Belehrung durch Richter und außergerichtlicher Tatausgleich.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich bei den Verfahrensausgängen keine auffallenden Unterschiede. Größer ist der Unterschied zu 2003, wo etwa 6 Prozent weniger Schuldsprüche und 6 Prozent mehr Einstellungen dokumentiert wurden, während der Anteil der Freisprüche etwa gleich hoch war.

Bei körperlicher Misshandlung gibt es etwa gleich viele Schuldsprüche und Einstellungen wie bei sexuellem Missbrauch.

Bezüglich des Zusammenhangs von Geschlecht und Verfahrensausgang zeigt sich Folgendes: 57 Prozent der Verfahren, in denen Buben betroffen sind, enden mit einem Schuldspruch und 28 Prozent werden eingestellt. Bei den Mädchen gibt es 47 Prozent Schuldsprüche und 36 Prozent Einstellungen. Bei Buben gibt es somit etwas mehr Schuldsprüche als bei den Mädchen.

Grafischer Überblick:



n=223

Verfahrensausgang

Zusammenhang: Alter der Betroffenen und Verfahrensausgang

		Urteil						Gesamt
		Schuldpruch	echter Freispruch	Einstellung	Freispruch im Zweifel	sonstiges	Schuld. u. Einst.	
unter 7 Jahre	Anzahl	10	2	19	1			32
	% von Altersklasse	31,3%	6,3%	59,4%	3,1%			100,0%
7 bis 13 Jahre	Anzahl	57	2	35	3	2	1	100
	% von Altersklasse	57,0%	2,0%	35,0%	3,0%	2,0%	1,0%	100,0%
14 bis 18 Jahre	Anzahl	46	6	27	7	2		88
	% von Altersklasse	52,3%	6,8%	30,7%	8,0%	2,3%		100,0%
Gesamt	Anzahl	113	10	81	11	4	1	220
	% von Altersklasse	51,4%	4,5%	36,8%	5,0%	1,8%	,5%	100,0%

Sind die Betroffenen jünger als 7 Jahre gibt es relativ weniger Schuldsprüche als bei älteren Betroffenen, nämlich 31,3 Prozent gegenüber 57 Prozent bei den 7 bis 13-Jährigen und 52,3 Prozent bei den 14 bis 18-Jährigen. Umgekehrt verhält es sich mit den Einstellungen. Im Vergleich zu 2005 hat sich dieser Unterschied verringert. Damals standen 11 Prozent Schuldsprüche bei den unter 7jährigen 61 Prozent bei den über 7jährigen sowie 81 Prozent Einstellungen bei den Jüngeren 33 Prozent bei den Älteren gegenüber.

Verteilung der Verfahrensausgänge in den Bundesländern

		Urteil					Gesamt
		Schuldspruch	echter Freispruch	Einstellung	Freispruch im Zweifel	sonstiges	
Bgld	Anzahl	2		5			7
	% von Bundesl.	28,6%		71,4%			100,0%
Kärnten	Anzahl	8	1	5			14
	% von Bundesl.	57,1%	7,1%	35,7%			100,0%
NÖ	Anzahl	12	1	6	1		20
	% von Bundesl.	60,0%	5,0%	30,0%	5,0%		100,0%
OÖ	Anzahl	27		26	2	1	56
	% von Bundesl.	48,2%		46,4%	3,6%	1,8%	100,0%
Sbg	Anzahl	15	2	3	3	2	25
	% von Bundesl.	60,0%	8,0%	12,0%	12,0%	8,0%	100,0%
Stmk	Anzahl	8	3	3	1		15
	% von Bundesl.	53,3%	20,0%	20,0%	6,7%		100,0%
Tirol	Anzahl	2		3	1	1	7
	% von Bundesl.	28,6%		42,9%	14,3%	14,3%	100,0%
Vbg	Anzahl	7		12		1	20
	% von Bundesl.	35,0%		60,0%		5,0%	100,0%
Wien	Anzahl	33	3	19	3	1	59
	% von Bundesl.	55,9%	5,1%	32,2%	5,1%	1,7%	100,0%
Gesamt	Anzahl	114	10	82	11	5	223
	% von Bundesl.	51,1%	4,5%	36,8%	4,9%	2,2%	100,0%

Den höchsten Anteil an Schuldsprüchen gibt es in Salzburg und Niederösterreich mit 60 Prozent der Fälle, am unteren Ende der Skala befinden sich Tirol und Burgenland – die Länder mit den geringsten Fallzahlen - mit 28,6 Prozent. Im Burgenland und in Vorarlberg gibt es die relativ meisten Einstellungen, nämlich 71,4 und 65 Prozent. Am meisten Freisprüche gibt es in der Steiermark mit insgesamt 26,7 Prozent. Da es sich zum Teil um sehr geringe Fallzahlen handelt, können aus diesen Ergebnissen jedoch keine verallgemeinernden Schlüsse gezogen werden.

1.10 Anhängige Pflegschaftsverfahren

In 30 Fällen (12,7 Prozent) ist ein Pflegschaftsverfahren anhängig, in 75,9 Prozent nicht. In 11,4 Prozent gibt es dazu keine Angabe. Nur in drei Fällen wurde der Ausgang des Pflegschaftsverfahrens angegeben: Zweimal ging die Obsorge an die Mutter. In einem Fall bestätigte das Gericht den Entzug der Vaterschaft für den beschuldigten Adoptivvater durch das Jugendamt.

Zwei Drittel der Pflegschaftsverfahren betreffen Fälle, in denen der Beschuldigte der leibliche Vater bzw. der Stiefvater ist. Die restlichen Fälle betreffen Freund, Bruder oder Großvater. In drei Fällen ist die Mutter die (Mit-)Beschuldigte.

1.11 Betreute Bezugspersonen

betreute Personen	Häufigkeit	Prozente
Mutter	89	44,1
Vater	14	6,9
(Geschwister)Kind/er	10	5,0
Mutter u. Vater/Stiefvater	27	13,4
Mutter u. (Geschwister)Kind/er	15	7,4
Mutter u. Sonstige	15	7,5
Vater u. (Geschwister)Kind/er	2	1,0
Vater u. Stiefvater	2	1,0
(Geschwister)Kind/er u. Sonstige	7	3,5
Mutter, Vater u. (Geschwister)Kind/er	3	1,5
Professionelle BetreuerIn	11	5,5
Sonstige	7	3,5
Gesamt	202	100,0
Fehlend	35	14,8
Gesamt	237	

Unter „Sonstige“ wurden die Großmutter, die Tante, ein Freund sowie professionelle BetreuerInnen angegeben. Da acht dieser 22 sonstigen Personen, die gemeinsam mit der Mutter bzw. mit (Geschwister)Kindern betreut wurden, professionelle BetreuerInnen sind, wurden in insgesamt 19 Fällen, das sind fast 10 Prozent, professionelle BetreuerInnen mitbetreut.

Die Mutter der Betroffenen wurde in insgesamt drei Viertel der Fälle von der Prozessbegleitung betreut: In 44 Prozent war sie die einzige betreute Bezugsperson und in 30 Prozent wurden außer ihr noch der Vater, (Geschwister)Kinder oder andere Personen mitbetreut.

Der Vater nahm in einem knappen Viertel der Fälle Prozessbegleitung in Anspruch, wobei er in 7 Prozent die einzige betreute Bezugsperson war.

In knapp einem Fünftel der Fälle nahmen (Geschwister)Kinder die Prozessbegleitung in Anspruch, größtenteils zusammen mit anderen Personen.

In 14 Prozent wurden keine mitbetreuten Personen angegeben. Damit zeichnet sich gegenüber dem Vorjahr ein leichter Anstieg an Fällen ab, in denen zusätzlich zu den Betroffenen eine oder mehrere Personen von der Prozessbegleitung betreut wurden. 2005 wurden 19 Prozent der Betroffenen alleine begleitet.

60 Prozent derer, die alleine ohne Bezugspersonen betreut wurden, sind zwischen 14 und 18 Jahre alt, 25 Prozent zwischen 7 und 13 Jahre.

1.12 Anzahl der ProzessbegleiterInnen

Anzahl ProzessbegleiterInnen	Häufigkeit	Prozente
eine	124	57,4
zwei für Mutter und Betroffene	78	36,1
zwei für Betroffene und Geschwister(Kind)	9	4,2
drei	3	1,4
sonstige	2	0,9
Gesamt	216	100,0

In mehr als der Hälfte der Fälle gab es laut Dokumentationsbögen eine/n Prozessbegleiter/in, in 40 Prozent zwei. In 9 Prozent aller ausgewerteten Dokumentationsbögen gibt es keine Angabe.

Dieser Parameter wurde im Vorjahr nicht erhoben. Im Vergleich zur Studie von 2003 gibt es in vorliegender Dokumentation weniger Fälle, die nur von einer/m Prozessbegleiter/in betreut wurden, nämlich 57 Prozent gegenüber 71 Prozent im Jahr 2003. „Sonstige“ betrifft einen Fall, der von einer anderen Institution übernommen wurde und einen anderen, in dem zusätzlich der Freund des Opfers sowie ProfessionistInnen betreut wurden.

Zwischen dem Alter der Betroffenen und der Anzahl der ProzessbegleiterInnen lässt sich kein Zusammenhang feststellen.

Bundesländervergleich

			Anzahl PblInnen					Gesamt
			eine	zwei	drei	zwei für (Geschw.) kinder	sonstige	
Bundesland	Bgld	Anzahl	7			1		8
		% von Bundesland	87,5%			12,5%		100,0%
Kärnten		Anzahl	3	2				5
		% von Bundesland	60,0%	40,0%				100,0%
NÖ		Anzahl	7	13	1			21
		% von Bundesland	33,3%	61,9%	4,8%			100,0%
OÖ		Anzahl	30	27				57
		% von Bundesland	52,6%	47,4%				100,0%
Sbg		Anzahl	25	2				27
		% von Bundesland	92,6%	7,4%				100,0%
Stmk		Anzahl	4	7	1	2	1	15
		% von Bundesland	26,7%	46,7%	6,7%	13,3%	6,7%	100,0%
Tirol		Anzahl	2	4			1	7
		% von Bundesland	28,6%	57,1%			14,3%	100,0%
Vbg		Anzahl	20	1				21
		% von Bundesland	95,2%	4,8%				100,0%
Wien		Anzahl	26	22	7			55
		% von Bundesland	47,3%	40,0%	12,7%			100,0%
Gesamt		Anzahl	124	78	9	3	2	216
		% von Bundesland	57,4%	36,1%	4,2%	1,4%	,9%	100,0%

In Vorarlberg, Salzburg und Burgenland ist der Anteil an Prozessbegleitungen, die von einer/m einzelnen Prozessbegleiter/in durchgeführt wurden, am höchsten und liegt in diesen

Bundesländern bei ca. 90 Prozent. Zwei ProzessbegleiterInnen gibt es relativ am häufigsten in Niederösterreich, Steiermark und Tirol.

1.13 Anzahl der Stunden für Betreuung und Koordination

Es sollten alle den Fall betreffenden Betreuungsstunden auf dem Fragebogen angeführt werden, auch wenn diese in früheren Jahren angefallen sind.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, nämlich fast in zwei Drittel (64,9 Prozent), lag die Anzahl der Betreuungsstunden für die Betroffenen zwischen 1 und 10 Stunden. In über einem Viertel der Fälle (26,7 Prozent) lag sie bei 11 bis 20 Stunden. 8,5 Prozent nahmen mehr als 20 Stunden in Anspruch.

Die Bezugspersonen nahmen in 80,9 Prozent der Fälle zwischen 1 und 10 Stunden Prozessbegleitung in Anspruch, in 16,5 Prozent zwischen 11 und 20 Stunden. Mehr als 20 Stunden benötigten nur 2,5 Prozent.

Für die Koordination wurden in mehr als drei Viertel der Fälle (77,8 Prozent) 1 bis 5 Stunden aufgewendet, in 17,1 Prozent 6 bis 10 Stunden, in 5,1 Prozent mehr als 10 Stunden. In knapp 9 Prozent aller ausgewerteten Dokumentationsbögen fehlt dazu eine Angabe.

1.14 Dauer der Prozessbegleitungen

Dauer in Monaten	Häufigkeit	Prozente	Kumulierte Prozente
bis zu 1 Monat	31	13,6	13,6
1 bis 6 Monate	100	43,9	57,5
7 bis 12 Monate	62	27,2	84,6
13 bis 29 Monate	35	15,4	100,0
Gesamt	228	100,0	

57,5 Prozent der Prozessbegleitungen dauern bis zu einem halben Jahr, wobei 13,6 Prozent bis zu einem Monat dauern. Über ein Viertel dauert zwischen 7 Monaten und einem Jahr, 15,4 Prozent dauern länger. 2003 dauerten drei Viertel der Prozessbegleitungen bis zu einem halben Jahr.

1.15 Außergewöhnliche Herausforderungen

Auf 41 Prozent der Dokumentationsbögen wurden besondere Herausforderungen in dem betreffenden Fall angegeben. Diese 98 Antworten beziehen sich auf folgende Faktoren: auf örtlich/zeitliche Umstände, die sich auf die Prozessbegleitung erschwerend auswirken, auf Eigenschaften der Betroffenen, auf Eigenschaften der Beschuldigten, auf Eigenschaften der Mutter oder des Vaters sowie auf Verhaltensweisen der anderen involvierten Berufsgruppen. Die Angaben werden im Folgenden ohne Berücksichtigung der Anzahl der Nennungen zusammengefasst aufgelistet.

örtlich/zeitliche Umstände, die sich auf die Prozessbegleitung erschwerend auswirken:

- Fremdunterbringung
- Weite Anfahrten
- Kooperation mit einer anderen prozessbegleitenden Institution
- Verfahren fand an unterschiedlichen Standorten und verschiedenen Gerichtshöfen statt
- Verfahren fand im Ausland statt
- Beschuldigter lebt im Ausland
- Betroffene wohnte mit dem beschuldigten Vater im gemeinsamen Haushalt

Eigenschaften der Betroffenen:

- geistige oder körperliche Behinderungen der Betroffenen
- außerordentliche psychische Belastungen der Betroffenen
- Jugendliche war vom Beschuldigten schwanger
- ethnische Zugehörigkeit der Betroffenen und damit zusammenhängende Normen und Werte
- Sprachprobleme der Betroffenen
- besonders niedriges Alter des Kindes

Eigenschaften der Beschuldigten:

- Beschuldigte selbst waren Jugendliche
- ethnische Zugehörigkeit der Beschuldigten und Verständigungsschwierigkeiten
- Beschuldigter war lange Zeit nicht auffindbar
- Beschuldigter ist „gemeindetragende Person“; Verfahren wurde gegen den Willen der Betroffenen unter großer Medienöffentlichkeit eingeleitet
- Mehrfachtäter

Eigenschaften der Mutter oder des Vaters:

- psychische Beeinträchtigung der Mutter der Betroffenen
- ambivalentes Verhalten der Mutter
- Mutter versucht auf dem Rücken des Kindes Eigeninteressen durchzusetzen
- ambivalentes Verhalten des Vaters
- Vater benützt Verfahren als Druckmittel

Verhaltensweisen der anderen involvierten Berufsgruppen:

- Einvernahmen durch die RichterInnen,
- lange Befragungen durch GutachterInnen
- lange oder mehrfache Einvernahmen durch die Polizei
- Ausübung von Druck durch Polizei oder Staatsanwaltschaft
- Video der kontradiktorischen Einvernahme ist verschwunden

1.16 Sonstige Anmerkungen

Auf 18 Dokumentationsbögen wurden sonstige Anmerkungen notiert.

Sie beziehen sich größtenteils darauf, dass nur eine unvollständige Prozessbegleitung durchgeführt wurde. Gründe dafür sind:

- Abbruch der Prozessbegleitung
- Einstellung des Verfahrens
- Übernahme der Prozessbegleitung durch eine andere Einrichtung
- Verzicht auf die juristische Prozessbegleitung in einem „minderschweren Fall“
- Ausschließlich juristische Prozessbegleitung auf Wunsch der Betroffenen
- geringes Alter des Kindes
- Urteil noch offen

Weitere Anmerkungen beziehen sich auf die familiäre Situation:

- Eltern sind geschieden
- Obsorge hatte der leibliche Vater und Täter war der Stiefvater
- Mutter erstattete gegen den Willen der Tochter Anzeige, nachdem ihr diese über sexuelle Erfahrungen im Ferienlager berichtet hatte

Außerdem:

- Staatsanwaltschaft brachte nach der Einstellung des Verfahrens eine Verleumdungsklage ein, dieses Verfahren wurde auch eingestellt

2. Prozessbegleitung aus Sicht betroffener Jugendlicher und des Bezugssystems

Der Hauptteil der Untersuchung wurde mittels qualitativer Verfahren durchgeführt, da diese geeignet sind komplexe psychosoziale Zusammenhänge zu eruieren. Gegenstand der Studie sind die expliziten und impliziten Meinungen, Einstellungen und Bewertungen der befragten Personen. Der Forschungsansatz geht davon aus, dass gesellschaftliche Zusammenhänge durch interaktive Prozesse und Bedeutungszuweisungen konstruiert werden. Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, nonkonforme, oft mit Scham behaftete, Persönlichkeitsaspekte zur Sprache zu bringen, bedarf es eines entsprechenden Forschungszugangs. Maßgeblich ist vor allem eine vertrauensschaffende, entspannte und akzeptierende Atmosphäre bei den Interviews, eine offene Haltung auf Seiten der ForscherInnen, die auch widersprüchliche und unangenehme Äußerungen zulässt, und ausreichend Zeit. Der Wert qualitativer Forschung bemisst sich nicht an der Größe der Untersuchungsgruppe, sondern an der Qualität der Untersuchungsmethoden, einer dem Forschungsinteresse entsprechenden Auswahl der Befragten und einer umfassenden Analyse der Texte sowie der Reflexion im Team. Die Ergebnisse qualitativer Studien geben keine statistische Repräsentativität wieder, sondern machen anhand von exemplarischen Fällen typische Einstellungs- und Verhaltensmuster sichtbar. Individuen, die in einem gemeinsamen gesellschaftlich-kulturellen Kontext sozialisiert wurden, weisen neben den individuellen Aspekten eine weitreichende Gemeinsamkeit an Meinungen, Haltungen und Verhaltensweisen auf. Inhalte, Denk- und Gesprächsstrukturen der einzelnen Texte sind daher nicht rein subjektiv und zufällig, sondern typisch für die spezifische Gruppe und verweisen auf generelle Einstellungs- und Handlungsmuster.

Befragt wurden unmittelbar Betroffene sowie betreute Bezugspersonen, in allen Fällen Mütter. Die Befragung wurde mittels leitfadengestützter persönlicher Interviews durchgeführt (Leitfaden Anhang 2 und 3). Vier Mütter einer bestehenden Selbsthilfegruppe wurden in einer Gruppenbefragung interviewt. (Leitfaden Anhang 4). Die Interviews und die Gruppenbefragung wurden transkribiert und mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet.

Die Vermittlung von InterviewpartnerInnen gestaltete sich schwierig. Die Kontaktaufnahme und –vermittlung erfolgte über die Prozessbegleiterinnen aus dem Forschungsteam. Zudem wurde das Forschungsvorhaben am fünften nationalen Vernetzungstreffen der ProzessbegleiterInnen von Kindern und Jugendlichen am 8. und 9.11.2006 präsentiert und die VertreterInnen der Beratungseinrichtungen zur Beteiligung gebeten. Zum Teil konnten die BeraterInnen keine InterviewpartnerInnen vermitteln, weil sie aus der gesuchten Zielgruppe niemanden betreut hatten. Für andere war der Aufwand der Recherche und Kontaktaufnahme mit ehemaligen Betroffenen in dem engen Zeitbudget der Beratungseinrichtung zu groß.

Dazu kam, dass fünf der vermittelten Interviewtermine nicht zu Stande kamen, da die InterviewpartnerInnen nicht zum vereinbarten Interviewtermin erschienen oder unmittelbar vor dem Treffen absagten. Da dies im Vergleich zur langjährigen Erfahrung der Forscherinnen sehr auffallend war, könnte das durchaus als Indiz für die Schwierigkeit des Themenfeldes und schließlich doch auftretende Ängste der Betroffenen herangezogen werden. Eine Barriere war vermutlich, dass der Zweck der Untersuchung über außenstehende Personen vermittelt werden musste.

Die Betroffenen und Bezugspersonen, die schließlich befragt wurden, waren in den Interviews und der Gruppenbefragung sehr offen und interessiert, die Entwicklung der Prozessbegleitung durch ihre Beteiligung zu unterstützen.

2.1 Untersuchungsgruppe

Die Befragung wurde zwischen Oktober 2006 und Juli 2007 in Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland und Wien vorwiegend in den Beratungseinrichtungen durchgeführt. Es wurden 13 Personen befragt, sechs betroffene Mädchen und sieben Mütter als Bezugspersonen, wobei es sich um elf Fälle handelt, da zwei betroffene Schwestern und eine betroffene Jugendliche und ihre Mutter als Bezugsperson interviewt wurden. Ein Mädchen war zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht 14, sondern erst 13 Jahre alt, konnte aufgrund ihrer Reife jedoch einbezogen werden. Insgesamt waren 14 Kinder betroffen, 12 Mädchen und zwei Buben im Alter zwischen drei und 18 Jahren. Bei allen handelte es sich um sexuellen Missbrauch, wobei in drei Fällen der Vater, zwei Mal der Stiefvater, einmal der Großvater, einmal der Freund der Mutter, zwei Mal ein Freund der Familie und zwei Mal ein Bekannter/Nachbar die Beschuldigten waren. Von diesen stammen drei nicht aus Österreich, sondern aus Kroatien, Polen und Iran. Ein Mädchen und ein Bub hatten einen männlichen Prozessbegleiter. Der zweite Bub hatte zunächst eine weibliche Prozessbegleiterin und nach der Prozessbegleitung einen männlichen Therapeuten.

Drei der Befragten stammen aus Polen, Ecuador und Kroatien. Die Prozessbegleitungen fanden zwischen 2001 und 2007 statt. Entgegen der ursprünglichen Absicht wurden auch Jugendliche aufgrund ihrer Stabilität und Interviewbereitschaft vermittelt, bei denen die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat. In sieben Fällen ist der Verfahrensausgang zum Zeitpunkt der Interviews bekannt: zwei Einstellungen und fünf Schuldsprüche. Auffallenderweise kamen ausschließlich Interviews mit betroffenen Jugendlichen zustande, in deren Fällen es letztendlich zu Schuldsprüchen gekommen ist. Offen bleibt, ob dieser Umstand darauf zurückzuführen ist, dass ProzessbegleiterInnen den Wert ihrer Arbeit daran bemessen, ob es zu einer Verurteilung des Beschuldigten gekommen ist, und andere Fälle nicht vermitteln wollten, oder ob sie solche nicht vermitteln konnten, weil diese sich nicht zur Verfügung stellten. Dem Appell der Forscherinnen auch Betroffene in Fällen ohne Verurteilung zu vermitteln, wurde nicht nachgekommen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick der Befragten:

Befragte – Überblick

Zum besseren Verständnis werden die Betroffenen als „Betroffene“ bezeichnet und die Bezugspersonen, alle Mütter der Betroffenen, als „Frau“.

		Alter	Prozessbegleitung	Beschuldigte, Verfahrensausgang	Besonderheiten
1	Frau K. Polin	Tochter, 14 Jahre	Mutter und Tochter, 2003	Vater, Einstellung; Tochter hat nicht ausgesagt, Vater geschützt; Mutter sagte als Zeugin aus	Mutter selbst als Kind missbraucht
2	Frau H.	hat erst vom Missbrauch erfahren, als Tochter über 20 Jahre alt war, vermutlich war sie jünger als sechs Jahre	Gruppe	Stiefvater, Iran oder Afghanistan	keine Anzeige, Tochter schützt Stiefvater und Halbgeschwister
3	Frau A. Ecuador	Tochter 8 Jahre, Sohn 5 Jahre bei Prozessbegleitung	Tochter, Sohn, Mutter, 2001-2003; Gruppe	Vater, Einstellung oder Freispruch	Mutter misshandelt und bedroht
4	Frau L.	Tochter mit 3 und Tochter mit 5 Jahren	alle drei Unterstützung, ab 2001	Vater	von Anzeige abgeraten
5	Betroffene S.	18 Jahre Missbrauch mit 16/17 Jahren	sie, Mutter, Freund, 2006	Großvater, 74 Jahre, Schuldspruch 4 Jahre	Berichte in den Medien, Zeitung, Teletext, Infoscreen-U-Bahn, ..
6	Frau S.	Mutter von Betroffener S.		Vater	
7	Betroffene O., in Kroatien geb.	17 Jahre	2006-2007	Bekannter der Familie, Schuldspruch 3 Jahre, davon 2 bedingt	
8	Frau R.	Tochter bei Missbrauch 7 Jahre alt	Mutter u. Tochter, 2007	Geschäftsinhaber Nachbarschaft, Verfahren noch offen, war in U-Haft; Mutter sagte als Zeugin aus	Mutter als Kind selbst betroffen
9	Betroffene J. siehe auch 10	Zwei Schwestern betroffen (siehe unten) 17, damals 14 Jahre	beide Schwestern u. Mutter (2003)	Stiefvater Schuldspruch 9 Jahre, (Einweisung geistig abnorme Rechtsbrecher)	Gewalttätig gegen Mutter, Brandstiftung, Drohung; Berichte in den Medien
10	Betroffenen Ä.	Schwester von Betroffener J.; 19, damals 16 Jahre		siehe oben	siehe oben
11	Betroffene D.	14 Jahre	sie, Vater u. Mutter, 2007	einmaliger Übergriff durch Trainer; zum Zeitpunkt des Interviews Hauptverhandlung noch ausständig; volles Geständnis 3 Jahre, ein halbes davon unbedingt bzw. Strafzahlung, Therapieaufgabe für 3 Jahre	mehrere Betroffene; Kinder pornos sichergestellt
12	Betroffene T.	13 Jahre	sie, Mutter, 2007	Freund der Mutter; offen, war in U-Haft	
13	Frau G.	11-12-jähriger Sohn, ist jetzt 14 Jahre alt	Sohn u. Mutter, 2004-2005	Kinderarzt, Schuldspruch 2,5 Jahre	schon ca. 10 Buben vorher missbraucht Berichte in den Medien, Radio, TV, Zeitung

2.2 Intensität und Dauer

Wie die Auswertung der Dokumentationsbögen zeigt, dauerten die Prozessbegleitungen im Jahr 2006 mehrheitlich bis sechs Monate und umfassten bis zu zehn Stunden. In den Fällen der mündlichen Befragung nahmen die Betroffenen zwischen 12 und 37 Beratungsstunden in Anspruch, sie wurden somit überdurchschnittlich lang betreut.

Die meisten der Befragten hatten etwa einmal in zwei Wochen einen Beratungstermin bei der Prozessbegleitung. Dieser Rhythmus scheint für die Betroffenen im Allgemeinen passend gewesen zu sein, wobei anzunehmen ist, dass die geeignete Frequenz von der Phase im Prozessverlauf abhängig ist. Eine der Befragten erzählt, dass sie über drei bis vier Monate hinweg ca. einmal pro Woche in Prozessbegleitung war und dass es ihr oft zu viel gewesen sei, so häufig über dieses Thema zu sprechen. Sie sei dennoch regelmäßig zur Prozessbegleitung gegangen, weil sie über die Entwicklung des Verfahrens auf dem Laufenden sein wollte.

Eine aufgelockerte Beratungsdichte ist vorteilhaft

Mitunter ist es günstig zwischendurch Pausen einzulegen, den NutzerInnen der Prozessbegleitung phasenweise etwas Abstand von dem belastenden Thema zu gönnen und die Bearbeitung eine zeitlang ruhen zu lassen. Wenn die Möglichkeit besteht, kann es sowohl für die direkt Betroffenen als auch für ihre Bezugspersonen erholend sein, sich aus der familiären Krisensituation eine Weile zurückzuziehen, wenn etwa, wie in zwei der untersuchten Fälle, die Betroffenen bei Verwandten bzw. einer Freundin Urlaub nehmen.

2.3 Annäherung an die Prozessbegleitung

*„....hab mich zuerst ein bißl gefürchtet, weil ich bin ein bißl scheu. Und da haben wir uns zusammengesetzt und ich hab mir gedacht, die sind eigentlich ganz nett und so.“
(Betroffene J., 17 J.)*

Entsprechend der Dokumentation aus dem Jahr 2003 erfolgte auch in den untersuchten Fällen die Vermittlung zur Prozessbegleitung größtenteils durch Polizei oder Jugendwohlfahrt. Eine Befragte wurde vom Schulpsychologen an die Beratungsstelle verwiesen, zwei andere von persönlichen Bekannten. Wie die Interviews zeigen, ist es dann nicht immer einfach einen Termin für ein Erstgespräch bei der Prozessbegleitung zu bekommen. Insbesondere in Ferienzeiten haben viele Beratungsstellen geschlossen. Gerade in solchen Zeiten kommt es aber generell vermehrt zu Krisensituationen. Für Betroffene kann es dann schwierig werden, zeitgerecht eine professionelle Ansprechperson zu erreichen.

Frau R. berichtet, sie habe kurz vor Weihnachten von ihrer Tochter von den Übergriffen erfahren. Sie ging sofort zur Polizei und wurde dort über das Angebot der Prozessbegleitung informiert. Als sie sich daraufhin bemühte, in einer der Einrichtungen jemanden zu erreichen, habe sie zunächst keinen Erfolg gehabt, da die Beratungsstellen bereits Weihnachtspause hatten. Glücklicherweise erwischte sie schließlich doch eine Beraterin, die nur zufällig anwesend war und das Telefon abhob.

Bei der Annäherung an die Prozessbegleitung müssen Vorbehalte, Befürchtungen und Hemmungen überwunden werden

Ist der Kontakt per Telefon hergestellt und ein Termin für das Erstgespräch vereinbart, geht es darum Vorbehalte und Befürchtungen zu überwinden um sich mit einem sehr intimen

Problem an eine unbekannte Institution wenden und sich einer fremden Person anvertrauen zu können.

Erschwerend bei der Annäherung an die Prozessbegleitung wirkt es unter anderem, dass psychosozialen Beratungsstellen das Image anhaftet, Anlaufstellen für „gestörte“ Personen zu sein. Man will dort nicht gern gesehen werden. So erzählt eine der Befragten, dass sie ursprünglich nicht in die betreffende Beratungsstelle gehen wollte, weil sie die Vorstellung hatte, dass Kinder, die es nötig haben dorthin zugehen, irgendwie nicht normal seien.

Den ersten Termin in der Beratungsstelle haben die Betroffenen in gemischter Erinnerung. Die meisten fühlten sich unsicher, wussten nicht, was auf sie zukommt und befürchteten, dass man ihnen womöglich nicht glauben würde.

*„Ich habe immer schon die Angst gehabt, wenn ich etwas sage, glaubt man mir? Nimmt man das wahr, nimmt man mich ernst? Man hat mir früher, egal ob ich die Wahrheit gesagt habe oder ob ich irgendwas daher phantasiert habe, man hat mir nie geglaubt..... Und das war so ähnlich, das Gefühl wie ich hierher kam, ich wusste nicht, wer sind die Leute, was werden sie fragen und werden sie überhaupt glauben, was ich sage oder wie läuft das hier überhaupt ab.“
(Betroffene O., 17 J.)*

Zuweilen klingen Bedenken an, in der Beratungsstelle könnte man zu etwas gedrängt oder gar manipuliert werden. So erinnert sich eine Befragte, „sie habe nicht gewusst, was sie mir da einreden.“ (Betroffene J.) Zum Teil sind diese Bedenken darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen über Inhalt und Ziel der Prozessbegleitung wenig bis gar nicht vorinformiert sind.

*„... weil ich das noch nicht gekannt hab, weil ich nicht gewusst hab, was ich da machen soll, es hat mir keiner gesagt, was ich da machen soll. Aufgeregt war ich auch, aber jetzt ist alles ok.“
(Betroffene T., 13 J.)*

Mitunter befürchteten die Betroffenen, der Beschuldigte könnte davon erfahren, dass sie die Beratungsstelle aufgesucht haben. Nicht immer wissen die NutzerInnen, ob sie auf die Verschwiegenheit der Prozessbegleitung vertrauen können.

*„Aber, die erzählen ja – glaub ich – nichts weiter.... Ich war mir nicht so sicher. Hab mir gedacht, allein schon, wenn er erfährt, dass ich da war, wird er (der Täter) sich was denken.“
(Betroffene Ä., 19 J.)*

Die Atmosphäre in der Beratungsstelle wird dann allgemein als angenehm und entspannt, die Beraterin als freundlich empfunden, so dass sich die Befragten bald erleichtert und gut aufgehoben fühlen. Über die Missbrauchserfahrungen zu reden bedarf trotzdem einiger Überwindung.

„Ich find schon freundlich auf jeden Fall. Aber mir war es eben ein bisschen unangenehm wegen der ganzen Situation, weil ich nie über das Ganze geredet hab. Aber sonst war so eine entspannte Atmosphäre, eine lockere Atmosphäre, eigentlich.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Das erste Gespräch wird zum Teil als anstrengend beschrieben. Eine Befragte berichtet, dass ihr der Sinn einzelner Fragen und Bemerkungen von Seiten der Prozessbegleiterin nicht einsichtig gewesen sei.

*„Na es war schon sehr ermüdend für mich, aber es war eigentlich schon sehr okay. Ja, manchmal hab ich mir meinen Teil gedacht, da hab ich mir gedacht, was das jetzt soll, diese Frage oder was sie halt zu mir gesagt hat, aber sonst war es eigentlich immer okay.“
(Betroffene D., 14 J.)*

Einem Mädchen war es unangenehm, dass sie noch einmal erzählen musste, was sie bei der Polizei bereits ausgesagt hatte. Eine andere Betroffene erinnert sich daran, dass sie zu Beginn von dem direkten offenen Blick der Prozessbegleiterin irritiert gewesen sein. Sie habe sich unter Druck gesetzt gefühlt „etwas Gescheites sagen zu müssen.“

Das Erstgespräch mit der Prozessbegleitung wird letztlich erleichternd empfunden

Im Allgemeinen stellten die Betroffenen aber zunehmend fest, dass die Befürchtungen, die sie vorher gehabt hatten, unnötig waren. Erleichterung empfanden sie ganz besonders darüber, dass sie nicht ausgefragt wurden, insbesondere wenn sie davor bereits Anzeige bei der Polizei erstattet hatten und dort detaillierte Auskünfte hatten geben müssen.

*„Das war eigentlich angenehm. Also ich bin auch gar nicht so viel gefragt worden.“
(Betroffene J., 17 J.)*

Betroffene S. hat den ersten Termin mit der Prozessbegleitung in guter Erinnerung. Sie beschreibt die Beraterin als sehr fürsorglich. Insbesondere habe sie sich sehr besorgt danach erkundigt, wie sie bei der Polizei behandelt worden war.

„Es war eigentlich gut. Der Tag war sowieso seltsam, da war die Anzeige und es kommt mir so vor, als wär das ein Film gewesen. Aber es war irrsinnig nett. Die erste Frage war gleich, waren die nett bei der Polizei, war das alles okay, haben sie dich eh nicht ausgefragt, haben sie gute Fragen gestellt, waren sie höflich. Sie haben irrsinnig darauf geachtet, also die Frau X. hat eben darauf geachtet, dass es mir eh gut gegangen ist bei der Polizei. Es war schon angenehm.“ (Betroffene S., 18 J.)

Die Atmosphäre in der Beratungsstelle fand sie insgesamt gut, für ihren Geschmack hätte es „ein bisschen bunter sein“ sein können, aber die Beraterin habe „eine irrsinnig gute Ausstrahlung“ gehabt.

Auch die befragten Mütter von Betroffenen erlebten es besonders positiv, dass ihnen von der Prozessbegleitung Glauben geschenkt wurde. Einige hatten die Erfahrung gemacht, dass ihre Angaben von anderen Personen und Institutionen, etwa vom Jugendamt, angezweifelt worden waren. Frau K. war vom Jugendamt zunächst sogar mitverdächtigt worden. Es tat ihnen gut, mit einer professionellen Beraterin über den Vorfall zu reden. Dabei war auch die parteiiche Haltung derselben von Bedeutung.

Frau R. erklärt, sie habe den ersten Termin bei der Prozessbegleitung selber dringender gebraucht als ihre betroffene Tochter.

„Bis dahin war alles unter Hochspannung irgendwie, also beziehungsweise hab ich das Gefühl gehabt, ich muss da ganz viel leisten und tragen und da war für mich das erste Mal die Gelegenheit, wo ich mich ausreden habe können. Also das war für mich super.....Also, das war das Wichtige: Einfach zu wissen, da ist irgendwie eine Frau, erstens eine Frau, zweitens eine feministische Frau, was für mich auch total wichtig war zu dem Thema.“ (Frau R.)

2.4 Was für die Befragten in der Prozessbegleitung besonders wichtig war

„Was für mich wichtig war? Es war alles wichtig. Besonders wichtig? Ja, dass ich halt mit jemandem drüber offen reden hab können, ohne dass ein blödes Gerede ist.“ (Betroffene D., 14 J.)

Der Fokus der Studie war darauf gerichtet, welchen Nutzen die Prozessbegleitung für die Betroffenen hatte und was aus ihrer Perspektive für sie besonders hilfreich war.

Vorrangig ist die Vorbereitung auf die gerichtliche Einvernahme und die Begleitung zum Gericht

In den Interviews zeigt sich, dass es in der Prozessbegleitung für die Betroffenen vorrangig darum ging, über den Verlauf des Verfahrens und die zu erwartenden Entwicklungen informiert und auf die Situation bei Gericht vorbereitet zu werden. Alle Befragten finden, dass sie während der Prozessbegleitung die notwendigen Informationen erhalten und sich gut ausgekannt haben. Für die Betroffenen ist es sehr hilfreich, dass ihnen vorweg das Procedere genau erläutert wird und dass sie sich ein Bild vom Gericht(sablauf) machen können darüber, wer wo sitzt, wer Fragen stellt, wo sich der Beschuldigte befindet, wie die Übertragung über Video funktioniert.

Die von ihrem Großvater missbrauchte Betroffene S. erzählt, dass die Prozessbegleitung stets über den aktuellen Stand der Dinge Bescheid wusste und sie auf dem Laufenden hielt. Das habe sie von ihren Ängsten und Phantasien entlastet. Die Prozessbegleitung habe ihr nie Versprechungen darüber gemacht, wie sich das Verfahren weiterentwickeln würde, sondern sie immer über die verschiedenen Optionen aufgeklärt. Dabei habe sie ihr wiederholt die Devise vermittelt: „zwar positiv denken, aber eher mit dem Schlimmeren rechnen“, was ihr persönlich sehr entgegengekommen sei.

„Es ist nicht nur darum gegangen, wie geht es rechtlich weiter, es ist auch darum gegangen, wie geht es dem Großvater, wo ist der Großvater gerade, wann kommt er raus, kommt er raus, wie ist die ganze Situation. Ich wurde auch über das informiert, darüber hatte ich ja keine Ahnung. Die Frau X war immer ganz gut informiert und konnte mir wieder ein paar Sachen sagen, was passiert ist, was vielleicht passieren wird. Das Gute ist auch, sie hat nie 100 % Aussagen gemacht. Sie hat nie gesagt, es wird so und so sein, sie hat gesagt, es könnte passieren, dass, aber es könnte auch passieren, dass. Und ich soll mich auf beides einstellen. Und das war auch sehr gut.“ (Betroffene S., 18 J.)

Eine ganz große Unterstützung war es für die Befragten, dass die ProzessbegleiterInnen sie zur gerichtlichen Einvernahme begleiteten. Sie wären nach eigener Einschätzung sonst kaum imstande gewesen dorthin zu gehen, sich am Gericht zurecht zu finden und eine Aussage zu machen. In einem Fall wurde die Betroffene von einer Urlaubsvertretung zur Einvernahme begleitet. Da das von Beginn an so vereinbart gewesen war, hatte diese, wie sie erklärt, kein Problem damit.

Besonders hilfreich ist es, mit einer außenstehenden Professionistin offen reden zu können

Besonders hilfreich war es für die Befragten darüber hinaus in der Prozessbegleitung mit jemandem Außenstehenden offen über ihre Erfahrungen und Ängste reden zu können, dass die ProzessbegleiterInnen ihnen aufmerksam zuhörten und ihnen glaubten und dass sie keine unangenehmen Kommentare abgaben. Dieses Bedürfnis hatten persönliche Bezugspersonen nicht erfüllen können.

„Das Gute war, dass man reden kann und es hört einem wer zu, ohne dass derjenige was anderes tut. Wie das ja meistens ist. Wenn man der Mutter was erzählt, die hat ja immer was zu tun, oder einer Freundin, die hat ja die eigenen Sorgen, und da hört einem wirklich wer zu, und ist nur für einen da und denkt jetzt nicht an die eigenen Probleme. Das ist eigentlich das Gute.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Für befragte Mütter war die wertschätzende Betreuung, bei der sie ganz im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, eine neue Erfahrung.

Die Betroffenen empfanden es erleichternd, dass es in der Prozessbegleitung nicht immer um die Missbrauchserfahrung und das Gerichtsverfahren ging, sondern dass sie darüber

hinaus über ihre aktuelle Lebenssituation sprechen konnten und dass eine gelöste Gesprächsatmosphäre herrschte.

„Die Frau X. hat wirklich gut darauf geachtet, dass man über das Rechtliche redet, über das persönliche Empfinden und Befinden und so weiter, auch ein bisschen so redet, über die Wohnung, die wir dann bekommen haben, mein Exfreund und ich. Dass ein bisschen Small-talk hereinkommt, nicht nur so trocken rechtlich, auch ein bisschen, dass man sich was von der Seele reden konnte.“ (Betroffene S., 18 J.)

Für die befragten Mütter war die Prozessbegleitung eine Art rettender Anker. In ihrer schwierigen Situation, in der sich etliche von ihnen vom Partner hintergangen und die meisten unverstanden und vom Umfeld im Stich gelassen fühlten, war die Prozessbegleiterin für sie mitunter die einzige Vertrauensperson. Hier fühlten sie sich geschützt und entlastet.

Mütter empfinden die Tatsache, dass ihr Kind missbraucht worden ist, als eigenes Versagen. Da sie verunsichert ist, kann es für eine Mutter eine wichtige Unterstützung sein, von der Prozessbegleitung darüber aufgeklärt zu werden, was sich in ihrem missbrauchten Kind abspielt und Anhaltspunkte dafür zu erhalten, wie sie damit umgehen soll. Mitunter dauert es eine zeitlang bis das Vertrauen der Prozessbegleitung gegenüber so gefestigt ist, dass ihr das eigene Kind ohne Bedenken überlassen werden kann. Einer befragten Mutter half die Prozessbegleitung sehr mit dem aggressiven Verhalten ihres Sohnes dem Vater gegenüber zurechtzukommen, das er in der Zeit nach der Aufdeckung des Missbrauchs an den Tag legte. Es überkam sie zunächst der Verdacht, dass die Prozessbegleitung daran schuld sein könnte.

„Deshalb sind wir in die Beratungsstelle und haben einmal nachgefragt, haben gesagt, hallo, so geht das nicht, ich weiß nicht, was die mit dem D. (dem Sohn) machen und so. Und dann haben die uns das erklärt, ein männliches Wesen hat ihn missbraucht, also wird er auf ein männliches Wesen einen Hass haben.“ (Frau G.)

Durch diese Erklärung bekam das schwierige Verhalten ihres Sohnes für sie eine neue Bedeutung. In der Folge konnten sie und ihre Mann die Geduld aufbringen ihm Zeit zu lassen, mit seinen Gefühlen fertig zu werden, bis sich seine Aggressionsausbrüche schließlich wieder legten.

Den Müttern ist es vor allem wichtig, dass die Prozessbegleitung es ihrem Kind ermöglicht, bei Gericht auszusagen

Für die meisten Mütter war das zentrale Anliegen an die Prozessbegleitung, das Kind in die Lage zu versetzen, eine Aussage bei Gericht zu machen und ihm dabei zu helfen die gerichtliche Einvernahme gut zu überstehen. Wie für die Kinder war es darüber hinaus auch den Müttern ein vordringliches Anliegen, über das gerichtliche Prozedere informiert zu werden.

„ ...weil es darum ging, dass meine Tochter eine Aussage machen muss. Und da hab ich gewusst, das macht sie jetzt nicht einfach so, das hat sie auch sofort gesagt, und außerdem war mir das schon klar, dass man da professionelle Unterstützung braucht in jedem Fall, für sich selbst und auch für die ganze Abwicklung.“ (Frau R.)

Zwei von den Kindern der befragten Mütter haben bei der kontradiktorischen Einvernahme nicht ausgesagt. Während die Betroffenen aus Sicht ihrer Mütter selbst damit durchaus zufrieden sind, sind die Mütter enttäuscht. Als Gründe dafür, dass sie nicht ausgesagt haben, werden von den Müttern folgende Umstände in Betracht gezogen: Die Kinder hängen am Vater und wollen ihn nicht ins Gefängnis bringen bzw. sie versuchen durch ihr Schweigen ihre Geschwister zu schonen und ihnen den Verlust des Vaters und damit mitunter einhergehende materielle Probleme zu ersparen. Wenn die Zeit bis zur gerichtlichen Einvernahme zu kurz ist, seien sowohl das Kind als auch die Mutter zu wenig vorbereitet.

2.5 Was bewirkt Prozessbegleitung und wie bewirkt sie das?

„Weil ohne Prozessbegleitung ist das so eine Last. Man macht das zum ersten Mal und weiß nicht wie und was. Und das ist dann schon eine Unterstützung.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, welche Wirkungen sich in den Interviews für die NutzerInnen abzeichnen, abseits von Nutzen und Zielen, für die die Prozessbegleitung konzipiert wurde.

Prozessbegleitung verändert die Einstellung der Betroffenen zum Gerichtsverfahren

Frau R., deren Tochter von einem Mann aus der Nachbarschaft missbraucht wurde, ist überzeugt, dass diese ohne Prozessbegleitung keine Aussage gemacht hätte.

„Sie hat auch sofort gesagt, sie kann es nur mir sagen, und das war völlig klar, sie würde das niemals jemandem Fremden sagen, und von der Einstellung dann zu der Einstellung zu gelangen, dass es eigentlich sehr gut ist, dass es da ein Gericht gibt, wo man das sagen kann, weil ihr ja was angetan wurde, was verboten, böse und so weiter ist.“ (Frau R.)

Prozessbegleitung bringt für die Betroffenen und ihre Bezugspersonen Entlastung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren. Aus den Interviews ist zu entnehmen, dass die Prozessbegleitung die Angst vor der Einvernahme bei Gericht vermindert und dadurch die Bereitschaft auszusagen bei den OpferzeugInnen fördert. Die Bezugspersonen können das kaum leisten, weil sie selbst zu sehr verstrickt in die Angelegenheit sind und mit ihrer eigenen Unsicherheit zu kämpfen haben.

Der Effekt, dass die Aussagebereitschaft gefördert wird, beruht unter anderem darauf, dass die Prozessbegleitung die Betroffenen gut auf die Situation bei Gericht vorbereitet indem sie den Ablauf des Verfahrens genau erklären und ihnen die räumlichen Gegebenheiten beschreiben. Besonders erleichternd empfanden es die Befragten, als sie erfuhren, dass sie den Beschuldigten bei Gericht nicht sehen müssen, da sie in einem anderen Raum befragt und mittels Video aufgenommen werden. Den Betroffenen gibt es Sicherheit, wenn ihnen die Prozessbegleitung den Gerichtssaal aufzeichnet oder ihnen die Situation bei der kontradiktorischen Einvernahmen mittels des Buches „Milli ist beim Gericht“ veranschaulicht. Mitunter ist es hilfreich vor der gerichtlichen Einvernahme mit der Prozessbegleitung den Gerichtssaal anzuschauen.

„Wir sind vorher in den Gerichtssaal gegangen, damit ich weiß, wie so was aussieht. Ich war ja nur im Nebenraum. Und danach hab ich halt gesehen, wie ich da auf dem Bildschirm erschein, wo die Leute sitzen, das war schon cool.“ (Betroffene D., 14 J.)

Die Prozessbegleitung ist Informationsdrehscheibe und fungiert als eine Art Vermittlungs- und Übersetzungsinstanz zwischen OpferzeugInnen und Gericht. Die Begleitung zum Gericht und die Anwesenheit der Prozessbegleitung bei der gerichtlichen Einvernahme wirkt beruhigend und gibt Sicherheit. Aber nur in einem kleineren Teil der Fälle kommen die Betroffenen bereits vor der Anzeige zur Prozessbegleitung. Im Nachhinein denken die meisten, dass es ihnen gut getan hätte, auch bei der polizeilichen Einvernahme die Prozessbegleitung zur Seite zu haben. Wenn sie vor der Befragung schon einmal mit einer Professionistin/einem Professionisten gesprochen haben, ist es leichter, die Hemmungen über die Erfahrung zu reden, zu überwinden. Andererseits wollen Betroffene die Vorfälle nicht wiederholt erzählen müssen.

Eine besondere Erleichterung stellt es dar, wenn die Anzeige in der Beratungsstelle stattfindet, wie es in zwei der untersuchten Fälle geschah. In der entspannten Atmosphäre und im Beisein der Prozessbegleitung fühlen sich die Betroffenen geschützt und für voll genommen.

Die Betroffene O., die vom Vater einer Freundin vergewaltigt worden war und lange Zeit darüber geschwiegen hatte, war zuerst allein auf der Polizei gewesen. Da die zuständige Kriminalbeamtin nicht anwesend war, wurde die Anzeige dann etwas später in der Beratungsstelle zu Protokoll genommen. Sie schildert, wie sie dadurch, dass sie von der Prozessbegleitung und der einvernehmenden Kriminalbeamtin ernst genommen wurde, ihre Würde zurückgewann.

„Wie ich damals - schon das zweite Mal - bei der Frau M. von der Kripo gesprochen habe, war es eigentlich sehr leicht. Es war nicht mehr so, dass du wirklich Angst haben hast müssen, du hast hinausgehen können und hast dich für nichts schämen müssen. Sie haben mir irgendwie das Gefühl gegeben, ich bin auch ein Mensch, eine Frau, und ich darf auch mein Leben leben, so wie ich will. Und ich muss vor niemandem Angst haben oder meine Gefühle hinunterdrücken und mich selber fertig machen damit.“ (Betroffene O., 17 J.)

In drei der untersuchten Fälle, in denen die Betroffenen bereits vor Erstattung der Anzeige in Prozessbegleitung waren, begleiteten diese sie dennoch nicht zur polizeilichen Einvernahme. Da sich der zuständige Polizeiposten bei zwei davon in einer anderen Ortschaft befand, ist anzunehmen, dass es der Prozessbegleitung nicht möglich war, mit ihrer Klientin dorthin zu fahren.

Prozessbegleitung wirkt verändernd auf Gefühle

Die Prozessbegleitung hilft ihren NutzerInnen, ihre Angst vor dem Täter in den Griff zu bekommen. Eine der befragten Mütter erzählt, dass sie schließlich, als sie den Täter im Gerichtssaal stehen sah, sogar Mitleid empfunden habe.

„Das Wichtigste für mich, was sich in der Zeit entwickelt hat, war, dass ich von eigentlich Angst vor diesem Täter hin zu Wut und Verachtung auf diesen Täter - und das ist ganz sicher unter anderem wegen dieser Beratungen zustande gekommen - dass ich irgendwann den Schritt machen habe können.“... „Und da, wo ich ihn dann bei Gericht gesehen hab, war diese Angst weg, und das war ... es war dann am Schluss sogar eher Mitleid, er hat mir dann echt total ... wie ich ihn da gesehen hab ... voll fertig. Und dieser Prozess, den hätte ich ganz allein, glaub ich, nicht so schnell machen können.“ (Frau R.)

Betroffene erinnern sich, dass sie durch das einfühlsame Gespräch mit der Beraterin nach und nach erkannt haben, dass sie sich vor dem Täter nicht mehr fürchten brauchen. Darüber hinaus wird die Prozessbegleitung als eine Art Schutzschild empfunden. Sie kann durch ihr Eingreifen die ZeugInnen gegen eine Konfrontation mit dem Täter oder mit Angehörigen desselben abschirmen. Als etwa eine der Betroffenen zur kontradiktorischen Einvernahme am Gericht war, wartete dort am Gang die Ehefrau des Täters. Indem sich die Prozessbegleiterin und die Anwältin vor sie stellten, verhinderten sie den Blickkontakt. Als bei der Einvernahme von Betroffener S. plötzlich die Stimme des Beschuldigen übertragen wurde, lenkte die Prozessbegleiterin geschickt ab.

In einigen der Fälle waren die Kinder und Jugendlichen Drohungen und Einschüchterungsversuchen von Seiten der Beschuldigten ausgeliefert, die SMS oder Briefe aus der U-Haft schickten oder sie vor der gerichtlichen Einvernahme abpassten. Insbesondere in ländlichen Regionen, wo eine Begegnung mit dem Beschuldigten und seiner Familie oft nicht zu vermeiden ist, kann die Prozessbegleitung Betroffene auf solche Vorkommnisse vorbereiten und sie gegenüber dem Gerede der Leute stärken.

Zudem bewirkt die psychosoziale Betreuung, dass sich Selbstzweifel bei den Betroffenen und den Bezugspersonen zu beruhigen beginnen. Bei den Müttern zeigte sich, dass ihnen der Austausch in der Gruppe half, ihre Schuldgefühle abzubauen. Sehr positiv wirkt es auf die KlientInnen, wenn ihnen die Prozessbegleitung Mitgefühl, nicht aber Mitleid entgegenbringt, wenn sie vermittelt, dass sie die Erlebnisse der Betroffenen zwar ernst

nimmt, dass sie aber nicht schockiert ist. Es beruhigt zu erfahren, dass vielen ähnliches passiert ist wie ihnen selber.

„Ich hab das so empfunden, die ist voll offen, und hat schon alles mögliche mitgekriegt, und auch durch die Kinder und Jugendlichen, mit denen sie schon geredet hat, die schreckt gar nichts mehr, hab ich das Gefühl gehabt. Ich hab mir gedacht, das ist ein Wahnsinn, für die ist das alles so wie wenn das normal wäre – das ist jetzt übertrieben... die hat das sicher alles schon hundertmal gehört.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Die meisten der Betroffenen und ein Teil der Mütter nahmen anschließend eine Psychotherapie in Anspruch. Aber auch die Prozessbegleitung selbst hat aus Sicht von Befragten schon heilende und stabilisierende Wirkung.

„Also die Frau X. hat immer so einen tollen Übergang gemacht, und immer ein bisschen mit einem Lachen und so, und das tut der Seele total gut, das wärmt sie ein bisschen. Da kommt man ein bisschen von der Trauer und von dem Hass und von dem Zorn schon runter.“ (Frau G.)

Unangenehm werden Diagnosen ebenso wie bewertende Kommentare zur eigenen Person im Rahmen der Prozessbegleitung empfunden. Eine der Befragten war irritiert, als die Prozessbegleitung ihr sagte, dass sie an einer Depression leide. Eine andere fühlte sich verletzt von der Rückmeldung, sie sei rau und aggressiv.

Alle befragten Mütter hatten den Eindruck, dass die Prozessbegleitung ihrem Kind sehr gut getan und dass es sich in der Prozessbegleitung sehr wohl gefühlt habe. Sie beobachteten, dass ihre Kinder ganz entspannt und zufrieden von den Stunden zurückkamen und dass sie im Lauf der Zeit insgesamt ruhiger wurden.

Frau G erzählt, dass ihr Sohn, der anschließend an die Prozessbegleitung beim selben Betreuer Psychotherapie in Anspruch nahm, sich sichtlich positiv weiterentwickelte.

„Wenn er rauskommt und ich warte im Auto, da ist immer so ein Strahlen, ein Lächeln dabei. Und ich find das angenehm ... und von einer Woche auf die andere geht's ihm wieder besser und ich merk auch er wird wieder – wie soll ich sagen – ruhiger, und ich merke einfach seine Person wird wieder die, die sie einmal war.“ (Frau G.)

Prozessbegleitung verändert das Bezugssystem

Für die Mütter wirkt die Prozessbegleitung entlastend. Sie fühlen sich davon überfordert, mit ihren eigenen Sorgen und ihrem Schmerz fertig zu werden und außerdem noch ihr Kind zu unterstützen. Die Prozessbegleitung für das Kind nimmt ihnen etwas Verantwortung ab. Ihre eigene Prozessbegleitung hilft ihnen dabei, selber wieder ins Lot zu kommen, so dass sie auch wieder die Kraft bekommen ihr Kind unterstützen zu können.

„Da geht ja viel an Last weg, hier in diesen Räumen, von meiner Tochter und von mir. Wenn wir das beide nicht gehabt hätten, und ich hätte ihres und meines selber tragen müssen, das hätte mich total überfordert und ich hätte niemals so die Leichtigkeit gehabt, mit ihr zu arbeiten quasi oder zu reden, dass sie trotz allem diese Aussage macht. Also, das geht sich nicht aus, da braucht man jemanden von außen.“ (Frau R.)

Wie in zwei der untersuchten Fälle deutlich wird, kann dank der psychosozialen Unterstützung der gesamte Prozess in der Familie letztendlich eine positive Entwicklung bewirken.

Betroffene O. erzählt, dass sie früher von ihren Eltern nicht ernst genommen worden war. Seit der Aufdeckung des Missbrauchs durch Unterstützung der Prozessbegleitung habe sich ihr Verhältnis zu ihnen sehr verbessert.

„Früher bei mir zu Hause – die Eltern - es war immer Streit, der Vater war immer wütend, man hat auch nie über solche Sachen mit ihnen reden können ... sie waren anders. Und seit sie das jetzt wissen hat sich alles umgedreht und man redet mit mir, man fragt mich, wie es mir

geht, was ich möchte, meine Wünsche, das wird alles jetzt akzeptiert, früher war das eben nicht so.“ (Betroffene O., 17 J.)

Auch ihren Geschwistern, der achtjährigen Schwester und den Brüdern werde nun ernsthafter zugehört.

Wenn es gelingt, die Lösung der familiären Krise als gemeinsame Aufgabe anzugehen, kann die Familie letztlich davon profitieren, weil der Zusammenhalt und das gegenseitige Vertrauen gefestigt wird.

„Und da ich und mein Mann darüber viel geredet haben, hat er mir sehr geholfen und hat uns das im Gegenteil noch mehr zusammengeschweißt als wie auseinander und auf das bin ich eigentlich stolz, dass wir die Kraft und soviel gegeneinander Vertrauen haben, wo ich sag, uns kann keiner mehr was tun.“ (Frau G.)

Was hilft, ist die vertrauensvolle Beziehung zu den ProzessbegleiterInnen

Voraussetzung für das Gelingen einer Prozessbegleitung ist der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung. Alle Befragten fanden die Prozessbegleitung sowohl sachlich kompetent als auch persönlich vertrauenswürdig. Unter anderem wirkt es vertrauensbildend, wenn die Prozessbegleitung auch etwas von sich selber einbringt, etwa ein wenig von ihrer Arbeit und ihren Erfahrungen erzählt, anstatt eine einseitige Gesprächssituation zu schaffen.

„Ich hab sie ziemlich gut kennen gelernt, und sie ist auch sehr vertraut, ich hab ihr sofort vertrauen können, sie hat auch mit mir versucht so langsam ein Gespräch aufzunehmen und ein bisschen Vertrauen auch zu mir zu gewinnen. Und das hat eben schon sehr geholfen.“ (Betroffene O., 17 J.)

Die Befragten erzählen, dass sie in den Beratungsstunden nicht nur über das ganze Geschehen im Zusammenhang mit dem Missbrauch und die bevorstehenden Ereignisse, gesprochen haben, sondern auch über verschiedene aktuelle Probleme in ihrem Leben und dass sie sich den ProzessbegleiterInnen mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen und Fragen anvertrauen konnten. So kamen zum Beispiel die Beziehung zu den Eltern und zu Geschwistern, Probleme in der Schule, Pubertätskonflikte oder etwa auch die religiöse Einstellung zur Sprache.

„Sie hat mit mir darüber geredet, was mir passiert ist, wie ich mich fühle, wenn ich bei ihm vorbei fahr, ich fahr jeden Tag vorbei.... Sie hat mich gefragt, wie es mir so geht, was ich mache, allgemein einfach, das war, glaub ich, auch das Gute daran, nicht nur auf das bezogen, sondern allgemein.“ (Betroffen D., 14 J.)

Die von den Befragten als hilfreich genannten Inhalte der Prozessbegleitung beschränken sich nicht auf das Gespräch. In einem Fall hat der Betroffene mit seinem Prozessbegleiter manchmal Fußball gespielt. In einem anderen Fall hätten es sich die Befragten gewünscht, dass eine Betreuerin mit ihrer Schwester in der schwierigen Zeit hin und wieder etwas unternommen hätte, wie z. B. schwimmen gehen oder den Zoo besuchen.

Sowohl jene, die eine weibliche Prozessbegleitung hatten als auch die, die einen Mann als Prozessbegleitung hatten, waren mit dem Geschlecht ihrer Prozessbegleitung einverstanden. Da die Täter fast ausschließlich Männer sind, fällt es Betroffenen oft leichter sich einer Frau anzuvertrauen. Andererseits können männliche Prozessbegleiter aus Sicht der Befragten dazu beitragen, das durch den Missbrauch beschädigte Männerbild durch ein anderes, positives zurechtzurücken. Mitunter ist die Bindung so stark, dass sich die Betroffenen auch nach dem Ende des Verfahrens nicht von der Prozessbegleitung trennen wollen. Eine Jugendliche, die nach dem Abschluss der Prozessbegleitung an eine Psychotherapeutin vermittelt worden war, kehrte auf ihren Wunsch bald wieder zu ihrem Prozessbegleiter zurück. Eine befragte Mutter hat ihren Sohn auf Anraten der

Prozessbegleitung in Therapie zu einem Mann gegeben, da festgestellt wurde, dass ihm seit der Trennung vom Vater ein männliches Vorbild fehlte. Die Mutter sieht es allerdings positiv, dass der Bub zunächst als er noch sehr klein war von einer weiblichen Prozessbegleiterin betreut wurde - vor allem deshalb, weil sie selbst damals starkes Misstrauen gegenüber Männern empfand.

Die Mütter beschreiben auch das Verhältnis zu ihrer eigenen Prozessbegleitung sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht sehr positiv. Wünschenswerte Qualitäten werden auch von ihrer Seite unter anderem darin gesehen, von einer außenstehenden Person Stütze zu bekommen und nicht ausgefragt zu werden.

„Die Frau X. ist eher eine Ruhigere. Und was verdammt wichtig ist - was ich überhaupt persönlich nicht mag, die Ausforschung. Also wenn einer nur stichelt und wie war das und wann was und weshalb. Das interessiert mich nicht.“ (Frau G.)

Die Mütter schätzten es sehr, dass die Prozessbegleitung alle ihre Äußerungen ernst genommen und ihnen mit Fragen und Rückmeldungen geholfen haben, sich ihre quälenden Gefühle von der Seele zu reden. Der Austausch mit einer gefestigten, außenstehenden Person hilft Ängste und Unsicherheiten in den Griff zu kriegen. Zwei Mütter betonen dezidiert, dass ihnen wichtig war, sich einer Frau anzuvertrauen.

2.6 Anzeige für und wider

„Das kommt darauf an. Ich würde raten, sie soll es von sich aus entscheiden. Sie soll sich von keinem was einreden lassen und von keinem überreden lassen, egal was zu tun.“ (Betroffene S., 18 J.)

Aus der Dokumentation 2003 geht hervor, dass die Gerichtsverfahren immerhin in fast einem Drittel der Fälle mehr als ein halbes Jahr dauern. Die Entscheidung eine Anzeige zu erstatten, bedeutet somit sich nicht nur auf einen belastenden sondern auch langwierigen Prozess einzulassen. Vor diesem Hintergrund war es von Interesse, wie die OpferzeugInnen und ihre Bezugspersonen im Nachhinein zur Anzeige stehen.

Die Frage, ob sie heute Betroffenen empfehlen würden, Anzeige zu erstatten, wird von den Interviewten entweder uneingeschränkt oder unter bestimmten Bedingungen bejaht. Die meisten denken, dass die Entscheidung in jedem Fall individuell getroffen werden muss. Eine Bedingung, die angeführt wird, ist die Trennung der Betroffenen vom Täter. Gegen ein Familienmitglied in der gemeinsamen Wohnung ein Verfahren in die Wege zu leiten, ist praktisch undenkbar. Eine andere Voraussetzung ist nach Meinung von Befragten, dass das Kind alt und reif genug sein soll, um eine Aussage machen zu können und um bei Gericht für voll genommen zu werden. Wie Frau L., Mutter sehr junger Kinder, meint, sei das bei unter 10-Jährigen meist nicht gegeben.

Betroffene hoffen, dass durch die Anzeige das an ihnen begangene Unrecht anerkannt wird

Als Motiv für eine Anzeige sind aus den Interviews vor allem folgende Gründe zu erkennen: das Bedürfnis des Opfers, dass das Vergehen als Unrecht anerkannt wird, der Wunsch den Täter mit der Wahrheit zu konfrontieren und die Vermeidung weiterer Übergriffe zum Schutz für sich selbst so wie für andere.

Für mich war es richtig, dass ich einmal den Mund aufgemacht habe, weil wer weiß, wem er noch was antut, wenn er kann - angetan hat, ich weiß es nicht. Weil man vieles von ihm von anderen Leuten rundherum hört. Nur keiner hat sich je getraut irgendwas ... die Leute sind heutzutage so, die sagen nichts mehr, jeder haltet seinen Mund.“ (Betroffene O., 17 J.)

Bei länger zurückliegenden Delikten bedarf es mitunter eines Auslösers, dass die Betroffenen sich entschließen, den Missbrauch anzuzeigen. Bei der Betroffenen O. waren die Übergriffe schon vor mehreren Jahren passiert. Aus Angst und Scham hatte sie damals das Erlebnis verdrängt und niemandem davon erzählt. Erst als ihr Jahre später etwas Ähnliches wieder passierte, vertraute sie sich einer Freundin an und entschloss sich schließlich Anzeige zu erstatten.

Für Betroffene S. war es vor allem wichtig, dass der Beschuldigte, ihr Großvater, seine Verfehlung eingesteht. Dass er dazu nicht bereit war, sondern ihr die Schuld zuschob, war für sie der Anstoß, ihn anzuzeigen.

„Ich hab es so gemacht: Ich hab ihn konfrontiert, meinen Großvater, und hab dann geschaut, wie er reagiert. Ich hab mir gedacht, wenn er Reue zeigt, dann werd ich ihn nicht anzeigen. Weil er meine Großmutter gepflegt hat, weil die war körperbehindert und ziemlich abhängig von ihm. Wenn er mir allerdings blöd kommt, von wegen selber schuld oder so was, dann werd ich ihn anzeigen. Und es war zweiteres der Fall. Also hab ich ihn angezeigt.“ (Betroffene S., 18 J.)

Keine der befragten Jugendlichen bereut es im Nachhinein den Beschuldigten angezeigt zu haben. Hierzu ist allerdings mitzubedenken, dass sich keine Betroffenen, in deren Fall es zu einer Einstellung oder zu einem Freispruch gekommen ist, für Interviews zur Verfügung gestellt haben. Ein Verfahren, das mit einem Freispruch endete, ein anderes, das eingestellt wurde, sowie eines, in dem das Urteil noch offen war, gelangten durch Interviews mit Müttern von Betroffenen in die Untersuchung. Zwei weitere Fälle, zu denen die Betroffenen selbst interviewt wurden, waren zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht abgeschlossen.

Die befragten Mütter stehen im Nachhinein in allen Fällen, in denen Anzeige erstattet wurde, voll hinter dieser Entscheidung, selbst in zwei Fällen, in denen das Verfahren zu einer Einstellung bzw. zu einem Freispruch geführt hat. Das gilt umso mehr, wenn die betreffende Mutter als Kind selber von Missbrauch betroffen war. Die Auseinandersetzung mit den Übergriffen an ihrem Kind dient dann auch dazu, die eigene, mitunter lange verdrängte, Kränkung zu verarbeiten.

„Ich glaube hundert Prozent, das war die einzige Sache, die wirklich gut war.....Ich denke, die Anzeige ist super gewesen.“ (Frau K.)

Motiv der Mütter ist nach ihrer Aussage ähnlich wie bei den Kindern v.a. das Bedürfnis, geschehenes Unrecht als solches öffentlich auszusprechen. Durch das Schweigen würde ein Verbrechen als „Kavaliersdelikt“ hingenommen. Das Aussprechen bewirke zudem, dass sie Klarheit gewinnen und sich entlastet fühlen. Eine der befragten Mütter, deren Tochter es ablehnt, ihren Vater anzuzeigen, wäre aus diesem Grund dafür Anzeige zu erstatten.

„Weil das einfach dokumentiert gehört, das gehört einfach an die Öffentlichkeit. Der lebt da gemütlich vor sich hin, macht sonst noch was, und das Unrecht ist Unrecht.“ (Frau H.)

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kann die Erstattung einer Anzeige für den Schutz der Betroffenen von Vorteil sein. Obwohl z.B. in einem Fall der Beschuldigte trotz der Aussage der Kinder freigesprochen wurde, ist die betreffende Mutter heute froh, dass damals Anzeige erstattet worden war, weil im Zuge der Aufdeckung die Besuchskontakte untersagt wurden. Sie denkt, dass ihr Exmann dadurch gestraft sei.

Die Erstattung einer Anzeige kann einen Bewältigungsprozess einleiten

Für Betroffene und ihre Bezugspersonen war die Erstattung der Anzeige auch der Beginn eines Bewältigungsprozesses, dank dessen sie nach dem Schock und der Verwirrung allmählich wieder ins Lot gekommen sind. Dadurch dass das Verbrechen öffentlich angeklagt

und verurteilt wird, kann es als Teil ihres Lebens abgeschlossen werden. Auch aus diesem Grund würden Befragte anderen Betroffenen empfehlen Anzeige zu erstatten.

„Ihr Leben wäre wieder in Ordnung. Weil irgendwann fällt ihr das am Kopf, irgendwann kann sie nimmer und wird ihr das zum Stolperstein werden.“ (Frau G.)

Die Befürchtung, dass die eigene Familie diskreditiert wird sowie Drohungen von Seiten der Beschuldigten stehen gegen eine Anzeige

Gegen die Erstattung einer Anzeige spricht den Interviews zufolge unter anderem, dass die Angelegenheit in der Öffentlichkeit bekannt und womöglich von den Medien breitgetreten wird und dass die Familie in Misskredit gezogen wird. Drei der untersuchten Fälle wurden von den Massenmedien aufgegriffen. Die Betroffenen kritisieren, dass sich die Berichterstattung zum Teil nicht an die Fakten gehalten und die Geschehnisse öffentlichkeitswirksam ausgeschmückt haben. Obwohl die Namen geändert waren, sei ohne weiteres nachzuvollziehen gewesen, um welche Familien es sich handelte.

Eine große Barriere, die von Befragten immer wieder angesprochen wird, ist die Angst, dass durch die Aufdeckung Familienmitglieder oder sie selbst in Gefahr gebracht würden.

„Wie sie angefangen hat, die Frau X., dass wir auch die Polizei darüber informieren werden, dachte ich mir: Ist das eine gute Sache, was wird der Mann wieder tun? Wird er mir was antun? Verletzt er mich? Bringt er mich um? Was macht er mit mir?“ (Betroffene O., 17 J.)

Manche der Beschuldigten halten mit Drohungen und Terror die ganze Familie und Verwandtschaft jahrelang in Schach. Einer der Täter hatte das Haus der Familie in Brand gesetzt und drohte die Großmutter umzubringen. Ein anderer versuchte die Betroffene in ein schlechtes Licht zu rücken, indem er behauptete, sie nehme Drogen und gehe auf dem Strich.

Das Bemühen, die Mutter oder Geschwister und andere Angehörige, aber etwa auch, wie in einem Fall, die Tochter des Beschuldigten zu schonen, hält Betroffene davon ab, das an ihnen begangene Unrecht anzuklagen. So überlegte eine befragte Jugendliche zunächst auf eine Anzeige gegen den Großvater, der sie missbraucht hatte, zu verzichten, weil dieser die behinderte Großmutter pflegte.

Wie befragte Mädchen erzählen, kommt mitunter zur Angst vor dem Täter noch die Angst dazu, dass der eigene Vater oder die eigenen Brüder sich am Täter rächen würden. Somit muss das Opfer auch noch seinen Missbraucher schützen. Besonders in traditionellen patriarchalen Kulturen gerät durch den Missbrauch an einem Familienmitglied die männliche Identität in Bedrängnis.

Im Fall der Betroffenen O. wurde der Vater aus Vorsicht erst informiert, nachdem die Polizei von den Vorfällen in Kenntnis gesetzt worden war.

„Wir wollten es dem Papa nicht sagen, bevor die Kripo informiert ist. Weil wir hatten doch Angst, dass der Vater hinüberfährt und er bringt ihn um, weil mein Vater war schon immer der Typ ... egal, was mit der Familie ist, er würde jedem irgendwas tun. Und vor dem hatten wir halt ziemliche Angst. Er hat auch ziemlich dementsprechend reagiert damals.“ (Betroffene O., 17 J.)

Der Vater wurde schließlich in Anwesenheit der Kripo über die Vorfälle aufgeklärt.

Die Anzeige und der dadurch ausgelöste Prozess sind eine große Belastung

In jedem Fall ist ein Gerichtsverfahren in Missbrauchsdelikten beginnend mit der polizeilichen Anzeige für die OpferzeugInnen eine große Belastung. Obwohl einige der Befragten konstatierten, dass sich die KriminalbeamtlInnen bemüht haben, die Einvernahme möglichst schonungsvoll abzuwickeln, haben sie die meisten in schlimmer Erinnerung. In nur wenigen der untersuchten Fälle war die Prozessbegleitung bei der Anzeige dabei. Alle Befragten erlebten es als sehr unangenehm, über das Missbrauchsgeschehen reden zu müssen, zumal sie sowohl bei der Polizei als auch bei Gericht meist sehr detailliert und ausführlich befragt wurden und ihnen die Genauigkeit der Befragung zum Teil nicht einsichtig war.

Obwohl die Anzeige in der Beratungsstelle aufgenommen wurde und die Kriminalbeamten sehr kooperativ waren, war für Frau G. die Einvernahme eine große Belastung, da ihr dabei allmählich klar wurde, was ihrem Sohn angetan worden war. Während der Prozessbegleiter ihres Sohnes dabei war, bedauert sie es, dass ihre eigene Prozessbegleiterin nicht anwesend war.

„Es war von den Kriminalbeamten und von der Befragung her total ok, muss ich wirklich sagen, die waren sehr freundlich und haben uns Zeit lassen und was auch immer aber es ist immer hoch gekommen, was da mit meinem Sohn war, es ist mir immer bewusster geworden. Weil die Frau X. war damals nicht da, für mich war das die Hölle, weil es eh erst war, und das ist alles hoch gekommen. Das war für mich schlimm, sehr schlimm.“ (Frau G)

Nicht in jedem Fall ist die Erstattung einer Anzeige die beste Lösung. Da der Prozess das gesamte Familiensystem erschüttern und den Opfern noch zusätzlich schaden kann, ist es mitunter günstiger, von der Erstattung einer Anzeige abzusehen bzw. damit zu warten, bis die Betroffenen dazu bereit sind. Eine befragte Mutter, in deren Fall keine Anzeige erstattet worden war, ist mit dieser Entscheidung heute zufrieden. Ihre Beraterin hatte davon abgeraten, weil es für die betroffenen Kinder mit drei und vier Jahren zu belastend gewesen wäre, ein Gerichtsverfahren durchzustehen und im Falle eines Freispruches den beschuldigten Vater wieder sehen zu müssen. Schon die Fragen der Sachverständigen im Zuge des Pflegschaftsverfahrens seien für die Kinder sehr belastend gewesen. Sie hatte ihren keinen Glauben geschenkt und das Besuchsrecht für den Vater empfohlen. Daher war die Hoffnung der betreffenden Mutter auf ein erfolgreiches Verfahren gering.

2.7 Bei Gericht

Das Gericht ist für die ZeugInnen, selbst für die einvernommenen Bezugspersonen, eine einschüchternde Institution. Auch wenn sie von der Prozessbegleitung gut auf diese unbekannte Situation vorbereitet wurden, fürchten sie sich vor dem Gerichtstermin und müssen oft gegen heftige Widerstände ankämpfen, um sich darauf einlassen zu können. Einer Befragten half es, dass ihre Prozessbegleitung ihr vorher erklärte, dass sie nicht unbedingt jede Frage beantworten und alles erzählen müsse.

Trotz verschiedener Vorkehrungen kommt es am Gericht immer wieder zu Begegnungen zwischen dem Beschuldigten oder Angehörigen desselben und den Betroffenen. Eine befragte Mutter äußert den Verdacht, dass die Rechtsanwälte der Beschuldigten ihre Mandanten dazu anregen, den Kindern durch ihr überraschendes Erscheinen vor der Einvernahme Druck zu machen.

Die U-Richterin bzw. der U-Richter wurde von Befragten unterschiedlich wahrgenommen. In manchen Fällen ist allerdings nicht klar, ob es sich bei der einvernehmenden Person um die U-Richterin oder die Gutachterin gehandelt hat. Eine Opferzeugin erinnert sich, wie sehr sie sich angestrengt habe, für die Antworten die richtigen Formulierungen zu finden. Ihr sei die Situation zu schwierig gewesen.

„Da war so eine Richterin, oder ich weiß nicht genau, die hat mir ein wenig Furcht eingeflößt, so eine Respektperson, das hab ich eigentlich auch ganz unangenehm empfunden, weil ich nie gewusst hab, wie ich das erklären soll.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Die Befragung ist für die OpferzeugInnen eine harte Prüfung. Wenn ihnen abverlangt wird, vor fremden distanzierten Personen und im Beisein des Täters im Nebenraum über die intimen Übergriffe zu berichten, müssen sie ihr Schamgefühl überwinden. Befragte berichten, dass sie von der Prozessbegleitung darauf vorbereitet worden waren, dass ihnen viele, oft unangenehme, Fragen gestellt werden. Dennoch erinnern sich Betroffene, dass sie sich dann so sehr unter Druck gesetzt gefühlt haben, dass sie weinen mussten. Oft verstehen sie den Sinn der Fragen nicht.

„Es war unangenehm das alles zu erklären, genau zu sagen, was da vorgefallen ist, wie das passiert ist, was hat er genau gemacht, wo hat er hingegriffen.“ „Es hat wehgetan, dass ich das genau jemandem schildern muss, obwohl man kann sich das denken, auch wenn ich das anders sage, und das hat mich halt sehr gestört, warum müssen die mich so genau fragen. Ich hab's nicht verstanden, warum muss die jetzt genau wissen, was hat er getan und hin und her.“ (Betroffene O., 17 J.)

Die Befragten kommen sehr schnell darauf zu sprechen, dass ihre Einvernahme über Video in den Gerichtssaal übertragen wurde. Obwohl sie sehr darüber erleichtert waren, in einem getrennten Raum befragt zu werden und den Beschuldigten nicht sehen zu müssen, empfanden sie es doch belastend, dass ihnen dieser im Nebenraum dabei zuhört, wenn sie die Aussage machen. Eine Betroffene erklärt, dass es ihr lieber gewesen wäre, zu einem früheren Zeitpunkt und nicht live aufgenommen zu werden. Umgekehrt kann gerade das Bedürfnis bestehen, vom Täter bei der Aussage gesehen zu werden.

„Ich wollte es vor meinem Großvater vor allem sagen. Ich wusste, er sitzt im Nebenraum und sieht mich über Video und ich wollte das sagen und dass er es hört und dass ich das ganz genau weiß.“ (Betroffene S., 18 J.)

Die stille Anwesenheit der Prozessbegleitung bei der gerichtlichen Einvernahme wird als Rückhalt empfunden

Die Befragten berichten, dass die Prozessbegleitung während der Einvernahme neben bzw. hinter ihnen gesessen ist. Es sei ihnen vorher erklärt worden, dass sie nichts sagen darf. Die ZeugInnen fühlten sich dennoch durch ihre Anwesenheit unterstützt und akzeptierten ihre passive Rolle. Sie hätte ihnen nach der Einschätzung von Befragten ohnehin nicht viel helfen können, da sie über den Hergang des Geschehens nicht genau Bescheid gewusst habe.

„Das war da so, wie wenn die Frau X. gar nicht da war. Die ist so im Hintergrund gesessen, und das war gut für mich. Das hab ich gut empfunden, weil ich gewusst hab, da ist wer.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Die Befragungen bei Polizei und Gericht dauern häufig mehr als eine Stunde, was vor allem für kleine Kinder eine Überforderung darstellt. Eine Jugendliche erzählt, ihre Einvernahme bei Gericht habe „nur eine Stunde gedauert“, nicht so lange wie bei der Polizei. Die Richterin sei nett gewesen, aber die Betreffende war froh, dass die Prozessbegleitung als „Stütze“ und „Puffer“ dabei war und zugehört hat. Eine andere erzählt, sie habe hin und wieder zu ihrer Prozessbegleiterin hinübergeschaut und diese habe ihr dann sogar die Hand gehalten.

Während die Betroffenen damit durchaus einverstanden sein dürften, dass die Prozessbegleitung bei ihrer Einvernahme nicht mitredet, äußerte eine der befragten Mütter den Wunsch, dass die Prozessbegleitung bei der Befragung am Gericht mit ihrer Tochter sprechen oder sogar an ihrer Stelle etwas sagen dürfte, um sie dadurch dazu zu ermutigen, eine Aussage zu machen.

Die Mütter, die selbst bei Gericht aussagten, nahmen ihre Prozessbegleiterinnen ähnlich wahr wie die Betroffenen. Auch wenn sie von der Untersuchungsrichterin in deren Büro befragt werden, empfinden sie die Anwesenheit der Prozessbegleitung als hilfreiche Unterstützung.

„Und da war auch die Beraterin mit. Und da war ich sehr froh, dass die mit war. Einfach weil noch eine Person im Raum anwesend war. Weil das ist ja da sehr eng, und da waren wir vier Frauen, die Richterin, die Schreiberin, ich und sie. Da hat es ein paar Momente gegeben, die waren sehr berührend irgendwie. Und ich war einfach froh, dass ich jemanden mithab, von meiner Seite“..... „Also ich hätte mir auch vorher gar nicht gedacht, wie nervös... und wie verunsichernd so Gerichtssituationen sein können, und wie fertig einen das macht.“ (Frau R.)

Als sehr unterstützend wird von den Befragten die Betreuung vor und nach der gerichtlichen Einvernahme beschrieben. Manche müssen längere Zeit im Gerichtsgebäude warten. Sie sind sehr aufgeregt und daher froh, in ihrer Prozessbegleiterin eine Vertrauensperson zur Seite zu haben, die sich mit dem Geschehen bei Gericht auskennt. Es tut den ZeugInnen gut, wenn sie davor ermutigt und danach gelobt werden. Es fällt auf, dass alle in angenehmer Erinnerung haben, dass sie nach der Verhandlung mit ihrer Prozessbegleiterin und oft auch mit der Anwältin und anderen Begleitpersonen in ein Kaffeehaus gegangen sind.

„Ich weiß nur, dass wir nach der Prozessbegleitung zusammen in so einem Kaffeehaus waren, das war gleich in der Nähe beim Gericht, das war sehr lieb von ihr, da hat sie mich eingeladen auf ein Getränk und auf einen Kuchen, und das war dann irgendwie noch angenehm. Da haben wir nicht mehr über das Thema geredet, das war vorbei.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Die Prozessbegleitung hilft den Müttern das Warten zu ertragen

Die Mütter waren froh, dass ihre Prozessbegleitung während der Einvernahme ihres Kindes mit ihnen gemeinsam wartete und dass sie sie alles fragen konnten. Es beruhigte sie zu wissen, dass ihr Kind eine Prozessbegleitung zur Seite hat. Obwohl es für Mütter schwierig ist, bei der gerichtlichen Einvernahme ihres Kindes nicht dabei sein zu dürfen, können sie das akzeptieren, wenn ihnen die Prozessbegleitung erklärt hat, dass es für das Kind so leichter ist. Da es der Mutter gegenüber Scham empfindet würde es sich in ihrer Gegenwart manches nicht sagen trauen.

„Das Tolle habe ich gefunden, dass der D. in Sicherheit war, dass ihm da nichts passieren hat können. ... und ich war froh, dass der Herr X drinnen war beim D., dass er ihm so die Stütze gehalten hat, dass er sich doch sicher fühlt, also dass nichts sein kann. Weil man denkt, das ist noch nicht allzu lange her gewesen.... Und wie gesagt, die Frau X war bei uns unten, und ich war ziemlich nervös, mein Mann natürlich auch.... wir haben also immer die Frau X. gelöchert, was da passiert und wie das ist... also, in der Beratungsstelle ist alles noch erklärt worden in Ruhe, und immer wieder besprochen, wie das abläuft und so, aber sobald man bei Gericht ist, ist das total anders - nervös und gereizt, und jetzt ist mein Kind dort, und hoffentlich geht es ihm gut und hoffentlich ... und weil man nicht dabei sein kann und nicht unterstützen kann oder nicht die Hand halten, und hoffentlich weint er jetzt nicht, hoffentlich drückt er's durch und hoffentlich hat er die Kraft, dass er das schafft und so.“ (Frau G.)

Aus den Interviews ist herauszuhören, dass nach der gerichtlichen Einvernahme von den Betroffenen und den Bezugspersonen eine Last abfällt. Während bis zur kontradiktorischen Einvernahme Hochspannung herrscht, sind die ZeugInnen und ihre Begleitpersonen danach erleichtert und froh, es geschafft zu haben.

„Ich war so stolz auf meinen Buben, also das kann ich keinem Menschen sagen und ja - überglücklich, dass er es endlich geschafft hat und dass es für ihn vorbei ist sozusagen. Dass endlich alles für ihn gelaufen ist, dass er nie wieder befragt wird, nie wieder gelöchert wird, nie wieder, dass er das noch einmal erzählen muss, sondern dass er das jetzt endlich verarbeiten

kann, das war in dem Moment wirklich wunderschön. Für mich war es befreiend dann, ehrlich gesagt“ (Frau G.)

Alle befragten Betroffenen hatten sich für die Hauptverhandlung entschlagen. Eine Jugendliche will sich aber bei der Hauptverhandlung noch ein letztes Mal mit dem Täter konfrontieren.

„Ich will den Mann noch einmal sehen, und einfach schauen, wie er sich verändert hat, wie es ihm jetzt so geht, obwohl es schwer fällt.“ (Betroffene T., 13 J.)

Die juristische Prozessbegleitung ist für die Betroffenen kaum präsent

Die AnwältInnen sind meist wenig in Erscheinung getreten. Manche Betroffene haben die juristische Prozessbegleitung unmittelbar vor der kontradiktorischen Einvernahme das erste Mal gesehen und erinnern sich kaum an sie. Eine der Befragten erklärt, sie hätte es angenehm gefunden, die juristische Prozessbegleitung schon ein paar Wochen vor der kontradiktorischen Einvernahme kennen zu lernen. In einigen wenigen Fällen war die Anwältin für die ZeugInnen präsenter. Eine befragte Jugendliche war schon einige Zeit vor der kontradiktorischen Einvernahme mit ihrer Prozessbegleitung einmal bei der Anwältin und hatte nach der Hauptverhandlung in deren Kanzlei noch ein Abschlussgespräch. Dabei ging es unter anderem um den Antrag auf Schmerzensgeld und darum, was in weiterer Folge passieren wird. Eine befragte Mutter kontaktierte einmal von sich aus die Anwältin um mit ihrer Unterstützung die Verschiebung der gerichtlichen Befragung der Tochter zu erwirken.

2.8 Länge des Verfahrens

„Man ist halt aufgeregt und genervt, weil man nicht viel weiß.“ (Betroffene O., 17 J.)

Sehr belastend sind für die Betroffenen auch die Zeiten zwischen Anzeige und kontradiktorischen Einvernahme sowie zwischen der Einvernahme bei Gericht und der Urteilsverkündung. In diesen Phasen leben sie in Unsicherheit über den Aufenthalt des Täters, sie wissen nicht ob er inhaftiert bzw. ob er aus der Haft entlassen wird. Manche Täter oder auch Familienmitglieder derselben nützen diese Zeiten um Betroffene und andere ZeugInnen unter Druck zu setzen und in der Umgebung zu diffamieren. In einem der untersuchten Fälle gelang es dem Beschuldigten aus der Untersuchungshaft Briefe an das Opfer zu schicken und Verwandte durch Telefonterror zu schikanieren. In anderen Fällen verbreiteten die Beschuldigten Gerüchte über die Betroffenen um sie als unglaubwürdig darzustellen.

Nicht selten werden immer wieder neue ZeugInnen befragt so dass sich das Verfahren über viele Monate hinzieht. Wenn die Betroffenen dann erfahren, dass der Täter verurteilt wurde, stellt sich Erleichterung ein.

„Ich hab es nicht verstanden, warum die so lange brauchen. Was da jetzt noch hin und her. Einerseits war ich genervt, weil ich wollte, dass das endlich vorbei ist. Also irgendwann bisschen Ruhe haben, nicht mehr an das denken ... muss jetzt meine Mutter noch einmal hin oder wer muss noch hin, und das war schon hart, weil du warten musst und du weißt nicht, was ist, wird überhaupt etwas sein, ist jetzt alles vorbei, kommt da noch was, kriegt er eine Strafe, kriegt er keine Strafe?“ (Betroffene O., 17 J.)

Die Informationsvermittlung von Seiten der Prozessbegleitung scheint das Gefühl, nicht ausreichend Bescheid zu wissen, nicht aufheben zu können.

Die Aussagefähigkeit der Betroffenen hängt stark vom Zeitpunkt der gerichtlichen Einvernahme ab

In der Dokumentation 2003 lagen zwischen Anzeige und gerichtlicher Einvernahme im Großteil der Fälle ein bis vier Monate. Der Zeitpunkt der gerichtlichen Einvernahme ist mit entscheidend dafür, ob das Kind dazu bereit ist eine Aussage zu machen. Der Abstand zwischen Anzeige und Gerichtsbefragung sollte nicht zu kurz sein, um Kind und Mutter ausreichend vorzubereiten, wobei zu lange Wartezeiten für die OpferzeugInnen auch wiederum strapaziös sind. Einer der befragten Mütter gelang es in Kooperation mit der Anwältin den Termin der kontradiktorischen Einvernahme hinauszuschieben. Dadurch war ihre Tochter schließlich imstande eine Aussage zu machen. Bei sehr kleinen Kindern kann es sinnvoll sein, mit der Anzeige so lange zu warten, bis sie für eine Aussage reif sind und bei Gericht als glaubwürdig akzeptiert werden. Befragte Mütter sehen ein Verbesserungspotenzial darin, dass die ProzessbegleiterInnen Einfluss auf den Zeitpunkt der Anzeige sowie auf den Gerichtstermin haben sollten.

Die Kinder von Frau A. haben das erste Mal, mit sechs und acht Jahren, nicht gegen ihren Vater ausgesagt. Als ein Jahr später noch einmal Anzeige erstattet wurde, hatten sie ihre Hemmungen soweit überwunden, dass sie aussagten. Den Grund für diese Entwicklung sieht Frau A. zum einen darin, dass die Kinder schon etwas älter waren, zum anderen sei für diese Veränderung maßgeblich gewesen, dass die Verbindung zum Vater mittlerweile seit längerem abgebrochen war. Der Vater habe in der ersten Zeit versucht, die Kinder mit Geschenken und Zureden zu manipulieren.

2.9 Die Beziehung zwischen den Betroffenen und ihren Müttern

„Weil ich voll Stress mit meiner Mutter gehabt hab, weil ich es ihr nicht erzählen wollt, weil ich will einfach mit meiner Mutter nicht darüber reden.“ (Betroffene D., 14 J.)

Einem Standard der Prozessbegleitung zufolge soll außer den direkt Betroffenen auch das Bezugssystem in die Betreuung einbezogen werden. In den meisten Fällen ist die Mutter die betreute Bezugsperson. Nur in einem der untersuchten Fälle war der Vater die Hauptbezugsperson der Betroffenen und kam zweimal in die Prozessbegleitung. Diese Jugendliche wollte auch bei der Anzeige ausdrücklich nicht die Mutter, sondern den Vater dabei haben.

Die Beziehung der Opfer von Missbrauchsfällen zu ihren Müttern ist häufig belastet. Nach den Standards der Prozessbegleitung sollen Mutter und Kind möglichst von unterschiedlichen ProzessbegleiterInnen betreut werden. Dadurch kann etwas von der Spannung abgefangen werden. Die Betroffenen finden es großteils schwierig sich der eigenen Mutter anzuvertrauen. Meistens fällt es leichter das Erlebte zunächst einer Freundin oder auch Geschwistern zu erzählen. Vor allem wenn der Täter der Partner der Mutter ist, fühlt sich das Opfer der Mutter gegenüber schuldig.

„Ich glaub, in der Zeit war es auch unangenehm, weil es einfach trotzdem so war, wie wenn sie eine Rivalin, oder ich eine Rivalin für sie wäre.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Von der Mutter wird aber auch sonst oft wenig Unterstützung erwartet. Die Tochter spürt, dass diese selber von Sorgen und Problemen überhäuft ist, und versucht sie zu schonen. Es fällt auf, wie viel Verantwortung die Betroffenen für ihre Mütter und Geschwister übernehmen.

Müttern fällt es schwer, sich zurückzunehmen

Die Erwartungen, die die Mütter an die Prozessbegleitung haben, unterscheiden sich von denen der betroffenen Kinder insofern als es den befragten Müttern ein großes Anliegen war, dass ihr Kind bei Gericht eine Aussage macht. Insbesondere wenn der eigene Vater der

Täter ist, hat ein Kind hingegen oft das Bedürfnis, diesen zu schonen. Von Seiten der Mütter kommt daher auch der Wunsch, dass die Prozessbegleitung bei Gericht insgesamt eine aktivere Rolle spielen und das Kind dazu bringen sollte, eine Aussage zu machen. Den Müttern fällt es oft schwer, sich zurückzunehmen. Die Kinder hingegen scheinen durchwegs damit einverstanden gewesen zu sein, dass die Mutter bei der Einvernahme nicht dabei ist.

Zum Interview, das mit der Betroffenen S. vereinbart worden war, kam ihre Mutter ohne Vorankündigung mit. Aus dem Gespräch geht hervor, dass sie bei der polizeilichen Einvernahme die Aufforderung ihrer Tochter hinaus zu gehen nicht hatte hören wollen.

*„Weil die Tochter hat immer gesagt, ich kann ruhig rausgehen, ich muss es mir nicht anhören.“
(Frau S.)*

Betroffene S. erzählt, die Mutter wäre zwar bei der Einvernahme schon ein Stütze gewesen, aber es habe ihr weh getan, sie habe neben ihr geweint und eigentlich hätte sie gewollt, dass die Mutter hinausgeht.

„Ich hab ihr gesagt, Mama geh raus.... ich hab mir gedacht, bitte hör dir das nicht an, geh raus. Ich wollt, dass sie hinausgeht.“ (Betroffene S., 18 J.)

Sie hätte gerne die Prozessbegleiterin dabei gehabt, hat aber erst nach der Anzeige mit ihr Kontakt aufgenommen.

Die Prozessbegleitung entlastet die Mütter von Verantwortung

Einige von den Müttern der befragten Betroffenen nahmen selber Prozessbegleitung in Anspruch. Manche der Kinder wussten darüber nicht genau Bescheid. Die meisten fanden, dass die Mutter Unterstützung durch die Prozessbegleitung gebraucht habe bzw. hätte, zum einen um über das Verfahren aufgeklärt zu werden, zum anderen weil sie dadurch etwas von Verantwortung entlastet wäre.

„Weil da ist sie nicht so auf sich allein gestellt. Da hat man einfach jemanden neben sich. Die Verantwortung ist nicht so sehr bei einem selber. Und überhaupt denk ich mir, das ist einfach erleichternd.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Durch die Prozessbegleitung der Mutter fühlt sich nicht nur diese selber, sondern letztendlich auch das betroffene Kind entlastet.

Die Aufdeckung erleben die Mütter als Schock. Sie können es nicht fassen, dass sie die Übergriffe nicht bemerkt haben und werden von Schuldgefühlen gequält.

„Schlimm, höllisch. Hab nicht gewusst, wie's weitergehen soll, nicht gewusst, was ich jetzt machen soll mit meinem Sohn, die ganze Situation, total überfordert. Für mich war das die Hölle pur. Ich wollte meinen Sohn eigentlich immer beschützen und da ist mir vorgekommen ich hab versagt.“ (Frau G.)

Ihre eigene Prozessbegleitung hilft ihnen unter anderem dabei, mit diesen Schuldgefühlen fertig zu werden. Die Prozessbegleitung für ihre Kinder finden die befragten Mütter u.a. deshalb so wichtig, weil sie selber viel zu betroffen von den Geschehnissen gewesen seien, als dass sie ihre Kinder hätten unterstützen können. Ihre eigene Angst vor der Befragung hätte sich auf die Kinder übertragen. Wenn sie selbst als Kind auch missbraucht worden sind - was in drei Fällen berichtet wurde - empfinden sie Unsicherheit darüber, wie sich diese Erfahrungen auf sie selbst, ihre Reaktionen und auf ihre Verhaltensweisen dem Kind gegenüber auswirken.

2.10 Sonstige Bezugspersonen

Häufig kommt es in Folge der Aufdeckung des Missbrauchs zu weiteren Problemen: Bedrohung und Gewalt von Seiten des Täters, die Scheidung bzw. Trennung vom Ehemann oder Lebensgefährten, die angegriffene psychische Verfassung wiederum führt zu Konflikten am Arbeitsplatz und so fort.

Betroffene werden von ihrem sozialen Umfeld im Stich gelassen

Von den Verwandten und dem sozialen Umfeld fühlen sich Betroffene wie Bezugspersonen weitgehend allein gelassen, sogar zusätzlich geschwächt. Die eigene Mutter gibt ihnen die Schuld für die Geschehnisse, Familienmitglieder zeigen Desinteresse, insgesamt vermitteln nahe stehende Personen, dass sie mit dem Thema nichts zu tun haben wollen. Viele machen die leidvolle Erfahrung: Wenn es einem wirklich schlecht geht, ist man allein.

Das Ausmaß an Unterstützung, die die Betroffenen und ihre Bezugspersonen aus ihrem sozialen Umfeld erhalten, ist unterschiedlich. Einige haben bei ihrer Familie oder bei Großeltern Rückhalt. Eine Mutter erzählt, dass ihre Mutter in der für die Familie so schwierigen Zeit den betroffenen Sohn eine zeitlang zu sich genommen hat. Es sei für alle eine Entlastung gewesen, eine Weile Abstand von einander zu haben.

In anderen Fällen tragen Verwandte durch Schuldzuweisungen und gehässiges Gerede noch zur Verschlechterung der Lage bei. Wie ein Interview zeigt, kommt es vor, dass die Verwandtschaft mit der Betroffenen bricht, weil sie diese dafür verurteilt, ein Mitglied der Familie angezeigt und damit quasi das eigene Nest beschmutzt zu haben.

Die Nachbarschaft und die BewohnerInnen im Ort zeichnen sich im Allgemeinen dadurch aus, dass sie die Vorfälle lange Zeit ignorieren. In einem Fall, in dem Personen aus der Wohnumgebung das Jugendamt verständigten, blieb dieser Schritt folgenlos. Obwohl im Zuge der Aufdeckung des Missbrauchsgeschehens die meisten Leute in der Umgebung davon erfahren, spricht kaum jemand die Betroffenen darauf an. Wenn, dann wird hinter ihrem Rücken darüber geredet. Bei innerfamiliären Übergriffen wird mitunter die ganze Familie verunglimpft. Aber selbst wenn, wie in einem der untersuchten Fälle, der Täter nicht der Verwandtschaft angehört und etliche Kinder missbraucht hat, wird den Eltern und sogar dem Opfer selbst die Schuld zugeschrieben. Solche Reaktionen, in denen das Unverständnis der MitbürgerInnen deutlich wird, können betroffenen Familien schwer zusetzen.

Frau G. berichtet, Leute haben unter anderem behauptet, dass ihr Sohn durch die Übergriffe bereits für sein Leben geschädigt sei und dass auch eine Psychotherapie nichts dagegen ausrichten könne. Die Reaktionen ihrer Umwelt fand sie sogar noch schlimmer als den Missbrauch selbst.

„...und wo man dann noch von außen eine drüber gekriegt hat. Das auszuhalten war schwerer, wie das, was dem D. passiert ist. Weil wenn man eh schon verletzt ist, wenn man eh schon einen Kratzer drinnen hat im Herz oder in der Seele, wie man da so schön sagt, wenn man das eh schon nicht verarbeiten kann, und dann kriegt man noch eine drauf oder man wird von außen so angegangen. Also das war die Hölle, da hab ich wirklich oft nicht gewusst wo mir der Kopf steht oder nächtelang nicht geschlafen, weil man immer wieder drüber nachgedacht hat und und und und... Und warum machen die das, wir haben denen doch gar nichts getan und so weiter.“ (Frau G.)

Auch der Beitrag, den die Schule zur Bewältigung des Missbrauchsgeschehens leistet, unterscheidet sich von Fall zu Fall. Die Vermittlung zur Prozessbegleitung erfolgt nur selten über die Schule, wobei hier die Chance gegeben wäre, dass Betroffene bereits vor der polizeilichen Anzeige Betreuung erhalten. In einem der untersuchten Fälle wurde die Aufdeckung durch den Schulpsychologen eingeleitet, in einem anderen hatte die Schulpsychologin

Verdacht geschöpft und die Betroffene darauf angesprochen, da diese aber Schweigen bewahrt hatte, waren keine weiteren Schritte erfolgt. Zwei der Betroffenen blieben in der Zeit der Aufdeckung des Missbrauchs vom Schulunterricht fern. Eine von ihnen war wegen Depressionen freigestellt. In einem anderen Fall, in dem der betroffene Bub von seinen MitschülerInnen arg sekkert worden war, gelang es der Prozessbegleitung einen Workshop über sexuellen Missbrauch in der Klasse zu organisieren. Die Aktion wirkte offenbar. Der Betroffene wurde danach in Ruhe gelassen.

Auch für Vertrauenspersonen ist die Aufdeckung des Missbrauchs eine Belastung

Da die gesamte Familie von den Geschehnissen und der Aufdeckung in Mitleidenschaft gezogen wird, ist es für die Betroffenen eine große Unterstützung sich an jemanden Außenstehenden wenden zu können. Aber auch für diese Vertrauenspersonen stellt es eine Belastung dar, dieses Wissen mitzutragen und den Betroffenen Hilfestellung zu bieten. In manchen Fällen kann es hilfreich sein solchen Bezugspersonen zusätzlich durch Prozessbegleitung Unterstützung zukommen zu lassen.

Betroffene S. erzählt, dass ihr Freund und seine Familie sie sehr unterstützt haben. Er begleitete sie überall hin, weil sie in der Zeit unter Depressionen litt und z.B. nicht allein in der U-Bahn fahren konnte. Er musste eine Aussage machen und bekam dafür Prozessbegleitung. Auch ihn habe die Situation sehr belastet, er hatte große Angst vor der Aussage und die Betroffene und ihre Mutter befürchteten, dass er auf den beschuldigten Großvater losgehen würde. Die Befragte denkt, dass die Prozessbegleitung für ihn entlastend, andererseits aber auch anstrengend war.

*„Es war ihm dann auch teilweise zu viel, weil es immer dasselbe Thema war, das war auch für ihn dann sehr belastend, anstrengend, es hat gezehrt. Aber es war notwendig für ihn.“
(Betroffene S., 18 J.)*

Familienmitglieder brauchen Unterstützung

Aber auch innerhalb der betroffenen Familien wäre zusätzlicher Bedarf an persönlicher Betreuung gegeben. Insbesondere Geschwister leiden mitunter sehr unter der Gewalt in der Familie und deren Zerrüttung. Zum einen ist oft niemand verfügbar, der oder die Hilfestellung geben könnte, zum anderen lehnen es manche ab sich helfen zu lassen.

*„Gerade die Gewalt, wenn meine Mutter geschlagen worden ist, das haben sie alles mitangesehen“..... „Ich denk mir, sie brauchen oder hätten gebraucht überhaupt eine Betreuung oder Behandlung oder so, aber nicht für den Prozess, das hätten sie nicht verstanden.“
(Betroffene Ä., 19 J.)*

Dass andere Angehörige eine psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen würden, um dadurch für Betroffene und Mutter unterstützend wirken zu können, halten die Befragten im Allgemeinen für fraglich. Unterstützung für nichtbetroffene Geschwisterkinder wird jedoch als wünschenswert erachtet, wobei weniger die Information und Begleitung im Zusammenhang mit dem Verfahren gemeint ist, sondern irgendeine Form von persönlicher Betreuung und Zuwendung. 2006 wurden in knapp einem Fünftel der Fälle Geschwister der Betroffenen von der Prozessbegleitung betreut.

Die zwei befragten Schwestern hätten es beide hilfreich gefunden, wenn eine professionelle Betreuerin zur Verfügung gestanden wäre, die mit ihrer jüngeren Schwester manchmal etwas unternommen hätte. Sie sei im Zuge des familiären Zusammenbruchs zu kurz gekommen und neige seither zu Aggressionen.

„Unterstützung wäre, glaub ich, immer noch für meine anderen Geschwister gut. Weil es war sehr schwierig mit denen, und die E., meine kleinere Schwester, ist auch sehr aggressiv, sie fühlt sich ein bisschen ausgeschlossen, glaub ich. Ich glaub, für die wäre das auch gut. Es ist aber schwierig bei sechs Kindern, dass man mit jedem etwas macht. Also wenn man z.B. mit der E. schwimmen gehen würde, da würde sie sich sicher sehr freuen, oder irgendetwas mit ihr machen.“ (Betroffene J., 17 J.)

Auch die männlichen Familienmitglieder leiden unter der Aufdeckung eines Missbrauchs in der Familie. Nach Ansicht der Betroffenen Ä. bräuchte ihr Bruder eine Betreuung. Er sei sehr unsicher und extrem an die Mutter gebunden. Oft tun sich die Buben besonders schwer darüber zu reden. Bei ihnen ist auch die Hemmschwelle eine psychosoziale Betreuung in Anspruch zu nehmen noch höher als bei Mädchen.

Der ältere Bruder der aus Kroatien stammenden Betroffenen O. hat sich aufgrund der Aufdeckung des Missbrauchs an seiner Schwester sehr aufgeregt. Als er davon erfuhr, habe er gezittert und in der nachfolgenden Zeit zu trinken begonnen. Heute versuche er, sie zu beschützen. Ihr jüngerer Bruder, der damals sechzehn war, reagierte mit Rückzug. Er habe sich oft in sein Zimmer eingesperrt und mit niemandem darüber reden wollen. Nach Einschätzung der Befragten hätten ihre Brüder Hilfe gebraucht, wollen sich aber nicht helfen lassen.

In einem Fall konnte vereinbart werden, dass die Brüder der Betroffenen einmal mit in die Prozessbegleitung kommen. Eine Betreuung für andere Familienmitglieder wirkt sich auf die unmittelbar Betroffenen entlastend aus, da diese meist viel Verantwortung für die anderen übernehmen. Zudem müssen sie in manchen Fällen Brüder und Väter auch noch davon abhalten, Selbstjustiz zu verüben.

Weniger beeinträchtigt sind nach Einschätzung der Befragten die ganz jungen Geschwister im Vorschulalter. Die Befragten denken, dass man sie nicht damit belasten sollte.

Väter tun sich aus Sicht von Befragten schwer Hilfe in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird erzählt, dass Betroffene und Mütter sie davon abhalten mussten, den Täter zu lynchen. Rückhalt bekommen sie in solchen Fällen von dieser Seite keinen. In einem Fall, in dem der Vater Prozessbegleitung in Anspruch nahm, wurde er hingegen von der Tochter als große Unterstützung empfunden.

NutzerInnen von Prozessbegleitung übernehmen die „Prozessbegleitung“ für andere

Da sich die Väter meist scheuen, eine psychosoziale Beratung in Anspruch zu nehmen, übernehmen Mütter die Aufgabe, ihren Männern zu vermitteln, was sie selber mit der Prozessbegleitung besprochen haben.

„Mein Mann hat gesagt, er macht sich das mit sich selber aus..... Und dadurch dass die uns das so super erklärt haben, hab ich das meinem Mann dann daheim – weil mein Mann war in der Arbeit – das dann am Abend so erzählt.“ (Frau G.)

In einem anderen Fall, in dem die aus Kroatien stammende Mutter nicht Deutsch spricht und keine Kroatisch sprechende Prozessbegleitung zur Verfügung stand, unterstützte die betroffene Tochter sie indem sie ihr erzählte, was sie mit ihrer Prozessbegleitung besprochen hatte.

2.11 Unterschiede im Unterstützungsbedarf

„Ich war so offensiv in meinem Auftreten, dass niemand mehr auf die Idee gekommen ist, mir die Schuld zu geben.“ (Frau R.)

Unterschiede im Unterstützungsbedarf liegen an der Beziehung zwischen Opfer und Täter, am Ausmaß der Gewalt, am Vorwissen bezüglich Missbrauchsdelikten und am Bezugssystem

Ausgehend von den Untersuchungsergebnissen dürften für einen hohen Unterstützungsbedarf abgesehen von der Zugehörigkeit des Beschuldigten zur Familie unter anderem folgende Faktoren verantwortlich sein: Eine längere Dauer und eine hohe Intensität der Übergriffe, Gewalttätigkeit des Täters auch gegenüber Bezugspersonen sowie ein Selbstbild der Betroffenen und ihres Bezugssystems, das sich stark an Geschlechtsrollenstereotypen orientiert. Insofern beeinflussen auch ethnisch-kulturelle Spezifika die Reaktionen auf das Missbrauchsgeschehen, das in traditionellen Kulturen stark an die Geschlechtsidentität und die damit verknüpften Vorstellungen von „Ehre“ rührt.

Als förderlich für eine konstruktive Bewältigung der Missbrauchserfahrung lassen sich im Beispiel von Frau R. folgende Faktoren herauskristallisieren: Vorwissen über die Dynamik von Missbrauchsdelikten bei Betroffenen und Bezugspersonen sowie eine selbstbewusste Haltung der Betroffenen gegenüber den Rechtsinstitutionen. Frau R., die sich in ihrem beruflichen Kontext unter anderem mit menschlichem Sexualverhalten beschäftigt und ein gutes Vorwissen über die Missbrauchsdynamik besaß, war auf vorurteilsbehaftete Reaktionen ihrer Umwelt vorbereitet. Dass sie dann kaum diskriminierenden Äußerungen ausgesetzt war, schreibt sie unter anderem ihrem selbstbewussten Auftreten und ihrer Wut zu.

„Eigentlich ist es ja ein Tabu, nach wie vor, da voll darüber zu reden, vor allem als Mutter von einer betroffenen Tochter. Da kriegt man ja gleich die Schuld umgehängt. Aber das ist mir echt gar nicht passiert, da hab ich aber auch selber dafür gesorgt.“ (Frau R.)

Bei ihrer gerichtlichen Einvernahme stellte sie verwundert fest, dass der Richter auffallend behutsam vorging. Sie bemerkt, dass sich das Bewusstsein bezüglich Missbrauchsdelikten bei den Rechtsinstitutionen schon sehr verbessert habe.

Ein Gegenbeispiel ist Frau G. Für sie war durch die Aufdeckung des Missbrauchs offenbar ihr gesamtes Wertesystem durcheinander gekommen. Sie war in besonderem Ausmaß vorurteilshaften Attacken von Seiten des sozialen Umfelds ausgesetzt. In diesem Fall lag sehr hoher Betreuungs- und Aufklärungsbedarf vor. Aus ihren Äußerungen geht hervor, dass sie sich etwa in Bezug auf die Frage der Schuldhaftigkeit unsicher ist. Die Verarbeitung der Missbrauchserfahrung erscheint in ihrer Formulierung als eine Art Reinigungsprozess. Sie erzählt, sie habe extreme Angst vor der gerichtlichen Einvernahme ihres Sohnes gehabt.

„Und ich war die nervöse Dame pur (lacht), ja, ich meine, das war so, ist ja ok, nicht? Und das ist dann vorbei gewesen, und ich hoff halt, dass er mit dem Missbrauch dann auch wirklich total gut umgehen kann. Also wie gesagt, mein Mann und ich werden darum kämpfen, bis er wirklich alles heraußen hat, und wir werden ihn deshalb nicht verurteilen oder was, sondern nur den Menschen, der ihm das angetan hat.“ (Frau G.)

Dass ein gutes Eingebundensein in ein soziales Netz die Bewältigung von Krisensituationen insgesamt erleichtert, kann vorausgesetzt werden. Beim Vergleich der unterschiedlichen Fälle zeigt sich, welchen Einfluss die Beschaffenheit der engeren und weiteren sozialen Umgebung darauf hat, wie sich die Missbrauchserfahrung in die Persönlichkeiten von Betroffenen und Bezugspersonen einschreibt und zu welchen Reaktionen und Bewältigungsstrategien sie befähigt sind. Wenn das soziale Klima es den Betroffenen leicht

macht, sich einer Bezugsperson anzuvertrauen, ist die Chance viel größer, dass die Übergriffe rasch abgestellt werden und der Schaden begrenzt wird als wenn restriktive Tabus und Vorurteile den Betroffenen Angst und Schuldgefühle einjagen. Einen Unterschied macht es auch, ob sich die Vorgänge in einem kleinen Ort am Land abspielen, wo sehr schnell allerhand verzerrte Versionen die Runde machen, wo auch dem Täter und seiner Familie kaum aus dem Weg gegangen werden kann, oder ob sich Betroffene in der Anonymität der Großstadt an eine Beratungseinrichtung wenden können, ohne dass irgendjemand davon erfährt.

2.12 Bedeutung des Urteils

„Na ja, eigentlich hab ich mir fast gedacht, dass neun Jahre noch zu wenig sind. Obwohl neun Jahre eh viel sind, aber irgendwann sind die auch vorbei.“ (Betroffene J., 17 J.)

2006 führten etwa die Hälfte der Verfahren, in denen eine Prozessbegleitung involviert war, zu einem Schuldspruch. In etwa neun Prozent wurde der Beschuldigte freigesprochen, wobei es sich bei der Hälfte davon um Freisprüche im Zweifel handelte. Die restlichen vierzig Prozent der Gerichtsverfahren wurden eingestellt. Nach der Erfahrung von ExpertInnen ist die Verurteilung des Beschuldigten für eine positive Bewältigung der Missbrauchserfahrung aber von großer Bedeutung, wobei es am förderlichsten ist, wenn der Täter ein Geständnis ablegt. Ein Freispruch ist für Opfer kaum zu bewältigen.

Die Bestrafung des Täters ist für die Bewältigung der Missbrauchserfahrung wichtig

Auch die Interviews zeigen, dass es sowohl für die Betroffenen als auch für die Bezugspersonen äußerst wichtig ist, dass der Missbraucher bestraft wird. Hauptgründe sind der Wunsch nach Gerechtigkeit und das Bedürfnis vor dem Täter in Sicherheit zu sein. Durch die Sanktionierung wird die Aussage des Opfers offiziell als Wahrheit anerkannt und die Tat als Unrecht erklärt, anderenfalls wird das Erlittene negiert und die Erzählung als Lüge oder Hirngespinnst abgetan.

Betroffene S. erklärt, dass sie mit allem über einem Jahr zufrieden gewesen wäre. Tatsächlich hat der Täter vier Jahre bekommen. Ein Freispruch wäre für sie schlimm gewesen:

„Das würd mich fertig machen, weil das heißt ja dann auf deutsch, dass ich lüge und das tue ich nicht. Das wäre eine Katastrophe gewesen.“ (Betroffene S., 18 J.)

2003 lag das Strafausmaß großteils zwischen acht Monaten und drei Jahren, wobei es sich zu etwa einem Drittel um bedingte Strafen handelte. In den untersuchten Fällen wurden vergleichsweise hohe Strafen ausgesprochen. Eine Ausnahme stellt ein Fall dar, in dem eine größere Geldstrafe verhängt wurde. Die anderen Strafen lagen bei einem Jahr bis vier Jahren unbedingte und in einem Fall bei neun Jahren, wobei bei letzterem nicht der Missbrauch allein, sondern die extreme Gewalttätigkeit, u.a. Brandstiftung, des Täters für das hohe Strafausmaß verantwortlich war. Die meisten der Befragten fanden das Strafausmaß zu gering, teils im Interesse des Schutzbedürfnisses, teils im Sinne der Gerechtigkeit. Die Strafe muss weh tun, um als solche gelten gelassen zu werden.

Betroffene D. wäre sehr frustriert gewesen, wenn sich der Täter von einer Haftstrafe hätte loskaufen können. Ihr war erklärt worden, dass der Beschuldigte durch vorherige Bezahlung von Schmerzensgeld ein milderes Urteil erwirken könnte.

„...eine Batzen Strafe, um's Geld geht's mir wirklich nicht, auch wenn ich die 1000 Euro kriege. Es geht darum, dass er die Strafe kriegt. Auf jeden Fall eine Strafe. Zahlen ist für mich keine Strafe..... oder dass er seinen Job verliert, mir ist wurscht was. Wegen jeder Kleinigkeit kriegt man eine Strafe oder muss ins Gefängnis. Wenn man einen Crash macht, muss man ein Jahr

ins Gefängnis und wenn man ein Kind sexuell missbraucht, kommt man nicht ins Gefängnis, das will in meinen Kopf nicht hinein.“ (Betroffene D., 14 J.)

Nicht nur für die direkt Betroffenen, auch für ihre Mütter ist die Bestrafung wichtig um die eigene Verletztheit zu lindern.

„Also, da sitzt schon ein bisschen ein Hass drinnen, sagen wir so. Das wird aber auch irgendwann vorbeigehen, aber ... ich denk mir, er hat seine gerechte Strafe gekriegt, also was soll's. Meinem Kind tut der nichts mehr.“ (Frau G.)

Die emotionale Bindung des Opfers an den Täter macht die Missbrauchserfahrung umso verletzender und erschwert die Aufdeckung. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass der Verurteilung des Täters mitunter ambivalente Gefühle entgegengebracht werden.

Betroffene T. wurde vom Freund ihrer Mutter missbraucht. Ihre Gefühle ihm gegenüber schwankten zwischen Mitleid und Groll.

„Einerseits ja, dass er ins Gefängnis geht, aber einerseits tut er mir irgendwie leid. Ich weiß nicht so ganz“..... „Ja, er tut mir schon leid, obwohl er ja gewusst hat, was er macht, aber trotzdem, ich hab ihn acht Jahre gekannt, da ist es schon schwer für mich.“ (Betroffene T., 13 J.)

Auch für die Mutter einer Betroffenen ist es schmerzvoll, wenn etwa, wie in einem der untersuchten Fälle, der eigene Vater verurteilt wird. Wie ein anderer der untersuchten Fälle deutlich macht, kann andererseits die Zugneigung, die eine Betroffene zum Täter empfunden hat, gerade das Bedürfnis nach Vergeltung wecken.

„Weil ich einfach wissen will, wie die Richterin sich entschieden hat, ob sie ihn gehen lässt oder... Mich würd es einfach stark interessieren, weil ich hab ihn schon uргern gehabt. Früher hätt ich ihm vielleicht alles Gute gewünscht, jetzt wünsch ich ihm alles Schlechte.“ (Betroffene D., 14 J.)

Eine möglichst lange Inhaftierung ist für die Betroffenen auch deshalb wünschenswert, weil sie sich so lange vor dem Täter geschützt fühlen. Je stärker dieser zu Gewalttätigkeit neigt, desto mehr hält die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung die Familie in Angst.

„... und da haben wir uns gefürchtet, wenn er wieder kommt. Und er hat immer so böse Briefe geschrieben, er sprengt das Jugendamt und lauter so einen Blödsinn. Aber er hat mit der Zeit aufgehört. Und da hab ich schon Angst gehabt.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Von den befragten Betroffenen endeten sämtliche der abgeschlossenen Fälle mit einem Schuldspruch. Es ist aber aus der Dokumentation der prozessbegleiteten Fälle bekannt, dass etwa die Hälfte der Fälle von sexuellem Missbrauch mit einer Einstellung oder einem Freispruch enden. Solche Prozesse konnten in die vorliegende Untersuchung lediglich durch Interviews mit Bezugspersonen einbezogen werden.

2.13 Barrieren

„Das Schwierigste war am Anfang, wie soll ich darüber reden, was soll ich darüber sagen, glaubt uns wer, dass meinem Sohn das wirklich passiert ist. Werden die uns unterstützen oder lachen die uns nur aus.“ (Frau G.)

Nach wie vor wird der Großteil der Opfer von sexuellem Missbrauch nicht bzw. erst zu einem späten Zeitpunkt vom Angebot der Prozessbegleitung erreicht. Von den betreuten Betroffenen kam 2006 nur etwa ein Fünftel schon vor der Anzeige in die Beratungsstelle. Viele erhalten erst von der Polizei die entsprechende Information. Die Interviews zeigen aber, dass es eine große Erleichterung darstellt, wenn die Prozessbegleitung den Opfern bereits bei der polizeilichen Einvernahme beistehen kann. Je früher Betroffene professionelle Unterstützung erhalten, desto eher kann verhindert werden, dass das Verfahren zu einer sekundären

Traumatisierung führt. Obwohl sich das Thema sexueller Missbrauch sowie das Angebot der Prozessbegleitung in den letzten Jahren im öffentlichen Diskurs zunehmend Raum verschaffen konnte, bestehen immer noch erhebliche Lücken im Informationstransfer. Auch die Befragten kamen zum Teil erst nach der Anzeige zur Prozessbegleitung. Es stellt sich die Frage, welche Barrieren, abgesehen von den genannten Rahmenbedingungen, die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung erschweren.

Scham und Angst bringen Betroffene dazu über die Vorfälle zu schweigen

Aus den Interviews sind mehrere Faktoren herauszulesen, die Hürden gegen die Nutzung der Prozessbegleitung darstellen. Eine Hemmschwelle, die Betroffene überwinden müssen um Prozessbegleitung in Anspruch nehmen zu können, ist die Scham, die sie empfinden und die es schwierig und peinlich macht darüber zu reden. Dazu kommt noch, dass die Betroffenen befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird. Manchen fällt es leichter in Begleitung einer Freundin in die Beratungsstelle zu kommen. Und sie würden ihrerseits auch betroffene Freundinnen begleiten, um es ihnen leichter zu machen.

Vor allem in ländlichen Regionen scheint ein Haupthindernis die Sorge zu sein, dass die Umgebung erfährt, dass die Betroffene die örtliche Beratungsstelle besucht. Verbreitete Vorbehalte gegenüber Frauenberatungsstellen und Kinderschutzzentren erschweren zudem den Zugang.

„Ich war natürlich voll unsicher und so. Hab mir gedacht, wenn man ins Kinderschutzzentrum geht, dann ist man irgendwie kein normales Kind, sozusagen. Also, ich hab eh gewusst, dass bei uns was nicht passt, aber ich wollte nicht, dass die anderen von meiner Klasse erfahren, dass ich da hergehe.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

In kleinen Ortschaften ist es kaum möglich, dem Beschuldigten und seiner Familie aus dem Weg zu gehen. Die Angst vor dem Täter und seiner Gewalt bringt Betroffene mitunter über Jahre hinweg dazu über die Übergriffe Schweigen zu bewahren, nicht nur um sich selbst sondern auch um Angehörige zu schützen.

Betroffene Ä., die von ihrem Stiefvater missbraucht worden war, erinnert sich, dass sie sich lange Zeit nicht getraut habe, ihrem leiblichen Vater davon zu erzählen, dass ihr Stiefvater sie missbraucht

„Ja, weil der hätte ihn sicher angezeigt. Und da hab ich mir gedacht, wenn er (der Täter) das erfährt, dann kann er meiner Mutter oder mir was tun oder sonst irgendwas. Und darum hab ich mich das gar nicht getraut. Ich hätte auch gar nicht gewusst, wie rede ich darüber.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Betroffene glauben, allein zurecht zu kommen

Mitunter kann auch deshalb keine Hilfe in Anspruch genommen werden, weil die Vorfälle und das Leid von den Betroffenen verdrängt werden. Manche denken lange Zeit, sie leiden gar nicht darunter und benötigen keine Hilfe.

„Früher war das so da und ich hab alles verdrängt. Also es war alles viel näher, aber ich hab alles zurückgeschoben irgendwie. Und darum war das alles weiß nicht, das ist so neben mir so gerannt, wie wenn ich da einen Schutz gehabt hätte, den ich aufgebaut habe. Und deshalb hab ich da keine Probleme gehabt und auch keine Fragen.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Gerade für Pubertierende, die sich gerade in Auseinandersetzung mit ihrer Geschlechtsidentität befinden, ist es schwierig über dieses Thema zu reden. Aber auch befragte Mütter hatten zunächst einen Widerstand dagegen, sich auf die Prozessbegleitung einzulassen und sich mit allen im Zusammenhang mit dem Missbrauchgeschehen auftauchenden Gefühlen

auseinander zu setzen. Im Nachhinein empfinden sie es als großen Gewinn, die Schwelle überwunden zu haben

Auch wenn Bezugspersonen, wie etwa in einem Fall die Großmutter, unter großen Ängsten und Sorgen leiden, ist die Barriere dagegen, sich von professionellen HelferInnen unterstützen zu lassen, mitunter zu hoch. In den Interviews wurde vor allem von männlichen Bezugspersonen erzählt, die offensichtlich an den Vorfällen in der Familie gelitten haben, aber darauf bestanden, mit ihren Nöten allein fertig zu werden.

„Er kann nicht, er konnte nicht, er wollte nicht, und er wird's auch nicht machen, weil mein Mann hat sich das mit sich selber ausgemacht.“ (Frau G.)

Mitunter braucht es - wie zwei Fälle zeigten - einen gewissen Druck, eine Aufforderung, damit Betroffene bzw. Bezugspersonen die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. In einem Fall ließ die Prozessbegleitung der Mutter der Betroffenen ausrichten, dass sie auch in die Beratung kommen solle, was diese dann etwas widerstrebend tat. Im Nachhinein findet sie, dass es für sie sehr hilfreich war.

„Zwei mal hab ich hingehen müssen. Für mich war es momentan ein Muss. Ich bin in Mensch, das machen wir schon irgendwie, da brauchst eh keinen. Aber es ist gut, dass doch jemand da ist. Es geht schon, aber es zehrt dann noch mehr allein. Wenn jemand da ist, der sagt, was du machen sollst und wie weit du gehen kannst, das und das und hört dann zu, wenn du redest. Das ist angenehm.“ (Frau S.)

Es mangelt an adäquater Unterstützung für MigrantInnen

Für Betroffene und Bezugspersonen, die nicht oder nur schlecht deutsch sprechen, fehlen in manchen Regionen entsprechende MitarbeiterInnen. Auch die unterschiedlichen Werte und Normen in anderen Ethnien, etwa in Bezug auf das Ehrgefühl von Frauen und Männern, stellen eine besondere Herausforderung für die Prozessbegleitung dar.

Die aus Kroatien stammende Mutter einer Betroffenen hätte gern Prozessbegleitung in Anspruch genommen, spricht aber nicht deutsch. Die örtliche Beratungseinrichtung verfügte nicht über die entsprechenden Ressourcen. Die Tochter hatte die an ihr begangene Vergewaltigung lange Zeit aus Rücksicht auf ihre Familie und aus Angst vor deren Reaktionen verschwiegen. Sie befürchtete, dass der Vater oder die Brüder sie selbst oder den Täter umbringen würden.

2.14 Beendigung der Prozessbegleitung

„Ein Abschlussgespräch wäre angenehm, dass es nicht plötzlich aus ist.“ (Betroffene S., 18 J.)

Aus einigen der Interviews entsteht der Eindruck, dass zum Teil einerseits ein klarer Abschluss und andererseits eine Vereinbarung darüber fehlt, in welcher Form die Betroffenen bezüglich des weiteren Verfahrensverlaufs informiert werden wollen.

Über die Bedeutung des Urteils herrscht Unklarheit

Während sich die Befragten bis zur kontradiktorischen Einvernahme durchwegs gut informiert fühlten, bedauern es einige seither nicht weiter auf dem laufenden gehalten worden zu sein. Zum Teil wissen die Betroffenen nicht über den Aufenthalt des Täters Bescheid und sind sich über die Bedeutung der Bestrafung und die Umstände seiner Inhaftierung im Unklaren.

„Da (nach den neun Jahren) kommt er wahrscheinlich heraus. Ich weiß nicht genau wie das ist. Weil er ist ja in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Und ich weiß nicht... weil gesagt worden ist, erst wenn er gesund ist, dann muss er erst die Haftstrafe absitzen.Aber ich bin mir nicht ganz sicher ob das so ist, weil sonst dauert es ja ein wenig länger.....Ja, ich glaub er muss das schon zuerst machen, aber ich hab schon ein paar Mal nachgefragt, ob das jetzt echt so ist, aber die Mama hat gesagt, er muss zuerst gesund werden und dann kann er erst die Haftstrafe absitzen.....Dann hat sie gesagt, sie weiß nicht, ob das wirklich so ist, weil sie auch was anderes erfahren hat.“ (Betroffene J., 17 J.)

Da die Entscheidung des Gerichts mitunter lange hinausgezögert wird, kommt es vor, dass Betroffene das Urteil gar nicht erfahren. In Interviews kommt die Angst zum Ausdruck, der Täter könnte wegen guter Führung frühzeitig entlassen werden, ohne dass die Betroffenen davon wissen.

„Es haben mir alle gesagt, er bleibt jetzt sowieso einmal lang drinnen, und ich brauch mir keine Sorgen machen, aber ich hab das nicht so bald erfahren, wie lang halt. Weil ich hab mir solche Sorgen gemacht, ich kann mich genau daran erinnern, ich hab immer gesagt, was ist wenn er bald heraus kommt, dann besucht er uns oder so, oder dann kommt er zu uns, und tut das, was er nicht geschafft hat.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Betroffene S. und ihre Mutter werden von Ängsten begleitet, dass der 74-jährige Großvater bzw. Vater plötzlich vor ihnen auftauchen könnte. Da sie keine ausreichenden Informationen über österreichische Haftusancen haben, entwickeln sie Phantasien darüber, dass ältere Personen schneller begnadigt oder vor ihrem Tod noch entlassen werden. Auch über das zugestandene Schmerzensgeld herrscht Unklarheit.

Befragte erklären, dass sie gern weiterhin von der Prozessbegleitung über die Entwicklung informiert werden würden, z.B. möchten sie wissen, ob der Täter noch in Haft ist, ob das Urteil rechtskräftig ist, wie es um das Verfahren wegen Schmerzensgeld steht etc. Aber nicht in jedem Fall wollen die Betroffenen und ihre Bezugspersonen weiterhin auf dem laufenden gehalten werden. Mitunter besteht das Bedürfnis die Angelegenheit abzuschließen und nicht mehr darüber zu reden. Frau G. will seit dem Ende des Verfahrens keine Informationen über den Fall mehr erhalten. Für sie ist die Sache abgeschlossen und sie möchte möglichst nicht mehr daran denken müssen. Sie vertraut darauf, dass der Täter in Gewahrsam bleibt.

Manchmal tauchen erst später Fragen auf.

„Jetzt im Nachhinein würde es mich interessieren, weil ich absolut gar nicht mehr weiß, wie das war, wie oft da eine Gerichtsverhandlung war, ich bin nur einmal da gewesen, hab noch nie den Gerichtssaal überhaupt gesehen, aber in der Situation wollte ich gar nicht mehr wissen, jetzt hätte ich mehr Interesse, früher wollte ich das gar nicht wissen, glaub ich. Hauptsache es war vorbei und wir gehen weg von da.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

In jedem Fall aber beruhigt es die KlientInnen der Prozessbegleitung, wenn sie wissen, dass sie sich bei Bedarf jederzeit wieder an ihre Beraterin wenden können.

Nach Beendigung der Prozessbegleitung besteht das Bedürfnis, eine Psychotherapie zu machen

Etliche der Befragten nahmen nach dem Abschluss der Prozessbegleitung eine Psychotherapie in Anspruch. Das Bedürfnis sich in Therapie zu begeben, besteht sowohl bei Betroffenen als auch bei Müttern.

„Aber irgendwie war auch die Prozessbegleitung für mich eine Art Therapie, weil es nicht nur rechtlich war, sondern auch psychisch. Die Frau X. hat irrsinnig geachtet, dass es mir gut geht und wenn ich was erzählen will, kann ich es ihr gerne sagen und alles, das war selbstverständlich. Aber trotzdem, dass man extra Therapie hat, ist schon notwendig.“ (Betroffene S., 18 J.)

Die Psychotherapie wird meist von einer anderen Einrichtung übernommen. In manchen Fällen scheint diese Praxis für die Betroffenen nicht nachvollziehbar zu sein, sie fühlen sich mitunter weggeschickt. In anderen Fällen, in denen die Betroffenen nach dem Ende des Verfahrens bei ihrer Prozessbegleitung in Psychotherapie gingen, ist nicht ganz klar, wann die Prozessbegleitung beendet wurde und wann die Psychotherapie begonnen hat. In den untersuchten Fällen hat die Psychotherapie den Betroffenen sowie den Bezugspersonen sehr gut getan.

„Er (der betroffene Sohn) ist nach wie vor immer noch in Betreuung, weil das tut ihm total gut, dass er da heroben ist, und der Herr X. tut ihn ja nicht drängen dazu, sondern er tut ja ganz auf eine sensible Art, wo es meinem Sohn dabei sehr, sehr gut geht, muss ich schon gestehen.“ (Frau G.)

Eine Befragte würde Betroffenen raten, sofort mit einer Psychotherapie zu beginnen und nicht erst nach Beendigung der Prozessbegleitung, um vorher schon darüber reden zu können und von vornherein „eine Stütze“ zu haben. Eine befragte Mutter, die es wichtig fände, dass ihr Kind in Therapie geht, denkt, dass sie sich eine solche finanziell nicht leisten kann. Es kommt aber auch vor, dass der eingehenden Auseinandersetzung mit den seelischen Vorgängen Widerstand entgegengebracht wird. Betroffene Ä. erzählt, dass sie schon während der Prozessbegleitung, aber auch dann in der Psychotherapie zeitweise eine Abneigung dagegen empfunden habe. Sie habe nicht gewusst worüber sie reden solle und sei der Meinung gewesen sie brauche das nicht.

Mütter befürchten, dass die Missbrauchserfahrung ihres Kindes sich in der Pubertät negativ auf die Entwicklung und die Einstellung zur Sexualität auswirken könnte. Sie wünschen sich daher eine Psychotherapie für ihr Kind und für sich selbst zum gegebenen Zeitpunkt Beratung darüber, wie sie dieses unterstützen und wie sie negative Folgen verhindern können. Befragte erhoffen von der Psychotherapie, dass sie als eine Art kathartischer Prozess wirkt.

„Ich will, dass sie alles erzählt, was passiert ist, damit sie frei ist von diesen Gedanken und vielleicht kommt es nie mehr.“ (Frau K.)

2.15 Die Müttergruppe

„Weg vom Alltag, von der Familie, da bin einfach nur ich da, da geht's um mich.“ (Frau H.)

Im Rahmen der Studie wurde neben den Einzelinterviews ein Gruppeninterview mit einer zwei Jahre lang bestandenen Müttergruppe durchgeführt. Hierbei ging es unter anderem darum, was der Austausch mit anderen Betroffenen bewirkt und inwiefern sich die Begleitung durch die Gruppe von der Einzelbetreuung unterscheidet. Die Mütter betroffener Kinder trafen sich alle zwei Wochen in der Gruppe und hatten zusätzlich fallweise Prozessbegleitungstermine oder auch Therapie in anderen Einrichtungen.

Für die Bewältigung der Krise war für die Teilnehmerinnen der Müttergruppe besonders wichtig: sich in einer Therapie dem Ereignis zu stellen, sich damit in einem geschützten Rahmen in der Gruppe und im Einzelsetting auseinander zu setzen, wobei Einzelberatung oft mit Therapie gleichgesetzt wird, sowie der regelmäßige Austausch mit anderen betroffenen Müttern in der Gruppe.

Die Teilnehmerinnen der Müttergruppe erklären, dass sie nach der Aufdeckung des Missbrauchs zunächst das Bedürfnis hatten, eine Zeit lang in eine Einzelberatung zu gehen. Gleich an der Gruppe teilzunehmen, wäre eine Überforderung gewesen. Eine Mutter, die nicht die Möglichkeit bekommen hat, in der Beratungsstelle Einzelberatung in Anspruch zu

nehmen, war darüber enttäuscht. Da der seelische Druck sehr groß war, suchte sie sich in einer anderen Institution einen Therapieplatz.

Die Erkenntnis, dass ihr Kind missbraucht worden ist, ruft quälende Schuldgefühle bei den Müttern hervor. Die Aggression von Seiten des beschuldigten Partners erzeugt das Gefühl wertlos zu sein. Sie machen sich selber heftige Vorwürfe dafür, dass sie die Übergriffe nicht bemerkt haben. Die Frage, wie das passieren konnte, kreist in ihrem Kopf. Die Frauen brauchen die Einzelberatung oder Therapie, um diese Gefühle zu bearbeiten und Klarheit über die Geschehnisse zu bekommen. In der Gruppe hätten sie zu wenig Platz dafür und die Hemmungen wären zu groß.

Im Lauf der Zeit entstand das Bedürfnis, aus der Isolation der Einzelberatung herauszutreten und sich mit anderen betroffenen Müttern auszutauschen. Es tat ihnen gut zu erkennen, dass andere ähnliche Erfahrungen gemacht haben, und an anderen zu erfahren, dass sie trotz allem weiterleben können.

„Also die Gruppe war für mich wirklich die Rettung.“ (Frau H.)

Auch die Prozessbegleiterin von Frau G. bemüht sich eine Austauschrunde zu initiieren, was diese jetzt mit zeitlichem Abstand gut fände, einerseits um andere betroffene Bezugspersonen zu unterstützen andererseits für sich selbst. Auch eine von den direkt Betroffenen hätte gern eine andere Betroffene kennen gelernt und hat telefonisch Kontakt mit ihr aufgenommen.

Die anfängliche Redehemmung hat sich im Lauf der Gruppe allmählich zu lösen begonnen. Die relativ konstante Gruppengröße von vier bis sechs TeilnehmerInnen wurde als gerade richtig empfunden. In einer größeren Gruppe hätten die Einzelnen zu wenig Zeit gehabt, über ihre persönlichen Probleme zu sprechen. Teilnehmerinnen der Müttergruppe hätten sich gewünscht, dass die Gruppe länger dauert.

„Und ich war die ersten zwei Jahre, das war gerade Überleben. Ich hätte dann eigentlich zum Verstehen und zum Bearbeiten, hätte ich noch Zeit gebraucht.“ (Frau H.)

Der Prozess, sich zu stabilisieren und etwas Klarheit in das Geschehen zu bekommen, dauert so lange, dass zwei Jahre Gruppe als zu kurz befunden wird. Der „geschützte Rahmen“ der Gruppe wird nach ihrem Ende vermisst.

Die Gruppe ohne Leitung weiterzuführen, erscheint schwierig. Die Teilnehmerinnen brauchen „Führung und Moderation“ um ihre Hemmung zu überwinden und sich über ihre schmerzvollen Erfahrungen auszutauschen. Manche von ihnen treffen sich zwar noch fallweise, meistens sprechen sie bei diesen Gelegenheiten allerdings über Dinge ihres Alltagslebens.

Die befragten Frauen der Müttergruppe haben die Erfahrung gemacht, dass sie mehr Kraft haben, als sie geglaubt hätten, und dass sie trotz allem wieder gut weiterleben können, was sie auf die Einzeltherapie und Unterstützung der „Selbsthilfegruppe“, wie sie sie nennen, zurückführen.

„Ich hätte nie gedacht, dass ich das überwinden kann, konnte mir nicht vorstellen, einmal nicht darüber zu weinen. Jetzt kann ich darüber sprechen, kann wieder leben. Es waren drei schwere Jahre in tiefer Verzweiflung, die ohne Therapie nicht zu schaffen gewesen wären. Das Leben kommt wieder aufgrund intensiver Auseinandersetzung, verheilen wird es nie.“ (Frau L.)

„Das ist mir passiert und ich muss damit leben. Kraft kommt von der Freundin und der Beratung. Ich habe mich als toter Mensch gefühlt, aber ich hatte Kinder zu versorgen. Ich sehe, dass ich als Frau große Kraft habe. Ich hoffe, dass die Kinder als Erwachsene glücklich leben können. Der Schmerz kommt manchmal.“ (Frau A.)

2.16 Definitionen der Prozessbegleitung aus Sicht der Befragten

„Über alles reden und fragen und gemeinsam zum Gericht gehen.“ (Betroffene Ä., 19 J.)

Laut Definition auf Angebotsseite ist Prozessbegleitung von minderjährigen ZeugInnen „die psychosoziale und juristische Information, Beratung und Begleitung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen, beginnend mit dem Wunsch eine Anzeige machen zu wollen, bis zum Ende des Gerichtsverfahrens“.

Im Rahmen der Studie wurden Betroffene und Bezugspersonen nach ihrem Verständnis von Prozessbegleitung gefragt. Es zeigte sich dass für sie Prozessbegleitung schwerpunktmäßig Gerichtsbegleitung und die Vorbereitung darauf bedeutet. Ihre Assoziationen kreisen stark um die Videoaufnahme. Darüber hinaus kommt die psychische Betreuung zur Sprache.

Eine Betroffene antwortet auf die Frage, wie sie einer Freundin erklären würde, was Prozessbegleitung ist, folgendermaßen:

„Wie würde ich ihr das erklären? Ich würde ihr sagen, wenn sie hier herkommt, dass sie auch so wie bei mir die Frau X. das geregelt hat, dass sie keine Angst haben braucht, dass sie das auch machen könnte mit der Kamera, und dass sie von hier auch noch einen Anwalt bekommen würde, dass wahrscheinlich auch wie bei mir, die Kripo da wäre und dass man nicht direkt beim Posten sein muss. Und dass man auch hierher kommen kann, nicht nur für dieses - egal, was du hast, was dich jetzt zur Zeit bedrückt in der ganzen Zeit, sind es nur die Eltern oder ist es irgendwer anderes, dass sie dir auch da helfen und gern bereit sind mit dir zu reden. Und dass sie über die ganze Sache genau mit ihnen reden muss und dass sie sehr lieb sind.“ (Betroffene O., 17 J.)

Eine andere Betroffene:

„Sowohl rechtlich als auch psychisch eine irrsinnige Stütze und etwas, wo man auch Sachen abladen kann. Es sind Räumlichkeiten, wo du was dort lassen kannst, Ballast abladen kannst, Rechtsberatung, eine gute Informationsstelle und –quelle und eine wichtige Verbindung vom Gericht zu dir.“ (Betroffene S., 18 J.)

Die psychosoziale Betreuung schwimmt in den Definitionen der Interviewten häufig mit Psychotherapie.

In Bezug auf die Prozessbegleitung der Kinder schwankt die Ansicht der Mütter darüber, ob die Prozessbegleitung nur darüber aufklärt, was beim Gericht passiert und wer das Kind befragen wird oder ob die Prozessbegleitung mit den Betroffenen darüber hinaus den Inhalt mögliche Fragen bespricht.

Eine befragte Mutter, die selber in der Beratung tätig ist, definiert Prozessbegleitung folgendermaßen:

„Stabilisieren bis hin über die ganzen formalen Hürden, Vorbereitung auf die Befragungen, was passiert, könnte passieren. Eine psychologisch-rechtliche Begleitung, bis hin zur Begleitung vor den Richter.“ (Frau H.)

Das Stabilisieren erfolgt ihrer Meinung nach durch „Gespräche oder Gesprächstherapie“.

Für eine andere Mutter ist Prozessbegleitung *„Hand in Hand einen stolprigen Weg gehen.“ (Frau G.)*

3. Resümee

3.1 Zielsetzung und Durchführung des Forschungsprojekts

In der von 1.2.2006 bis 31.1.2008 laufenden Studie ging es darum, die Sicht von jugendlichen Betroffenen und Bezugspersonen von der Prozessbegleitung zu erfassen. Den Hauptteil der Untersuchung stellt eine qualitative Befragung dar. Diese wurde durch eine quantitative Dokumentation der prozessbegleiteten Fälle im Jahr 2006 ergänzt, die Hintergrunddaten lieferte. Ziel war es, die Prozessbegleitung dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht sowie einen etwaigen Veränderungsbedarf zu erheben.

Im Rahmen der qualitativen Studie wurden ausführliche persönliche Interviews mit sechs Mädchen und drei Müttern von Betroffenen sowie eine Gruppenbefragung mit vier Müttern durchgeführt. Das transkribierte Interviewmaterial wurde mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet. Die erhobenen Daten wurden in Gesprächen mit Expertinnen reflektiert, um die Feldforschung auf deren langjährigen Erfahrungen abzustützen.

Betroffene, die Verfahren angestrengt haben, die nicht zur Verurteilung führten, konnten nicht als InterviewpartnerInnen gewonnen werden: Bereits vereinbarte Interviewtermine wurden öfters kurzfristig abgesagt. Auch Väter waren nicht für Interviews bereit.

Die Gespräche verliefen durchwegs sehr offen und zwanglos. Motivationen sich an der Befragung zu beteiligen waren der Wunsch, das Erlebte zu erzählen und damit möglicherweise anderen Betroffenen zu helfen sowie Dankbarkeit gegenüber der Prozessbegleitung. Die Gespräche fungierten auch als Reflexionsmöglichkeit für die Befragten, die im Zuge des Erzählens Zusammenhänge neu sahen oder sich ihres Informationsbedarfs, z.B. hinsichtlich ihrer Unsicherheit in Bezug auf Inhaftierungsdauer und Entlassung des Täters, bewusst wurden.

3.2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Was die **Zufriedenheit** der Betroffenen mit der erfahrenen Unterstützung betrifft, handelte es sich in allen Fällen um sehr erfolgreiche Begleitungen, wobei die Zufriedenheit beim Großteil den Verfahrensausgang mit einschließt. Die Betroffenen dankten es der Prozessbegleitung, dass sie es ihnen ermöglichte, eine Aussage zu machen. Die Verurteilung und Bestrafung des Täters war für die Betroffenen wichtig.

Eine große **Belastung** für die Kinder und Jugendlichen war es, das Erlebte bei Polizei und Gericht detailgenau erzählen zu müssen, wobei ihnen viele für sie oft nicht nachvollziehbare Fragen gestellt wurden, verbunden mit der Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird. Die Situation bei Gericht wurde teilweise wie eine Prüfung erlebt.

Von Seiten der ProzessbegleiterInnen wurde durch Information und Unterstützung Unsicherheiten entgegen gewirkt und für **Entlastung** gesorgt. Hier spürten die Betroffenen, dass ihnen geglaubt wird und sie konnten Vertrauen fassen. Es bewährte sich, dass die Prozessbegleitung sie nicht nach den Übergriffen befragte. Wichtig aus der Perspektive der Befragten war, dass die ProzessbegleiterInnen sich Zeit nahmen, nicht nur über das Strafverfahren, sondern auch über andere Themen zu sprechen, die aktuelle Relevanz in ihrem Leben hatten. Aus der Perspektive der BeraterInnen ist es wesentlich, sich Zeit zu nehmen, um ein Vertrauensverhältnis wachsen zu lassen, welches die Basis für die psychosoziale Begleitung schafft.

Wie schwierig es für Jugendliche ist, sich an die **Chronologie** aller Einzelheiten zu **erinnern**, zeigte sich auch in den Interviews. Manche wussten nicht mehr, wer aller mit bei der Polizei

war oder ob die Mutter auch eine Prozessbegleiterin hatte. Zeiträume des angespannten Wartens auf einen Termin oder der krisenhaften Verdichtung der Ereignisse erscheinen in der Erinnerung oft kürzer oder auch länger. Genau erinnert werden hingegen die Gefühle bei den Einvernahmen und die erleichterte Stimmung nach dem Gerichtstermin.

Als zentrale Funktionen der Prozessbegleitung wurden von den Befragten die **Vorbereitung und Begleitung zum Gericht** sowie die Information über den Lauf der Dinge, etwa über den Aufenthaltsort des Beschuldigten genannt. Betroffenen und Müttern dabei zu helfen, mit den vielfältigen quälenden Gefühlen fertig zu werden, wurde als eine weitere wichtige Leistung der Prozessbegleitung hervorgehoben. Damit bestätigt sich das Konzept der Prozessbegleitung in der Praxis. Die Befragten nahmen genau die Elemente als hilfreich wahr, die konzeptionell die Prozessbegleitung ausmachen und als Ziele formuliert sind.

Die **Prozessbegleitung für Mütter** durch eigene ProzessbegleiterInnen erwies sich in den Interviews als zielführend für ihre eigene Stabilisierung sowie für die Stärkung des betroffenen Kindes/Jugendlichen und des Familiensystems. Auffallend war auch die positive Auswirkung, die die gemeinsame Bewältigung des Missbrauchs auf die gesamte Familie haben kann.

Für die **Bezugspersonen** stand im Vordergrund, dass ihre Kinder darin unterstützt werden, eine Aussage zu machen. Ihr eigener – teilweise sehr intensiver – Unterstützungsbedarf muss jedoch auch gesehen und beantwortet werden. Erhalten sie nicht von professioneller Seite die benötigte Information und Unterstützung, setzen sich Prozesse der Parentifizierung während des Strafverfahrens fort, die durch die Gewaltverhältnisse bereits häufig etabliert wurden: Die Kinder und Jugendlichen übernahmen Verantwortung für ihre Geschwister und Eltern. Die professionelle Intervention und Verantwortungsübernahme entlastet sie davon.

Für die **Betroffenen** selbst war es vor allem wichtig, den Prozess nicht allein durchstehen zu müssen und einen Teil der Ängste und Belastungen im Vorfeld abladen zu können. Dass mit der Prozessbegleiterin bzw. dem Prozessbegleiter eine vertraute Person bei der Einvernahme im Raum war, vermittelte Sicherheit. Für die Betroffenen war es entlastend die Aussage ohne Beisein der Mütter zu machen, da Scham und Rücksicht dieser gegenüber zusätzlich erschwerend wirkten. Dass die Prozessbegleitung sich bei Gericht nicht zu den Vorfällen äußern darf, war für die Jugendlichen einsichtig und kein Problem. Die Mütter wünschten sich für die Prozessbegleitung Mitsprachemöglichkeit in Bezug auf die Terminisierung der kontradiktorischen Einvernahme: Denn sowohl sehr kurzfristige oder überraschende Termine (z.B. bei U-Haft des Beschuldigten) als auch zu langes Warten auf die kontradiktorische Einvernahme belasten OpferzeugInnen und beeinträchtigen die für das Strafverfahren benötigten Aussagen.

Leidvolle Erfahrungen waren für Betroffene und Bezugspersonen abweisende und vorurteilsvolle Haltungen in ihrem engeren und weiteren Bezugssystem. Die Prozessbegleitung wurde unter anderem als **Rückhalt und Schutzraum gegenüber dem sozialen Umfeld** erlebt. Hier wurde der Mangel an Verständnis und Mitgefühl ein Stück weit behoben. Als wirksame Strategie zur Auflösung von Vorurteilen und zur Unterstützung von Betroffenen erwies sich in einem Fall die Aufklärungsarbeit einer Beratungseinrichtung an einer Schule.

Es zeigte sich zusätzlicher Bedarf an individuellen Betreuungs- und Therapieleistungen für Angehörige, insbesondere für **Geschwisterkinder**.

Eine **Austauschmöglichkeit** mit Personen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben, wurde sowohl auf Seiten der Bezugspersonen als auch von Betroffenen gewünscht.

Der Begriff **juristische Prozessbegleitung** erscheint im Lichte der Ergebnisse insofern weniger zutreffend, als es sich meist eher um eine juristische **Gerichtsbegleitung** handelt, da die meisten Betroffenen und ihre Bezugspersonen die Anwältin bzw. den Anwalt erst kurz vor der Einvernahme kennen lernten.

3.3 Hilfreiches aus der Sicht der NutzerInnen von Prozessbegleitung

Aus den Interviewergebnissen konnten folgende Punkte herausgefiltert werden, die im Zuge der Prozessbegleitung als hilfreich erlebt wurden:

Erstkontakt und Basis für wirksame Unterstützung

- ⇒ Der Hinweis, dass eine Freundin oder eine andere Vertrauensperson in die Beratung mitkommen kann, senkt die Zugangsschwelle.
- ⇒ Wichtig ist der Hinweis auf Verschwiegenheit der Prozessbegleitung, auch wenn im Strafverfahren keine Anonymität bestehen kann.
- ⇒ Es dient dem Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zur/zum Prozessbegleiter/in, wenn neben den Fragen des Strafverfahrens auch andere Probleme, die Betroffene gerade beschäftigen, Thema werden können.
- ⇒ Eine generelle Haltung des Mitfühlens, nicht des Mitleidens; Verstehen und Verständnis, aber kein Mitleid oder Schockiertsein, wurden als zentrale Elemente einer professionellen Beratungshaltung bestätigt, die Betroffene entlastet.
- ⇒ Für die Betroffenen ist es sehr hilfreich zu erfahren, dass sie keine Einzelfälle sind und nicht allein mit ihren Erfahrungen dastehen: Wenn die Prozessbegleitung vermitteln kann, dass sie schon viele ähnliche Fälle kennt, gibt dies Halt und Sicherheit.

Vorbereitung auf das Verfahren

- ⇒ Die Prozessbegleitung muss eine professionelle Haltung zum Verfahrensverlauf und -ausgang einnehmen, die zwar positiv bestärkt, aber keine falschen Hoffnungen weckt, sondern alle möglichen Szenarien offen hält.
- ⇒ Kontinuierliches Informiertwerden über den Stand des Verfahrens (Welche Termine stehen bevor? Was bedeuten sie? Was macht der Täter, was geschieht mit ihm?) tragen zu mehr Sicherheit bei.
- ⇒ Da Zusammentreffen von Betroffenen und Beschuldigten im Laufe der Gerichtsverhandlungen nicht immer vermeidbar sind, hilft es, wenn die Prozessbegleitung in solchen Situationen abschirmt und zudem konkrete Handlungsstrategien gegenüber dem Beschuldigten vermittelt (z.B. ignorieren, sich nicht provozieren lassen).
- ⇒ In Fällen, die von den Medien aufgegriffen werden bzw. in der Öffentlichkeit den Charakter von „Sensationen“ verliehen bekommen, hilft es, wenn die Prozessbegleitung mögliche belastende Ereignisse oder Entwicklungen frühzeitig anspricht und darauf vorbereitet, z.B. auch auf die Anwesenheit von JournalistInnen bei der Hauptverhandlung oder den Umgang mit Zeitungsmeldungen.
- ⇒ Für die Betroffenen ist es sehr wichtig, wenn ihre Angehörigen gut informiert und einbezogen sind. Mitunter braucht es einen gewissen Druck auf Bezugspersonen in Form einer klaren Aufforderung zur Prozessbegleitung zu kommen und somit Verantwortung für die Unterstützung und Entlastung des Kindes zu übernehmen. In den Fällen, in denen Eltern und andere relevante Bezugspersonen nicht ausreichend Deutsch sprechen, muss für muttersprachliche Information und Beratung gesorgt werden.

⇒ Wenn auf Seiten der Betroffenen Interesse besteht oder wenn zusätzliche Sicherheit geboten werden soll, sollte ein Kennenlernen der Anwältin/des Anwalts vor der kontradiktorischen Einvernahme vermittelt werden.

⇒ Eine Gerichtsbesichtigung im Vorfeld ist nicht in jedem Fall notwendig. Oft genügt die Vermittlung eines klaren Bildes - unterstützt durch das einschlägige Bilderbuch, „Milli geht zum Gericht“, eine Skizze oder Beschreibung - und Hinweise wie z.B., dass man die Kamera bei der Befragung vergisst bzw. nicht bemerkt.

⇒ Betroffene müssen auf unerwartete und schwierige Fragen bei Gericht vorbereitet werden und sie brauchen (teilweise wiederholt) Erklärungen, warum diese gestellt werden.

Nach der Einvernahme

⇒ Nach der Einvernahme ist Anerkennung und Lob für die Aussage erforderlich.

⇒ Ein Kaffeehausbesuch nach der kontradiktorischen Einvernahme wird als sehr positiv erlebt, weil er ein nachgehendes Gespräch und einen Spannungsabbau ermöglicht.

⇒ Um den erforderlichen Abschluss zu gestalten bzw. deutlich als solchen zu markieren, ist eine eigene Sitzung zur Beendigung der Prozessbegleitung erforderlich. Günstig wäre es z.B. nach der Hauptverhandlung mit Rechtskraft des Urteils ein gemeinsames Abschlussgespräch der Betroffenen mit ihrer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung zu organisieren.

⇒ Nachhaltige Sicherheit wird gefördert durch die angebotene Möglichkeit, sich wieder an die Beratungsstelle wenden zu können; z.B. wenn nach dem Abschluss der Prozessbegleitung Fragen oder Probleme auftauchen.

Diese Punkte können als exemplarischer Einblick in hilfreiche Interventionen und Unterstützung – aus der Sicht der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen – verstanden werden. Diese Punkte bestätigen, dass sich das Angebot der Prozessbegleitung als bedarfsorientiert und hilfreich bewährt. Der einzelne und individuelle Unterstützungsbedarf orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen der KlientInnen und den Besonderheiten des jeweiligen Falls.

3.4 Kommentar der wissenschaftlichen Beratung

In den vergangenen Jahren hat sich – nicht nur – in Österreich in der fachlichen Diskussion über Gewalt im privaten Raum ein Perspektivenwechsel vollzogen:

Von einer Position, die vom Wunsch, vom Bedürfnis der (kindlichen und jugendlichen) Opfer nach Schutz und Unterstützung ausging, wurde übergegangen zu einer Perspektive, die das Recht der Geschädigten auf Schutz und Unterstützung betont. In den Gewaltschutzgesetzen Österreichs und Deutschlands schlägt sich dieser Perspektivenwechsel nieder, auch in den Gesetzesänderungen, die das Wächteramt staatlicher Behörden betonen, wenn es um Kinderschutz geht.

Diese Sichtweise ist von großer Bedeutung für die Wahrnehmung von Gewaltopfern durch die Gesellschaft und ihre Institutionen. Der Status der Opfer verändert sich: Sie treten nicht als Bittsteller auf, sondern mit einer Berechtigung. Das fördert eine Haltung ihnen gegenüber, die weniger von Mitleid und Herablassung als von Respekt geprägt ist. Sowohl der Schaden, der der Gesellschaft durch die Rechtsverletzung entstanden ist, als auch der Schaden, der den Betroffenen individuell zugefügt wurde, werden ernst genommen.

Dieser Perspektivenwechsel wird auch durch den Rechtsanspruch auf sozialpädagogische und juristische Prozessbegleitung ausgedrückt. Prozessbegleitung hat in Österreich eine inzwischen jahrelange Geschichte, sie wurde konzeptionell durch kontinuierlichen Austausch mit der Praxis und durch Fortbildung der beteiligten Berufsfelder entwickelt. Die wiederholte Dokumentation und Evaluation der Praxis trägt maßgeblich zur Qualitätsentwicklung bei (Brodil/Reiter 2004 und 2008, Haller 2007).

Die Frage nach den Belastungen kindlicher und jugendlicher verletzter Zeug/innen im Strafprozess hat seit geraumer Zeit die Forschung beschäftigt. Maßgeblich waren Untersuchungen/Befragungen betroffener Kinder und Jugendlicher (Busse/Volbert/Steller 1996 oder Wolf/Steller 1995). Kritische Vertreter/innen der Justiz untersuchten die rechtliche Stellung kindlicher und jugendlicher Opferzeug/innen (Frommel 1995, Salgo 1995, Blumenstein 2000, Kipper 2001) Es entwickelte sich eine interdisziplinäre Diskussion, die alle am Strafverfahren beteiligten Professionen einschloss (vgl. Fastie 2002).

Nach und nach kamen spezifische, engagierte Beiträge aus Perspektive des Kinderschutzes hinzu (vgl. Bracken 2004, Wohlatz 2004, Schmidt 2005). Die praktische Unterstützung durch Prozessbegleitung wurde in Österreich dokumentiert und untersucht (Brodil/Reiter 2004, Haller 2007). Währenddessen wurde in Deutschland 2005 mit einer zertifizierten Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Prozessbegleitung begonnen.⁴

Die hier vorgelegte aktuelle Dokumentation von Prozessbegleitung in den Österreichischen Bundesländern gibt aufschlussreiche Einblicke in dieses Arbeitsfeld und gewinnt erste Aussagen über die Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten mit Beratung und Begleitung. Mein Auftrag und Wunsch ist es, die Ergebnisse in den Kontext vorliegender Forschung zu stellen und weiterführende Fragen, weiteren Bedarf an konzeptioneller Entwicklung oder Umdenken in der Praxis aufzuzeigen.

Das Alter der begleiteten verletzten Zeugen hat sich über die Jahre leicht verschoben. Der Anteil der Kinder bis 10 Jahre ist leicht gestiegen. Dennoch ist ein erheblicher Anteil der begleiteten Zeuginnen nicht mehr Kind nach juristischen Kriterien, d.h. ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Erwartungen Jugendlicher an einen Strafprozess sowie ihr Umgang mit Belastungen unterscheiden sich von denen junger Kinder.

Der Anteil männlicher Zeugen ist seit den letzten Evaluationen angestiegen. Es handelt sich vor allem um männliche Kinder, sehr viel weniger um Jugendliche. Möglicherweise hängt

⁴ <http://www.rwh-institut.de/home.html>

dies mit den größeren Schwierigkeiten zusammen, die für männliche Jugendliche angenommen werden können, sich als Opfer (sexueller) Gewalt zu erkennen zu geben. Männliche Jugendliche sehen sich spezifischen Anforderungen an Männlichkeit gegenüber. Die Anforderung, cool zu sein, ist ein echtes Problem für Jugendliche. Hier können positive und negative Seiten gesehen werden. Schmidt u. a. (2005: 91) führen aus, dass cool sein ein für Jungen und männliche Jugendliche geeignetes Vermeidungsverhalten ist, das sich als Bewältigungsmechanismus bewähren kann und deshalb nicht immer in Frage gestellt werden dürfe. Sie sehen aber auch Risiken, wenn dieses Vermeidungsverhalten dazu führt, dass Auseinandersetzung und Unterstützung unterbleiben und erhebliche Belastungen entstehen. Auch Busse/Volbert/Steller (1996) stellten als Risiko fest, dass kindliche und jugendliche Zeuginnen und Zeugen mit einer Bewältigungsstrategie, die eher auf Problemvermeidung im Vorfeld der Vernehmung ausgerichtet war, allgemein ängstlicher waren und das Verfahren tendenziell als belastender erlebt haben. Wenn wir das Bemühen um Coolness als einen Ausdruck der Verleugnung von Angst und als Versuch, unverwundbar zu erscheinen, verstehen, dann ergibt sich die Anforderung an Unterstützungseinrichtungen, Wege zu finden, wie dem Belastungserleben vorgebeugt werden kann, ohne das Selbstbild der Jugendlichen zusätzlich in Frage zu stellen. Wie kann die phantasierte Stärke mit realer Kompetenz und Belastbarkeit untermauert werden?

Von Bedeutung für die Begleitung Jugendlicher – vor allem männlicher Jugendlicher – sind im Zusammenhang mit ihren Bemühungen um Coolness und Männlichkeit die Verwendung von Begriffen wie „Opferzeugen“ und „Opferschutz“. Die Einstellung zum Begriff „Opfer“ muss bei Kindern und Jugendlichen differenziert nach Alter und Herkunft gesehen werden. Während kleinere Kinder der Definition der Erwachsenen folgen, müssen sich Jugendliche damit auseinandersetzen, dass dieser Begriff in der Jugendsprache mit eigener Bedeutung versehen wurde (vgl. Jugendsprache, Lexikon der Jugendsprache). „Opfer“ bedeutet hier „Trottel“ oder „Idiot“ (Voß 2003). Ein Opfer kommt nicht klar, blickt nicht, was läuft, gehört nicht dazu. Die Ansprache „Na, du Opfer!“ geht oft Angriffen voraus. Diese Ausgrenzung und Abwertung hat wenig mit konkretem Opfersein zu tun, wirkt aber mit Sicherheit auf die Haltung von Jugendlichen, wenn sie mit dem Sprachgebrauch von Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit bei sich selbst und andern konfrontiert werden (Gutzeit 2006). Diese Jugendsprache findet sich vor allem bei jugendlichen Mädchen und Jungen mit geringen Bildungschancen, aus prekären sozialen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund, somit in Risikogruppen für das Erleben von Gewalt, auch sexueller Gewalt.

Für einen erheblichen Anteil derer, mit denen Prozessbegleitung arbeitet, sollte daher über eine sensible Sprachregelung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Beratungsgespräche nachgedacht werden.

Über die Hälfte der Beschuldigten stammt nicht aus der Kernfamilie bzw. der Verwandtschaft. In diesen Fällen gehört der Vater / Stiefvater nicht zu den Beschuldigten. Trotzdem konnte nur in einem knappen Viertel der Fälle ein Vater in die Beratung / Begleitung einbezogen werden. Für weitere konzeptionelle Diskussionen könnte dies aufgegriffen und Strategien erwogen werden, Väter verstärkt für die Unterstützung ihrer Kinder zu gewinnen. Das könnte nicht nur für Söhne eine wichtige Erfahrung sein. Auch als Unterstützung der Partnerin, die sich hauptsächlich in der Sorge um die Begleitung der Kinder engagiert, ist es von Bedeutung, die nicht beschuldigten Väter/Partner einzubinden.

Erklärungsbedürftig ist ein Widerspruch in den Ergebnissen, auf den die Evaluation zurzeit noch keine Antwort geben kann. Einerseits gibt es dann, wenn kleine Kinder von Gewalt betroffen sind, weniger Schuldsprüche (31 % bei unter 7-Jährigen im Vergleich zu 57 % bei 7 bis 13-Jährigen). Andererseits gibt es, wenn männliche Kinder von Gewalt betroffen sind, etwas häufiger Schuldsprüche (57 % bei Buben im Vergleich zu 47 % bei Mädchen). Der Anteil der Buben ist seit 2003 um fast 10 % gestiegen, wobei dies vor allem jüngere männliche Kinder sind. Weshalb Schuldsprüche seltener bei jungen Kindern aber häufiger bei männlichen Kindern vorkommen, während die männlichen Kinder im Durchschnitt jünger als die Mädchen sind, ist eine offene Frage. Generell ist der Anteil von Schuldsprüchen bei unter 7-Jährigen seit 2005 etwas gestiegen. Weitere Forschung könnte klären, ob ein

Schuldspruch eher in Verbindung mit dem Alter oder dem Geschlecht von Kindern bzw. Jugendlichen steht.

Die Verteilung der Verfahrensausgänge und der Fallzahlen in den Bundesländern sollte Diskussionsthema der bundesweiten Vernetzung werden. Die erhobenen Daten lassen erst einmal keine Erklärung zu. Es könnte sich um Eigenheiten seitens der Justiz, der Landschaft von Beratungsangeboten oder der Ressourcen der Prozessbegleitung handeln. Möglicherweise spielen auch Unterschiede zwischen Stadt und Land eine Rolle. Falls die starken Unterschiede den Praktiker/innen Anlass zur Sorge geben, wäre zu überlegen, ob eine bessere, bedarfsgerechtere Ausstattung (vgl. auch Haller 2007), eine intensivere Fortbildung der beteiligten Professionen, offensivere Öffentlichkeitsarbeit oder eine Zertifizierung der Prozessbegleitung bzw. eine Intensivierung der Vernetzung hier Abhilfe schaffen könnte.

Um eine Aussage machen zu können, welchen Anteil an Fällen sexuellen Missbrauchs und Kindesmisshandlung die Prozessbegleitung in den Bundesländern überhaupt erreicht müssen die erhobenen Daten ins Verhältnis zur Gesamtheit der entsprechenden Delikte, die angezeigt wurden bzw. in denen ein Verfahren eröffnet wurde, gesetzt werden.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die ohne Begleitpersonen wie Angehörige von der Prozessbegleitung beraten und begleitet wurden, ist leicht angestiegen. Auch wenn die Mehrheit dieser Mädchen und Buben über 14 Jahre alt sind, gibt es doch zu denken, dass sich offenbar kein Familienmitglied engagiert und Unterstützung gewährt. Hier sehe ich eine Frage an die Konzeption, die aber nicht ohne einen Blick auf die Ressourcen zu diskutieren ist. Wie kann eine familienorientierte Prozessbegleitung aussehen, die für die Kinder und Jugendlichen in ihrem familiären und sozialen Umfeld Unterstützung aktiviert? Die Forschung (Kindler 2006) ist sich einig, dass das Einzige, von dem mit Sicherheit gesagt werden kann, dass es Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen hilft, die verlässliche Beziehung zu einer hauptversorgenden Person ist. So mit den Angehörigen zu arbeiten, dass sie Kindern diese verlässlichen Bezugspersonen sein können und wollen, wäre ein lohnendes Ziel. Dass die Prozessbegleiter/innen zu einer dritten Person des Vertrauens werden, belegen die Interviews eindrücklich.

Für eine solche familien- und ressourcenorientierte Arbeit scheinen mir zwei Prozessbegleiterinnen – für das Kind und für die Angehörigen – unerlässlich. Diese Personalausstattung steht jedoch offenbar nicht überall zur Verfügung. Seit 2003 haben die Fälle, in denen ein/e Prozessbegleiter/in mit allen Familienmitgliedern und dem Kind arbeitet, abgenommen, was auf einen bewussten Umgang mit dieser Loyalitäts- und Parteilichkeitsproblematik hindeutet. Hier ist jedoch noch Entwicklungsbedarf zu sehen.

Die Auswertung der Interviews zeigt, dass Prozessbegleitung geeignet ist, positiv auf das Bezugssystem der Kinder und Jugendlichen einzuwirken. Hierin ist ein besonders wichtiger Erfolg zu sehen, denn diese Veränderungen können über den Prozess hinaus nachhaltig die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verbessern, sicherer gestalten und ihre Entwicklung fördern.

Die Ergebnisse der Interviewauswertung weisen darauf hin, dass es für Kinder und Angehörige wichtig sein kann, eigene Vertrauenspersonen in ihren Prozessbegleiter/innen zu haben. Vor allem machen die Aussagen der Befragten sehr deutlich, wie groß die Befürchtungen sind, stigmatisiert und ausgegrenzt zu werden. Dies ist ein weiterer Grund, der für eine Aktivierung von Unterstützung im sozialen Umfeld spricht (vgl. auch Kavemann 2007).

Informiert zu sein, bedeutet, abschätzen zu können, was in der Situation der Vernehmungen oder der Hauptverhandlung zu erwarten ist. Information muss wiederholt gegeben werden. Die Interviews zeigen, dass neue, auch fremdartige Informationen in einer belasteten Situation nur sehr begrenzt aufgenommen, verarbeitet und verstanden werden können. Die Interviews zeigen sehr deutlich, wie wichtig Information ist, vor, während und nach dem Verfahren. Dafür muss ausreichend Beratungszeit zur Verfügung stehen.

Information über das Strafverfahren und seine Stationen und Anforderungen muss altersgerecht erfolgen, denn Information kann widersprüchlich wirken: Falsche oder

unzureichende Information verunsichert und ängstigt. Zu wissen, was auf einen im Verlauf des Verfahrens zukommt, kann manche Kinder und Jugendliche beruhigen, ist für andere dagegen Quelle neuer Sorge und Beunruhigung. Junge Kinder haben in der Regel wenig sachbezogene Kenntnisse, aber auch wenig Ängste, in späteren Jahren haben sie mehr gerichtsbezogene Kenntnisse, die allerdings nicht sehr substanziell und oft irreführend sind, und dementsprechend auch mehr Ängste. Im Jugendlichenalter haben sie teilweise gute Kenntnisse, was ihnen wieder mehr Sicherheit verschafft, sie aber auch belastet, da sie mehr Einblick in die Tragweite ihrer Aussage für sie selbst und den Angeklagten haben (Volbert/Pieters 2000: 25; Wolff 1997: 62). Sachgemäße, angemessene Information kann Sicherheit verleihen. „Angemessen“ bedeutet, dass nicht versucht werden sollte, Kindern die justizielle Logik zu vermitteln. Kinder können von ihren Unterstützerinnen und Unterstützern erwarten, dass diese kompetent auswählen, welche Informationen sie auf jeden Fall brauchen, welche ihnen zusätzlich hilfreich sind und welche überflüssig sind in dem Sinne, dass sie verwirren oder unnötig beunruhigen. Es reicht aus, wenn sie soviel wie möglich erfahren, um sich zurechtzufinden, ihre eigenen Möglichkeiten und Handlungsspielräume kennen. So sagen Kinder in Befragungen z. B., dass es für sie sehr entlastend war, zu erfahren, dass sie bei der Vernehmung nachfragen dürfen, wenn sie eine Frage nicht verstanden hatten, dass sie es sagen dürfen, wenn sie sich an etwas nicht genau erinnern, usw. Wenn sie über diese Informationen verfügen und sich gestärkt fühlen, sie auch zu nutzen, erleben sie sich weniger passiv und ausgeliefert – also weniger als Opfer – und deutlich selbstwirksamer. Außerdem können sie dann die Situation realistisch einschätzen und wissen, dass es sich nicht um eine Prüfung handelt, in der man richtige Antworten geben muss, wenn man keine schlechten Noten kassieren will (Wolff 1997: 54).

Von besonderer Relevanz ist diese Frage der ausgewählten und dosierten Information für die Kinder, deren Eltern kaum oder schlecht Deutsch sprechen bzw. nicht selbst in Beratung kommen. Ihnen fällt dann leicht die Aufgabe zu, zu übersetzen bzw. Information zu transportieren. Hierin kann eine Überforderung gesehen werden, die nicht im Sinne ihrer Entlastung und des Kindeswohls ist. Prozessbegleitung braucht entsprechende Ressourcen, um Kinder von diesen Aufgaben freizustellen.

Kinder und Jugendliche äußern in Befragungen unterschiedliche und unterschiedlich intensive Ängste (Busse/Volbert/Steller 1996, Wolf 1997). Neben der Angst vor der Vernehmung oder der Hauptverhandlung, denen durch die sozialpädagogische und juristische Prozessbegleitung gut vorgebeugt wird, bestehen Ängste, die auf den / die Täter beziehen. Wo er ist, was er tut, wie es ihm geht, sind Fragen, die einige Kinder beschäftigen. Dazu muss dann Information eingeholt und gegeben werden. Aber auch Angst vor Begegnungen im Gericht besteht. Noch immer werden zu wenige Maßnahmen seitens der Gerichte ergriffen, um kindliche und jugendliche verletzte Zeug/innen vor solchen ängstigenden Konfrontationen zu schützen (Fastie 2002). Hier ist eine Aufgabe der Vernetzungsrunden zu sehen, weiterhin hartnäckig daran zu arbeiten, dass diese Begegnungen so weit irgend möglich unterbleiben. Wenn Jugendliche die Konfrontation wünschen, können sie diese im Gerichtssaal herbeiführen, wenn sie in Gegenwart des Angeklagten aussagen.

Neben den Belastungen sollten immer auch die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen ernst genommen werden. In Befragungen (Wolff 1997:36 ff) äußern drei Viertel der Kinder, dass sie Angst – z. T. erhebliche Angst – vor und während der Hauptverhandlung hatten und 65% erlebten die Aussage als sehr belastend. Trotzdem gaben zwei Drittel an, mit der Gerichtsverhandlung zufrieden zu sein und dass sie sich fair behandelt gefühlt hätten. Sie hätten mehrheitlich auch nicht gewollt, dass eine andere Person an ihrer Stelle aussagt. D.h. retrospektiv erleben sich viele als kompetent und handlungsfähig. Hierzu kann Prozessbegleitung einen Beitrag leisten.

Der Prozessausgang scheint für die verletzten Zeug/innen und ihre Angehörigen von großer Bedeutung zu sein. Einen Hinweis darauf gibt die Auswahl der Interviewten. Es gelang nicht, Interviews mit Zeug/innen oder Angehörigen zu führen, in denen es nicht zu einer Verurteilung gekommen war.

Die Versicherung, dass ihnen Unrecht geschehen ist, das nicht hätte sein dürfen, und dass ihnen geglaubt wird, wird am ehesten durch ein Urteil und eine Strafe ausgedrückt.

In seinen Ausführungen zu Opferinteressen thematisiert Reemtsma (ohne Jahr) das Problem der Straflosigkeit: „Was wäre, wenn die Strafe ausbliebe? Die Anerkennung der Strafbarkeit bedeutet die Anerkennung, dass Unrecht geschehen ist. Das Opfer hat nicht Pech gehabt, es ist überfallen worden, nicht von einem herunterfallenden Ast getroffen worden. Der Täter durfte nicht tun, was er getan hat. Das Opfer hat nicht nur Schaden erlitten, sondern ihm ist Unrecht geschehen. In unserer Rechtskultur ist das von eminenter Bedeutung – diese Bedeutung aber wird erst fühlbar, wenn die Bestätigung unterbleibt.“ Diese Bestätigung des Unrechts – das ist der Kernpunkt, darum geht es. Dass die Interessen der Opfer und ihrer Angehörigen sich von den Interessen und der Logik des Rechts und d der Strafjustiz unterscheiden, ist Kindern nicht leicht zu vermitteln. Die Unterscheidung zwischen Recht und Gerechtigkeit ist eine akademische Diskussion (Reemtsma/Hassemer 2002)

Die Erwartung, dass der Täter verurteilt und bestraft wird, wird in Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs oft erfüllt, jedoch zeigen die Befragungen von Kindern und Jugendlichen deutliche Unzufriedenheit mit der Höhe der Strafen. Geringe Strafen und Freisprüche werden als ungerecht empfunden. Die Strafe wurde von fast allen befragten Kindern als zu milde betrachtet, selbst wenn sie höher ausgefallen war, als erwartet (Busse, Volbert, Steller:137). Auch die Interviews machen deutlich, welches Gewicht die Tatsache der Verurteilung hat.

Hier liegt eine zentrale Aufgabe der Prozessbegleitung: In Vorgesprächen gilt es unrealistischen Erwartungen vorzubeugen, in Nachgesprächen geht es darum, den Verfahrensausgang verstehbar zu machen, um eine erneute Enttäuschung oder Traumatisierung zu verhindern.

Die aktuelle Dokumentation der Prozessbegleitung, die in diesem Bericht vorgelegt wird, gibt eine Übersicht, an der sich die Entwicklung in diesem Feld in Österreich ablesen lässt. Dies sollte fortgesetzt und durch eine Vertiefung spezifischer Fragestellungen ergänzt werden. Aus meiner Perspektive empfiehlt es sich, der Bedeutung von Alter, Geschlecht, familiärer Unterstützung und Verfahrensausgang weiter auf den Grund zu gehen.

Die Ergebnisse – unterstützt durch die Erkenntnisse von Haller (2007) - weisen zudem darauf hin, wie wichtig eine angemessene Ausstattung der Prozessbegleitung ist, um die gesteckten Ziele verfolgen zu können.

3.5 Bedarf an Weiterentwicklung in Konzeption und Praxis

Die Forschungsergebnisse liefern wichtige Ansatzpunkte und Schlussfolgerungen dahingehend, dass ein Bedarf an Weiterentwicklung festgestellt werden kann, die über die Kooperation der Prozessbegleitung mit anderen Berufsgruppen gelingen kann:

- **Frühzeitige Vermittlung zur Prozessbegleitung:** Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Betroffene und ihre Bezugspersonen zum Teil erst nach der polizeilichen Anzeige von der Prozessbegleitung erfuhren bzw. zur Prozessbegleitung überwiesen wurden. Das bedauerten sie, weil sie die dann erfahrene Unterstützung bereits zuvor dringend gebraucht hätten. Insofern ist anzustreben, dass Betroffene bereits vor der polizeilichen Einvernahme Prozessbegleitung erhalten, wozu es verstärkter Kooperation von Institutionen im Vorfeld, etwa des Jugendamts oder der Schule, bedarf, um die frühzeitige Vermittlung zur Prozessbegleitung zu ermöglichen. Weiterhin wäre zu diskutieren, wie eine pro-aktive frühzeitige Kontaktaufnahme gefördert werden kann.
- **Schaffung von guten Bedingungen für die polizeiliche Einvernahme:** Die Befragung beinhaltet Fälle, in denen die polizeiliche Einvernahme – aufgrund adäquaterer Rahmenbedingungen – im Beisein der Prozessbegleitung in der Beratungsstelle stattfand, was die Betroffenen als angenehm empfanden. Der konzeptionelle Hinter-

grund, dass Einvernahmen, wenn möglich *nicht* in der Beratungsstelle stattfinden sollten, besteht darin, dass der Raum/Ort der Anzeige von den OpferzeugInnen häufig mit der belastenden Situation verknüpft wird, was dazu führen kann, dass die Beratungsstelle dann nicht mehr als Ort des Schutzes und der Entlastung erlebt werden kann. Deshalb sollte die Beratungsstelle nur im Ausnahmefall als Ort der Anzeige genutzt werden, was bedeutet, dass dafür gesorgt werden sollte, dass ähnlich gute Bedingungen für die Einvernahme auch in den Polizeidienststellen geschaffen werden.

- **Schutz für die OpferzeugInnen:** Die Befragung zeigte, dass eine vollständige Gewährleistung von Schutz für OpferzeugInnen vor einer Kontaktaufnahme durch die Beschuldigten – seien es Drohungen oder tatsächliche Angriffe – nicht möglich ist. Immer wieder kam es zu Kontaktaufnahmen, die beängstigend oder einschüchternd wirkten und durch die die Täter ihre frühere Machtposition gegenüber den Opfern behaupteten. Es sollte in Kooperation mit Polizei und Gericht abgeklärt werden, ob hier die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes noch besser ausgeschöpft werden können.
- **Wenn Rache erwartet wird ... Zusammenarbeit mit der Polizei:** In Fällen, in denen Betroffene einen Racheakt am Täter von Seiten männlicher Familienmitglieder befürchten oder erwarten, kann sich die Zusammenarbeit mit der Polizei als hilfreich erweisen, indem die Information über das Vorgefallene und die Anzeige den Familienmitgliedern, von denen eine Bedrohung ausgehen könnte, durch KriminalbeamtInnen vermittelt wird.
- **Verbesserung des Zugangs zur Prozessbegleitung für MigrantInnen:** Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen aus zugewanderten Familien ist noch nicht ausreichend gewährleistet, vor allem dann, wenn die Betroffenen selbst oder ihre Angehörigen nicht ausreichend Deutsch sprechen. Es bedarf *dringend* einer Lösung für diese Fälle, damit die Betroffenen selbst nicht noch die Übersetzung und Informationsvermittlung für ihre Angehörigen leisten müssen. Wenn nicht in allen Bundesländern bzw. Beratungsstellen die erforderlichen Sprachen angeboten werden können, sollte über den Dolmetscherdienst der Polizei und der Gerichte oder auf anderem Wege – auch telefonisch – versucht werden, eine Information, Aufklärung und Beratung in der jeweiligen Muttersprache zu organisieren. Zu bedenken ist dabei, dass die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme hier besonders hoch ist.
- **Zeitpunkt der kontradiktorischen Einvernahme bedarf einer Kooperation zw. Gericht und Prozessbegleitung:** Der Zeitpunkt der kontradiktorischen Einvernahme ist in Bezug auf die Schonung der Kinder und Jugendlichen, die Qualität ihrer Aussage und damit auch für den Ausgang des Verfahrens in den meisten Fällen mitentscheidend. Kurzfristig anberaumte Termine können dazu führen, dass OpferzeugInnen die Aussage verweigern oder zu durcheinander sind, um eine für das Strafverfahren brauchbare Aussage zu machen. Zu langes Warten auf den Termin der kontradiktorischen Einvernahme kann das Risiko in sich bergen, dass ZeugInnen (zum seelischen Selbstschutz) sich mit ihren Erinnerungen so weit von den sexuellen Übergriffshandlungen distanzieren, dass eine für das Strafverfahren verwertbare Aussage unwahrscheinlich wird. Letztlich bedeutet das Warten auch eine enorme psychische Belastung für die Betroffenen und das gesamte Bezugssystem, da das traumatische Geschehen – jenseits einer Aufarbeitung und Integration – präsent gehalten wird bzw. werden muss. Daher wäre die Möglichkeit von Kooperationen zwischen Gericht, juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung in Bezug auf die Terminisierung der kontradiktorischen Einvernahme zu erwägen.
- **Vorurteile belasten zusätzlich: Bedarf an Aufklärungsarbeit im sozialen Umfeld Betroffener:** Während Befragte bemerken, dass sich das Bewusstsein im Zusam-

menhang mit sexuellem Missbrauch bei den Rechtsorganen schon sehr verbessert hat, bestehen bei der Allgemeinheit nach wie vor massive Wissenslücken und Vorurteile (z.B. Opfer und/oder Mütter wären selbst (mit-)schuldig, Opfer werden später Täter etc.). Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und Medien könnten zu einer schonenden Öffentlichkeitsarbeit beitragen, wobei Erfahrungswerte belegen, dass die Medien ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten folgen und nur sehr bedingt zu beeinflussen sind. Information und Aufklärung im sozialen Umfeld Betroffener - in Kindergärten, Schulen, Elternorganisationen, Kirchengemeinden usw. - können helfen, zusätzliche Belastungen durch vorurteilsbehaftetes Gerede, das Betroffene und ihre Familien weiter verletzt und entwürdigt, zu reduzieren.

- **Klärungsbedarf nach Verkündung des Urteils:** Eine Lücke zeigt sich in der juristischen Aufklärung nach der Verkündung des Urteils. Als besonders schwierig hat sich herausgestellt, dass nach der Urteilsverkündung die Dauer der Rechtsmittel und der Antritt der Haftstrafen nur bedingt vorhergesagt werden können. Es wäre zu überlegen, in welcher Form den Betroffenen das Urteil und seine Bedeutung vermittelt werden könnte. Sinnvoll könnte es sein, mit dieser Aufgabe die juristische Prozessbegleitung zu betrauen. Als Zeitpunkt für ein solches abschließendes Klärungsgespräch, bei dem auch die Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung hilfreich wäre, käme die Rechtskraft des Urteils in Frage. Im Falle eines Einspruchs sollte der Zwischenstand abgeklärt werden.
Auch bei Einstellung des Verfahrens ist ein gemeinsames Abschlussgespräch über die juristischen Aspekte gemeinsam mit der Anwältin/dem Anwalt hilfreich.
- **Anerkennung und Unterstützung eines weiteren Opferkreises:** Obwohl die Verurteilungszahlen bei sexuellem Missbrauch verhältnismäßig hoch liegen, gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen, in denen die Anzeige nicht zu einem Verfahren bzw. einem strafenden Urteil führt und damit die angezeigten Übergriffe ungeahndet bleiben. Es sollte für die Fälle, in denen das Gericht nicht an der Glaubhaftigkeit der OpferzeugInnen zweifelt, die Taten jedoch nicht ausreichend nachgewiesen werden können, in Kooperation mit den verantwortlichen Institutionen Möglichkeiten erarbeitet werden, wie das Opfer etwa Anspruch auf eine staatlich finanzierte Psychotherapie erwerben kann, um die traumatischen Erfahrungen sexualisierter Gewalt verarbeiten zu können.

Literatur

Blumenstein, Alfred (2000): Das Kind im Strafverfahren. Grundsätzliches und Praktisches. In: Kindesmisshandlung und –vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 1, S. 47-66, DGgKV.

Bracken, Rudolf, von (2004): Lässt die Justiz die Opfer allein, Büro für Kinderrechte und Kinderschutz, www.kinderrechtebuero.net gelesen am 20.8.07.

Bortz, Jürgen, **Döring**, Nicola (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, Heidelberg.

Brodil, Lieselotte, **Reiter**, Andrea, **Rupp**, Sabine, **Wohlatz**, Sonja, **Löw**, Sylvia (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt. Kooperation als Herausforderung, Wien.

Brodil, Lieselotte, **Reiter**, Andrea, **Wohlatz**, Sonja (2004): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003. Eine quantitative Studie über die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern als OpferzeugInnen von sexueller/körperlicher Gewalt, Wien.

Brodil, Lieselotte, **Reiter**, Andrea, **Rupp** (2004): Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Prozessbegleitung in Österreich, unveröff. Endbericht, Wien.

Brodil, Lieselotte, **Reiter**, Andrea, **Rupp** (2006): Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beratungseinrichtungen, unveröff. Endbericht, Wien.

Busse, Detlef, **Volbert**, Renate; **Steller**, Max (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, BMJ, Bonn.

Flick, Uwe, **Kardoff**, Ernst von, **Steinke**, Ines (2000): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg.

Fastie, Friesa (Hrsg.) (2002): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch, Opladen.

Frommel, Monika (1995): Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren. In: Salgo, Ludwig. Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Neuwied & Kriftel & Berlin, 31-50.

Gutzeit, Astrid (2006): „Du Opfer! – Jugendliche und Opferhilfe. In: Berliner Forum Gewaltprävention, S. 17 – 23.

Haller, Birgitt, **Hofinger**, Veronika (2007): Studie zur Prozessbegleitung, Wien.

Hassemer, Winfried, **Reemtsma**, Jan Phillip (2002): Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit, München.

Jugendsprache, www.gpp-ev.de/fachartikel/2005_eins.pdf , gelesen 23.8.07.

Kavemann, Barbara (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt: „wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell“; Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt: (BIG) – Universität Osnabrück/Barbara Kavemann; Beate Leopold; Gesa Schirmmacher. (Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Stuttgart, Berlin, Köln.

Kavemann, Barbara (2007): Das Kind als Gewaltopfer – Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit, Vortrag Wien, September 2007, Tagung Recht Würde Helfen.

Kindler, Heinz (2006): Partnergewalt und Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung. Ein Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden.

Kipper, Oliver (2001): Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren. Kriminologische Forschungsberichte. Max- Planck- Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg: edition juscrim.

Lexikon der Jugendsprache von A bis Z, Elternfamily.de,
www.eltern.de/forfamily/familie_freizeit/familienleben/jugendsprache/ gelesen 23.8.07

Madel, Uwe (2006): Opferhilfe vor Täterermittlung in: Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 27, S. 25 – 53.

Reemtsma, Jan Philipp (1999) Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem. In: Reemtsma, Jan Philipp: Die Gewalt spricht nicht, Stuttgart, S. 49-83.

Reemtsma, Jan Philipp (ohne Jahr): Was sind eigentlich Opferinteressen? Ansprache zur Feier des 25. Jahrestag der Gründung des Weißen Ring, Hamburg, www.polizei-newsletter.de/documents/VortragReemtsma.pdf.

Salgo, Ludwig (1995): Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, Neuwied, Kriffel, Berlin, S. 95- 103.

Schmidt, Alain u. a. (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien, www.kja.at/PROZESSBEGLEITUNG/brochuere.pdf, gelesen 30.7.07

Schmitt, Alain, **Fröhlich**, Thomas, **Strolz**, Annelies, **Wanke**, Peter (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, Wien.

Seith, Corinna (2007): „Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ — Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In: Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2. Auflage, Wiesbaden.

Volbert, Renate; Pieters, Volker (2000): Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht, BMJ, Bonn.

Voß, Stefan (2003): „Du Opfer....!“ In: Berliner Forum für Gewaltprävention Nr. 12, S. 56 – 59.

Wohlitz, Sonja (2004) Opfer haben Ansprüche an das Recht. Überlegungen zur Struktur der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen,
<http://member.ycn.com/~prozess/publi.htm>, gelesen 30.7.07

Wolf, Petra, **Steller**, Max (1995): Kinder als Zeugen Was wissen sie über Gerichtsverhandlungen? In: Bierbrauer, Günter; Gottwald, Walter, Birnbreier-Stahlberger, Beatrix (1995) (Hrsg.): Verfahrensgerechtigkeit, Köln, S. 163-185.

Wolf, Petra (1997): Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen? Eine empirische Untersuchung. Regensburg: Zugl. Diss., Berlin.

Das Projektteam

Dr.ⁱⁿ Lieselotte Brodil

Studium der Soziologie, Philosophie und Kunstgeschichte. Postgraduale Ausbildung als Projektmanagerin und Supervisorin. Tätigkeit in der Sozialarbeit und Erwachsenenbildung. Mitgründerin der KulturSoziologieWerkstatt, Institut für angewandte Sozialforschung und Evaluierung. Durchführung zahlreicher Forschungsprojekte, Evaluationen und Begleitforschungen.

Arbeitsschwerpunkte:

Sozialpsychologie, Geschlechterverhältnis, Kunst- und Kulturosoziologie, Medizinsoziologie

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Kavemann

Diplom-Soziologin, Berlin, Honorarprofessorin an der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Berlin. Seit 1978 Forschung und Fortbildungsarbeit zu Gewalt im Geschlechterverhältnis und sexualisierter Gewalt. Unterstützte die Prozessbegleitung für Mädchen und Buben in Wien bereits in ihren Anfängen. Evaluationsforschung u.a. zu folgenden Themen: Beratung von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen, Intervention bei häuslicher Gewalt, Interinstitutionelle Kooperation bei häuslicher Gewalt, Prävention sexuellen Missbrauchs, polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt, gesetzliche Regulierung der Prostitution, Hilfe für Opfer von Menschenhandel, schulische Prävention häuslicher Gewalt. Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder. Mitglied bei „Recht, Würde, Helfen – Institut für Opferschutz im Strafverfahren“, European Network on Gender, Conflict and Violence, CAHRV – Coordinating Action on Human Rights Violations, GIG-net – Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis.

Zahlreiche Veröffentlichungen: Information unter www.wibig.uni-osnabrueck.de

Mag.^a Sabine Kirschenhofer

Soziologin und Psychotherapeutin

Als Sozialwissenschaftlerin von 2000-2004 bei der Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA) beschäftigt und an der Konzeption, Durchführung und Berichterstellung von EU-Forschungsprojekten (mit dem Schwerpunkt qualitative empirische Erhebungen) mitwirkend. Seit 2002 als Beraterin und psychosoziale Prozessbegleiterin bei TAMAR tätig. Seit September 2005 auch am Institut für Ehe- und Familientherapie (IEF) als Paar- und Familientherapeutin beschäftigt. Freiberufliche forschende Arbeit (zuletzt zur Thematik „Konstruktion von Geschlecht in Paartherapien“ im Auftrag des IEF) sowie seit 2004 als Psychotherapeutin in freier Praxis tätig.

Mag.^a Andrea Reiter

Studium der Soziologie, Philosophie und Geschichte. Postgraduale Ausbildung als Projektmanagerin, Mediatorin und Trainerin. Mitgründerin der KulturSoziologieWerkstatt, Institut für angewandte Sozialforschung und Evaluierung. Durchführung zahlreicher Forschungsprojekte, Evaluationen und Begleitforschungen.

Arbeitsschwerpunkte: Gender Mainstreaming, Frauengesundheit, Schulevaluation, Partizipation und Nachhaltigkeit

Sabine Rupp

Sozialarbeiterin, Psychotherapeutin, Mitbegründerin und seit 1990 Mitarbeiterin der „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“

Sonja Wohlatz

Klinische und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin, akad. Supervisorin, Gruppenanalytikerin; seit 1993 Mitarbeiterin der Beratungsstelle TAMAR, Wien:

**Leitfaden
PROZESSBEGLEITUNG
aus der Sicht der Betroffenen**

KINDER/JUGENDLICHE :

Wir machen eine Untersuchung über die PB, um herauszufinden, was für die Kinder gut daran ist und was verbessert werden sollte. Es geht nur um die PB und deine Beraterin und nicht darüber, was dir passiert ist. Wenn dir eine Frage nicht recht ist, brauchst du sie nicht beantworten. Hast du Fragen oder können wir beginnen?

EMPFEHLUNG

- Wenn sich eine Freundin an dich wenden würde, der ähnliches wie dir passiert ist, was würdest du ihr raten? Was soll sie tun?
- (Anzeige ja/nein, Prozessbegleitung ja/nein, Warum?).

ERSTGESPRÄCH

- Wenn du dich an das erste Gespräch in der Beratungsstelle erinnerst: Wie war das für dich?
- (Räumlichkeiten, Atmosphäre, Begrüßung)

BERATUNGSPROZESS

- Wenn du jetzt an die ganzen Beratungsstunden/PB denkst: Wie hast du dich dabei gefühlt? Was war dir angenehm, was war dir weniger angenehm? Was von dem, was die Beraterin gesagt oder getan hat war für dich besonders wichtig?
- Was hat dich gestört oder genervt?
- Wie hast du die Beraterin gefunden?
- Hast du deine Beraterin auch zwischen den Beratungsterminen angerufen? (Erreichbarkeit abseits von den persönlichen Gesprächsterminen in der Beratungsstelle, Terminvereinbarungen, tel. Erreichbarkeit, Notsituation,)

BEGLEITUNG DER BEZUGSPERSON

- Wie hat du das gefunden, dass deine Mutter auch eine Prozessbegleitung hatte?
- (ev. Habt ihr miteinander über die PB gesprochen?)
- Wäre es sinnvoll oder gut gewesen, wenn außer deiner Mutter noch jemand aus deiner Familie oder Freundeskreis Beratung/Unterstützung von der Prozessbegleitung bekommen hätte? Wenn ja, wofür wäre es wichtig gewesen?

BEI DER POLIZEI/BEI GERICHT

- Bist du von deiner Beraterin zu Befragungen bei der Polizei begleitet worden?: Wie war das für dich?
- Wenn keine Begleitung: War das in Ordnung so oder hättest du doch lieber jemanden dabei gehabt?

- Wie war für dich die Begleitung beim Gericht?
(vorher Gerichtsbesichtigung, Vorheriges Kennenlernen U-RichterIn, Wartezeit, Zeugnenschutzraum)
(Was war wichtig/gut/hilfreich, was war störend, weniger hilfreich?)

- Wie hast du die Zeit zwischen deiner Aussage beim Gericht und dem Urteil in Erinnerung?
(lange Zeitspanne, Beratungen ja/nein, verdrängt, am Tag der Verhandlung nervös/ängstlich)

- Wie ist es dir gegangen, als du das Gerichtsurteil erfahren hast?
(wie erfahren, Besprechung)

JURISTISCHE INFORMATIONSVERMITTLUNG

- Hast du gewusst, was beim Gericht passieren wird?
(was, wann, wie, wer?)
- Waren die juristischen/rechtlichen Informationen, die du von der Beraterin bekommen hast, verständlich für dich?
(Hast du die Anwältin kennengelernt? Wie hat Sie auf dich gewirkt?)

RESSOURCEN

- Wenn du dich heute an diese Zeit zurückerinnerst: Was oder welche Personen haben dir geholfen, diese schwierige Zeit zu bewältigen?

BEENDIGUNG DER PROZESSBEGLEITUNG

- Wie war für dich das Ende der PB? Wann habt ihr euch das letzte Mal getroffen?
(richtige Zeitpunkt, ausreichende Beratungen, Nachgespräche gewünscht, alleingelassen gefühlt,...Psychotherapie)

ABSCHLUSS

- Wie würdest du einer Freundin erklären, was PB eigentlich ist?

**Leitfaden
PROZESSBEGLEITUNG
aus der Sicht der Betroffenen**

ERWACHSENE :

VERMITTLUNG

- Wie sind Sie zur Prozessbegleitung gekommen?
(Wer hat Sie in die Beratungsstelle vermittelt? Selbst von PB gewusst/erfahren?)
(Sind Sie vor der Anzeige zur PB gekommen oder danach?)

ERSTGESPRÄCH

- Wenn Sie sich an das erste Gespräch in der Beratungsstelle erinnern: Wie haben Sie es erlebt?
(Wie haben Sie die Räumlichkeiten und die Atmosphäre gefunden? Wie wurden Sie begrüßt?)
- Was haben Sie hilfreich gefunden? Was war für Sie schwierig? Was hat Ihnen gefehlt?

BERATUNGSPROZESS

- Wenn Sie nun an die gesamte Prozessbegleitung denken: Was von dem, was die Beraterin gesagt oder getan hat war für Sie wichtig oder hilfreich?
- Wenn Sie heute zurückschauen: Was hat Sie gestört oder was hätten Sie sich zusätzlich gewünscht
- Zusammenfassend oder auf einen Punkt gebracht: Was war besonders wichtig für Sie?

- (Wie ist die Beraterin mit Ihren Fragen, Ängsten, Befürchtungen, Ihren Vorstellungen, was jetzt für sie selbst oder Ihr Kind hilfreich sein könnte, umgegangen?)
- (Wie war Ihr Gefühl der Beraterin gegenüber, wie war das Verhältnis zu ihr?)

- Wie gut erreichbar waren die Prozessbegleiterinnen für Sie – abseits von den persönlichen Gesprächsterminen in der Beratungsstelle? (Terminvereinbarungen, tel. Erreichbarkeit, Notsituation,)

JURISTISCHE INFORMATIONSVERMITTLUNG

- Wie zufrieden waren Sie mit den juristischen Informationen über den Ablauf des Gerichtsverfahrens, die Sie von der Prozessbegleiterin bekommen haben? Waren diese verständlich und ausreichend?
- Haben Sie die Anwältin kennengelernt?
Wie haben Sie sich von dieser unterstützt/vertreten gefühlt?

Wenn nein: Hätten Sie gerne mit der Anwältin persönlich gesprochen?

BEGLEITUNG DES KINDES

- Wie haben Sie die Prozessbegleitung (Begleitung, Unterstützung, Gespräche) für Ihr Kind gefunden?
- Was hat Ihnen Ihr Kind erzählt, was es an der PB (Begleitung, Beratungsgespräche) gut gefunden hat, was nicht?
- Was war aus Ihrer Sicht besonders hilfreich für Ihr Kind? Was hätte es zusätzlich gebraucht?

BEI DER POLIZEI/BEI GERICHT

- Sind Sie von Ihrer Beraterin zu Befragungen bei der Polizei / bei Gericht (zur Vorverhandlung / zur Hauptverhandlung) begleitet worden? Wie haben Sie das erlebt?
- (War das wichtig/gut/hilfreich ... was haben Sie als Unterstützung empfunden, was war störend, weniger hilfreich?)
- Wie ist es Ihnen unmittelbar nach der Einvernahme gegangen? (Feedback der Beraterin, Telefonat mit Anwältin)
- Wenn keine Begleitung: War das in Ordnung so oder würden Sie sich aus heutiger Sicht wünschen, begleitet zu werden?
- Wie sahen Sie damals die Entscheidung des Gerichts? (Urteil, Einstellung ...)
Wie sehen Sie das heute?

BEGLEITETE PERSONEN

- Wenn Sie heute zurückschauen auf die Zeit damals: Wäre es sinnvoll oder gut gewesen, wenn – außer Ihnen (und Ihrem Mann?) und Ihrem Kind – noch jemand aus Ihrer Familie oder Freundeskreis Beratung/Unterstützung von der Prozessbegleitung bekommen hätte? Wenn ja, wofür wäre es wichtig gewesen?

RESSOURCEN

- Wenn Sie sich heute zurückerinnern: Was oder wer hat Ihnen oder Ihrem Kind, Ihrer Familie geholfen, diese schwierige Zeit zu bewältigen (außer der Prozessbegleitung)?

BEENDIGUNG DER PROZESSBEGLEITUNG

- Wie war für Sie die Beendigung der PB?
(richtige Zeitpunkt, ausreichende Beratungen, Nachgespräche gewünscht, alleingelassen gefühlt,..)
- Hat Ihr Kind nach dem Gerichtsverfahren Psychotherapie in Anspruch genommen?
- Wer hat das vorgeschlagen oder entschieden? Wurden Sie als Mutter ausreichend in die Entscheidung einbezogen?
- Wie haben Sie die Therapeutin Ihres Kindes gefunden?

EMPFEHLUNG

- Würden Sie mit den Erfahrungen, die während des Gerichtsverfahrens Sie gemacht haben, wieder eine Anzeige machen? (bzw. befürworten)
- Wenn sich eine Freundin an Sie wenden würde, bei deren Kind sexuelle Übergriffe aufgedeckt wurden was würden Sie ihr empfehlen?
- (Anzeige ja/nein, Prozessbegleitung ja/nein, Warum?)

PROZESSBEGLEITUNG aus der Sicht der Betroffenen

Leitfaden Gruppendiskussion ERWACHSENE :

Wir machen eine Untersuchung über die PB, um herauszufinden, was gut daran ist und was verbessert werden sollte. Es geht um die Beratung und Unterstützung, die Betroffene brauchen, nicht darum, was Ihnen und Ihren Kindern passiert ist. Haben Sie Fragen oder können wir beginnen?

VERMITTLUNG

- Wie sind Sie zu TAMAR gekommen?
(Durch wen, wann, in welchem Zusammenhang)
(hat es eine Anzeige gegeben? vor der Anzeige oder danach?)
- Waren Sie (vorher) in einer anderen Beratungsstelle? – wenn ja: wie sind Sie dorthin gekommen?

RESSOURCEN

- Wenn Sie sich heute zurückerinnern: Was oder wer hat Ihnen oder Ihrem Kind, Ihrer Familie geholfen, diese schwierige Zeit zu bewältigen (außer der Prozessbegleitung)?
- Was hätten Sie gebraucht?

MOTIV

- Welches Motiv, welche Erwartungen an TAMAR / die Beratungsstelle hatten Sie damals / haben Sie heute
- Was davon wurde erfüllt / was nicht

ERSTGESPRÄCH

- Wenn Sie sich an das erste Gespräch in der Beratungsstelle erinnern: Wie haben Sie es erlebt?
(Wie haben Sie die Räumlichkeiten und die Atmosphäre gefunden? Wie wurden Sie begrüßt?)
- Was haben Sie hilfreich gefunden? Was war für Sie schwierig? Was hat Ihnen gefehlt?

BERATUNGSANGEBOT

- Was genau haben Sie / Ihr Kind bei TAMAR / in einer ähnlichen Einrichtung in Anspruch genommen? Haben Sie PB gemacht? / Hat Ihr Kind PB gemacht?
- Wie würden Sie einer Freundin beschreiben, was PB ist?

EMPFEHLUNG

- Wenn sich eine Freundin an Sie wenden würde, bei deren Kind sexuelle Übergriffe aufgedeckt wurden was würden Sie ihr empfehlen?
- (Anzeige ja/nein, Prozessbegleitung ja/nein, Warum?)
- Würden Sie mit den Erfahrungen, die Sie während des Gerichtsverfahrens gemacht haben, (wieder) eine Anzeige machen? (bzw. befürworten)

>>FALLS PB

BERATUNGSPROZESS

- Wenn Sie nun an die gesamte Prozessbegleitung denken: Was von dem, was die Beraterin gesagt oder getan hat war für Sie wichtig oder hilfreich?
- Wenn Sie heute zurückschauen: Was hat Sie gestört oder was hätten Sie sich zusätzlich gewünscht
- Zusammenfassend oder auf einen Punkt gebracht: Was war besonders wichtig für Sie?

- (Wie ist die Beraterin mit Ihren Fragen, Ängsten, Befürchtungen, Ihren Vorstellungen, was jetzt für sie selbst oder Ihr Kind hilfreich sein könnte, umgegangen?)
- (Wie war Ihr Gefühl der Beraterin gegenüber, wie war das Verhältnis zu ihr?)

- Wie gut erreichbar waren die Prozessbegleiterinnen für Sie – abseits von den persönlichen Gesprächsterminen in der Beratungsstelle? (Terminvereinbarungen, tel. Erreichbarkeit, Notsituation,)

JURISTISCHE INFORMATIONSVERMITTLUNG

- Wie zufrieden waren Sie mit den juristischen Informationen über den Ablauf des Gerichtsverfahrens, die Sie von der Prozessbegleiterin bekommen haben? Waren diese verständlich und ausreichend?
- Haben Sie die Anwältin kennengelernt?
Wie haben Sie sich von dieser unterstützt/vertreten gefühlt?

Wenn nein: Hätten Sie gerne mit der Anwältin persönlich gesprochen?

BEGLEITUNG DES KINDES

- Wie haben Sie die Prozessbegleitung (Begleitung, Unterstützung, Gespräche) für Ihr Kind gefunden?
- Hat Ihnen Ihr Kind erzählt, was es an der PB (Begleitung, Beratungsgespräche) gut gefunden hat, was nicht?
- Was war aus Ihrer Sicht besonders hilfreich für Ihr Kind? Was hätte es zusätzlich gebraucht?

BEI DER POLIZEI/BEI GERICHT

- Sind Sie von Ihrer Beraterin zu Befragungen bei der Polizei / bei Gericht (zur Vorverhandlung / zur Hauptverhandlung) begleitet worden? Wie haben Sie das erlebt?
- (War das wichtig/gut/hilfreich ... was haben Sie als Unterstützung empfunden, was war störend, weniger hilfreich?)
- Wie ist es Ihnen unmittelbar nach der Einvernahme gegangen? (Feedback der Beraterin, Telefonat mit Anwältin)

- Wenn keine Begleitung: War das in Ordnung so oder würden Sie sich aus heutiger Sicht wünschen, begleitet zu werden?

- Wie sahen Sie damals die Entscheidung des Gerichts? (Urteil, Einstellung ...)
Wie sehen Sie das heute?

BEGLEITETE PERSONEN

- Wenn Sie heute zurückschauen auf die Zeit damals: Wäre es sinnvoll oder gut gewesen, wenn – außer Ihnen (und Ihrem Mann?) und Ihrem Kind – noch jemand aus Ihrer Familie oder Freundeskreis Beratung/Unterstützung von der Prozessbegleitung bekommen hätte? Wenn ja, wofür wäre es wichtig gewesen?

BEENDIGUNG DER PROZESSBEGLEITUNG

- Wie war für Sie die Beendigung der PB?
(richtige Zeitpunkt, ausreichende Beratungen, Nachgespräche gewünscht, alleingelassen gefühlt,..)
- Hat Ihr Kind nach dem Gerichtsverfahren Psychotherapie in Anspruch genommen?
- Wer hat das vorgeschlagen oder entschieden? Wurden Sie als Mutter ausreichend in die Entscheidung einbezogen?
- Wie haben Sie die Therapeutin Ihres Kindes gefunden?

<< Abschluss